GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Baden. Laws, Statutes, etc







Kur-Badisches Regierungsblatt

Zweyter Jahrgang

Nro. 1. bis 45.



1 8 0 5.

Zur Nachricht.

Einem geehrten Publiko wird hiermit angezeigt, daß auch in dieses RegierungsBlatt gemeinnützige und sämmtlichen Kur-Badischen Staaten zu wissen nöthige allgemeine Bekanntmachungen gegen die Gebühr aufgenommen werden.



Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 1ten Januar

1 8 0 5.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Wir Carl Friedrich, von GOttes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Uns ist vorgetragen worden; wie es vorhin mit der weltlichen Feyer jener Tage gehalten worden, welche zur kirchlichen Feyer der verschiedenen christlichen Confessionen Unserer dermalig sämmtlichen Lande gewidmet sind, und wie hierinn durch die trübselige Kriegszeiten, die Unser geliebtes Vaterland betroffen haben, manche Unordnung eingeschlichen sey, wie aber auch manche der vorigen Dispensationen eine den Zweck der kirchlichen Feyer überschreitende allzugroße Strenge enthalten, von deren man hier und da theils durch einzelne Vorschriften theils — und was mit einer guten Staatsverwaltung nie bestehen kann — durch Nachsicht der Uebertretungen abgewichen ist. Dieses hat Uns bewogen, über die weltliche Feyer der kirchlichen Feyertäge anmit eine erneute künftig genau zu beobachtende Verordnung zu geben. Wir ordnen und wollen demnach

:

1) Gebaunte Feyertäge, das heißt solche, die einer weltlichen Feyer unterliegen, sind a) an Orten, wo nur einerley Confession der christlichen Religion ihre öffentliche Uebung mit vollen Kirchspielrechten hat, alle jene kirchliche Sonn = Fest = und Feyertäge, welche für diese Confession von ihrer Kirchenobrigkeit unter erlangter Staats = Autorisation vorgeschrieben und geboten sind, dagegen b) an gemischten Orten, wo zwey oder drey der gedachten Confessionen ihre Religions = Uebung mit vollem Kirchspiels = Recht haben, sind nur diejenigen allgemein gebannte, welche allen dort befindlichen Religionstheilen gemein sind; diejenige hingegen, welche nur für einen Theil ein kirchlich gebotener Feyertag sind, werden auch nur für diesen als gebannt geachtet, und dem andern bleibt daher jedes weltliche Geschäft oder Ergötzlichkeit in der Maaße frey, wie es Unser ReligionsEdict vom 11 Febr. 1803 Art. IV. besaget.

2) An solchen Feyertägen sind vordersamst alle gebotenen Arbeiten, so fern sie nicht zu Noth = oder Liebes = Werken, gehören, untersagt. Es dürfen demnach keine Gesetze, Gebotte oder Ladungen an solchen verkündet werden, so weit nicht der vorgedachte AusnahmsFall eintritt, oder sonst die Disposition Unsers zehnten OrganisationsEdicts §. 54. anschlägt. Es müßten alle gerichtliche Verhandlungen und obrigkeitliche Verrichtungen so wie alle Aufbietungen der Unterthanen zu Frohnden unterbleiben. Keine DienstHerrschaft kann ihre Untergebene, ihre Gesellen oder LehrJungen, ihre Dienstboten und dergleichen zu andern als den täglichen nothwendigen Hausverrichtungen auffordern. Jeder, wer über einen Andern irgend eine Gewalt hat, kann solche nicht dazu anwenden, um andere als häusliche nothwendige Dienste oder Beihülfe zu Noth = und LiebesWerken an selbigem Tag von seinen Angehörigen zu fordern. Auch die häusliche Dienste hat jede Herrschaft, so viel möglich, so einzutheilen, daß Niemand von den Untergebenen an solchen Tagen ohne irgend eine ordnungsmäßige Besuchung seines Gottesdiensts bleiben müsse. Jedoch berechtigt diese Verfügung keinen Untergebenen zur eigenmächtigen Entziehung von einer ihm geschehenen ArbeitsAuflage, sondern nur dazu, unbeschadet der einstweiligen Befolgung, die Sache seinem Pfarramt oder der OrtsPolizeiBehörde anzuzeigen, damit diese bei befundenem Grnnd zu einer Beschwerde die Rüge des Geschehenen und Versorge für die Zukunft ordnungsmäßg einleite.

3) Freiwillige Arbeiten sind nicht in diese enge Grenzen eingebannt; sondern in Absicht derer wollen Wir nur, daß ausser Nothfällen und LiebesWerken a) keine unter dem

GottesDienst und mit dessen Versäumung, und b) keine an öffentlichen Orten in oder ausser den Städten und Dörfern verrichtet werden, und c) daß keiner dem andern in seine Wohnung oder an dritte Orte nachgehe, um mit ihm weltliche, auf Gewinn abzielende Arbeiten zu verrichten und ihn dadurch von der Feier des Tages abzuziehen. Im übrigen lassen Wir es der Ueberzeugung und dem Gewissen eines Jeden anheimgestellt, wann er die von gebotener Arbeit freie Zeit, welche ihm zu religiösen Betrachtungen und angemessenen Erheiterungen gegönnt ist, zu irgend einer Beschäftigung, die andere Personen nicht störet, verwenden mag. Diesemnach

4) dürfen an gebannte Sonn- und Feiertägen keine Jahr- oder Wochen-Märkte, ingleichem keine gerichtliche oder außergerichtliche Versteigerungen, gehalten werden, es dürfen keine Läden geöffnet, noch sonst Waaren öffentlich herumgetragen, herumgeführt, ausgestellt, oder feilgeboten, keine Personen auf den Handel bestellt werden, und keine mit ihren Waaren auf den Handel ausgehen. Hingegen wer bey einem Kaufmann, Gewerbsmann, oder sonst einem andern Verkäufer aus eigenem Antrieb und in der Stille in dessen Hause etwas abholen, oder einhandeln will, dem ist es, wann es nur nicht unter dem Gottesdienst, sondern zwischen den Kirchen oder nach den Kirchen geschieht, erlaubt, nur muß es, wann es auch in dieser Zeit weggebracht werden soll, etwas seyn, das ohne Geräusch und Aufsehen von einem Ort zum andern überbracht werden kann, oder die Ueberbringung muß erst nach geendigtem letzten Gottesdienst solchen Tages unternommen werden.

In Städten bleibt anbey noch weiter erlaubt, die täglich nothwendige EßWaaren nach vollendetem HauptGottesDienst solchen Tages öffentlich auszustellen, auch sie Morgens vor Anfang der Gottesdienste oder Abends nach Endigung derselben zum stillen Feilbieten in die Häuser zu bringen.

5) Oeffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten, welche ohne Geräusch vollzogen werden können, als Schauspiele, Schauausstellungen, gesellschaftliche Zusammenkünfte in Caffee- Wirths- und andern Belustigungs-Orten mögen künftig ebenfalls an diesen Tägen, nach Ermessen der Polizey-Obrigkeit und unter ihrer zweckmäßigen Obsicht gegen jede Unsittlichkeit und Unordnung gestattet werden, doch a) sollen dergleichen in Städten und auf dem Lande, auch in Orten, die BadGerechtigkeit haben, so gut wie in denen, die solche nicht haben, niemals vor

Endigung des letztern Gottesdiensts angefangen, oder auch nur durch öffentliche Auf- und Umzüge (wie z. E. Englische Reuter und dergleichen zu halten pflegen) früher verkündet werden; auch dürfen b) solche an diesen Tagen, oder an ihren Vorabenden unter keinerley Vorwand über die gesetzte Zeit verlängert werden, welche auf dem Land Abends 8 Uhr im Winter, und 9 Uhr im Sommer seyn soll, in den Städten aber von der Polizey-Obrigkeit nach Erforderniß des Locals um eine höchstens zwey Stunde später — niemals weiter hinaus — gesetzt werden mag. Jedoch bleiben c) die für dergleichen öffentliche Belustigungen so wie auch für die Hochzeiten von Staatswegen geschlossene Täge: der erste Advents-Sonntag, der letzte Advents-Sonntag bis ersten Christtag einschließlich, die Karwoche, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, sodann an ganz katholischen Orten noch diejenige weitere Fasttäge, deren Feyer eine solche gänzliche Stille nach Ermessen der Obrigkeit fordert; und ist bey diesen Tägen der Vorabend allemal mit in dem Verbot einbegriffen, so daß an ein- und anderm weder Arbeit noch eine der vorgenannten öffentlichen Belustigungen Statt finden darf.

6) Auch die Tanzbelustigungen wollen Wir zwar an Sonn- und Feyertägen künftig nicht mehr für gänzlich unstatthaft geachtet wissen, obwohl Wir mehr gewünscht hätten, sie an diesen Tagen vermieden zu sehen, da sie bey dem mehrern Theil des Volks häufig zu gänzlicher Verdrängung der durch die gottesdienstliche Feyer erweckten moralischen Stimmung zu wirken pflegen. Indessen können Wir sie auch nur mit folgender Einschränkung gestatten: a) außer den vorhin ausgenommenen Tägen sind, noch weiter alle Sonntäge in der Fasten und in der Adventszeit mit ihren Vorabenden ausgenommen, an welchen weder in Städten noch auf dem Lande, Tänze gestattet werden sollen; b) auch bey den übrigen Sonn- und Feyertägen mag die Erlaubniß nur für solchen Tag selbst nach geendigtem Gottesdienst, nirgendwo aber für den Vorabend ertheilt werden, und muß an ungemischten Protestantischen Land-Orten zugleich das PfarramtsZeugniß vorgelegt seyn, daß solcher Tag in diesem Kirchspiel nicht ein Communiontag seye, maßen an diesem kein Tanz - ort Statt findet; c) keine Hochzeit-Feyer, die mit einer Mahlzeit verbunden ist, soll auf Sonn- oder Feyertage gelegt werden, auch für eine trockene Hochzeit, wo allemal die Versammlung der HochzeitsFreunde, wenn sie am Sonntag geschieht, erst Abends nach der Abendkirche Statt finden soll, darf die TanzErlaubniß, wenn es auch ein Sonntag wäre, an dem sie zuläßig ist, nicht über die obengesetzte Stunde verlängert werden, wie dann überhaupt d) unter keinerley Vorwand an gebannten Feyertagen zur Verlängerung des Tanzens über die obige Stunde die Erlaubniß ertheilt werden soll die

sonst an Werktägen, wo ein billiger Anlaß dazu da ist, als z. E. an Hochzeiten, oder dergleichen Familien-Festen, Fastnachts-Tänzen, fröhlichen Tägen, (wo diese statt abgeschaffter Kirchweihen bestehen) dem Ermessen der PolizeyObrigkeit soweit frey bleibt, daß jedoch alsdann jedesmal die anderweite, zum Ausgang bestimmte Stunde in dem Amtlichen- oder PolizeyBefehl bestimmt ausgedruckt seye, und genau eingehalten werden muß; wobey sich übrigens von selbsten versteht, daß an Sonn- und Feyertägen, so wie an jedem andern, die überhaupt dem öffentlichen Tanz angemessene Vorsichten gebraucht werden müssen.

Diese Vorsichten sollen

7) künftig allgemein darinn bestehen:

a) daß in Städten die PolizeyOffizianten zur genauen Aufsicht angewiesen werden, auf dem Lande aber ein Gerichtsmann, oder ein sonst angesehener, und der Sittlichkeit halber unbescholtener Bürger zum Aufseher bestellt werde, der allen Unordnungen steure, und dessen Anordnungen und Ermahnungen alle Anwesende ohne Unterschied so gut, als ob er wirklicher StabsVorgesetzter wäre, und bey Vermeidung dergleichen Strafe des Ungehorsams, Folge leisten müssen; b) daß, wo etwa Streit, Eifersucht, oder etwas dergleichen, was zu Händeln Anlaß gebe, bemerkt würde, der Aufseher auf der Stelle den Tanz bis zur hergestellten Ruhe, mittelst Befehls an die Musikanten einstelle, sofort vorerst den minder erhitzten und vernünftigsten Theil der streitenden Parthieen gleichbalden nach Hause weise, und den andern nachmals erst, wenn jener schon in Ruhe seyn kann, mit ernstlicher Weisung zur Ordnung und Stille abgehen, alsdann aber die ruhig verbliebenen ihre Ergötzlichkeit wiederum fortsetzen lasse; c) daß einem Dorf, von dessen jungen Purschen in ihren oder einem benachbarten Ort aus Anlaß eines Tanzens Händel angefangen, und sie entweder nach Abwarnung des Aufsehers fortgesetzt, oder sie sonst bis zu einer solchen Schlägerey hingetrieben haben, wobey mehrere zusammen mitgewirkt, und niemand von ihnen mit Effect abgewehrt hat, ein ganzes Jahr lang keine TanzErlaubniß (die HochzeitsTänze abgerechnet) gegeben werde; auch d) eben dieses jenem Dorfe geschehe, von dessen jungen Purschen mehrere vereint, bey dem Auseinandergehen, oder sonst auf ihrem Wege unsittliche Zunöthigungen einer Weibsperson gemacht hätten; wornächst denn e) überall in Städten und auf dem Land kein öffentlicher Tanz, (mithin die FamilienBälle in Städten ausgenommen) ohne Anzeige bey dem Amt, oder der PolizeyObrigkeit, u.

ohne erlangte, mit **einem Gulden** zu bezahlende Erlaubniß geschehen soll, er möge nun in freyen, oder geschlossenen Gesellschaften gehalten, und mit dem Namen Tanz, Ball, Casino, oder wie sonst belegt werden, welche Tanzzettels Gebühr, wo sie noch nicht ihre Existenz und Bestimmung bisher hatte, Unserer näheren Disposition, sammt dem Verhältniß gegen die vorhin hier und da übliche Admodiations- oder Saitenspiels-Verdienst-Abgabe vorbehalten bleibt. Uebrigens hat es damit

8) die Meinung nicht, daß nun jeder Sonntag mit Tanzen hingebracht, oder daß das Amt und die PolizeyObrigkeit genöthigt seyn solle, TanzErlaubnisse an Sonntägen zu geben, weniger noch, daß der Wirth als Erwerbs- und LosungsMittel solche nachsuchen könne, sondern für die Städte, und für die in der Nähe der Städte liegende und für deren Erlustigung gewidmete öffentliche Häuser soll die nach der verschiedenen Localität verschiedene Anordnung der Stadt-Polizey überlassen bleiben, mit der die etwaige Obrigkeiten solcher Häuser zu kommunizieren haben; auf dem Lande aber muß, wenn an Sonntägen eine TanzErlaubniß gegeben werden will, a) eine einstimmige, oder durch majora unterstützte Fürbitte des Gerichts, oder die Bitte einer geschlossenen, mit Erlaubniß ihrer Herrschaften oder Eltern handelnden Gesellschaft junger Leute den Anlaß dazu geben; die Erlaubniß darf b) nur mit gehöriger Umwechslung einem oder einigen Wirthen des Orts, je nachdem es dessen Größe fordert, nicht aber allen zugleich, wo mehrere in einem Dorfe sind, gegeben werden; und c das Amt hat dahin zu sehen, daß solche TanzErlaubniß nicht zu häufig gegeben werde, mithin der Sittlichkeit oder der Sparsamkeit der Unterthanen daraus keine Gefahr erwachse, noch der Character des Volks sich durch einen steten Taumel des Freudengenusses mißbilde, worüber jedoch das Nähere dem klugen Ermessen der PolizeyStellen und der von Uns verordneten Beamter ganz in ihr eigenes Ermessen und Verantwortung anheim gegeben wird, da sie an Ort und Stelle am besten wissen müssen, wie nach dem Genio und der vorhinigen mehreren oder minderen OrdnungsGewohnheiten ihrer Untergebenen darunter so ab- und zuzugeben sey, daß Unsere Absicht dadurch am besten gefördert werde, welche keine andere ist, als daß die GOtt gewidmete Täge in Ruhe und stiller Freude, nicht aber in rauschenden und die sinnlichen Leidenschaften zu sehr weckenden Belustigungen hingebracht werden möchten.

9) Die Kirchweihen, wo sie gar nicht, oder nur mit Verlegung auf einen für alle bestimmten Tag existiren, bleiben in diesem Zustand; wo sie noch an verschiedenen Tägen gefeiert wer-

den, mag es zwar vorerst und bis über eine Verlegung auf einen bestimmten Tag von Uns weitere Resolution ergehet, darbey bleiben, und darf a) da wo sie auf einen Sonntag oder gebannten Feyertag fallen, alsdann ein damit verbundener Jahrmarkt nicht abgehalten werden, sondern der Jahrmarkt (wann er nicht für das gemeine Beste nach der Lokalität schicklich abgeschaft wird, welches dem gutachtlichen Antrag der Beamten überlassen bleibt) und alsdann auch mit ihm der Kirchweihtanz ist, auf den nächstfolgenden Werktag zu verlegen, auch darf b) niemals eine Fortsetzung der Belustigung auf weitere Täge oder eine sogenannte Nachkirchweihe gestattet werden.

10. Die Uebertretung dieser Verordnungen ist in einem Fall des zweyten und dritten Artikels mit zwey Reichsthalern für jeden Uebertreter, in einem Fall des fünften Artikels mit fünf Reichsthalern, oder wann gar ein geschloßner Tag dazu mißbraucht worden wäre, mit zehen Reichsthalern, und bey einem Fall des sechsten Artikels mit gleichem Unterschied in acht oder sechszehen Reichsthalern dann in dem ersten nnd letzten der im siebenten Artikel erwähnten Fällen in vier Reichsthalern, und die im neunten Abschnitt benannte Fälle mit zwanzig Reichsthalern also zu bestrafen, daß jedesmal, wo eine Gesellschaft an dem Vergehen Theil nimmt der Wirth oder Unternehmer für das Ganze zu haften, und einen Drittheil als eigene Strafe auf sich zu leiden, die übrige zwey Drittheile aber von den mitfehlenden Gesellschaftsgliedern, wieder zu fordern hat: wie dann auch dem Anbringer ein Drittheil der Strafe als Rügebühr zustehen soll, die übrige Strafe aber, wo sie nicht vorhin besondere Bestimmungen hat, zu Unserm Fisco einzuziehen ist.

Diese Unsere Verordnung soll von Jedermann hohen und niedern Standes in Stadt und Land, nach geschehener Verkündigung gebührend geachtet und befolgt, und von allen Obrigkeiten, so viel ein jeden zukommt, auf das pünctlichste und bei eigener sonst gegen Uns tragender schweren Verantwortung gehandhabt werden. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter unserem größeren Staats Insiegel, Carlsruhe den 21. Nov. 1804.

Freyherr v. Gayling. (L.S.) Fr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium.
Vt. L. Winter.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Carlsruhe. Auf erhobene Ehescheidungsklage der Verona Georgin, gebornen Wagnerinn aus Bürchau gegen ihren Ehemann, Martin Georg, gewesenen Bergmann auf der Salnoker Grube aus Würm bey Pforzheim gebürtig, wegen böslicher Verlassung, wird genannter Georg aufgerufen, binnen 6 Wochen von heute an, vor dahiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich seines Austritts halber gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt — gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht den 12. Dec. 1804.

Bekanntmachung.

Serenissimus Elector haben unterm 14. Dec. dieses Jahrs G.G.N. 6077. beschlossen, daß das, in dem sechsten OrganisationsEdict sub Lit. C. Nro. 6 angeordnete Amt Wisloch wegen denen gegen diese Anordnung bey ihrer Execution sich ergebenen Hindernissen cessiren, die Stadt Wisloch, nebst Altenwisloch, mit dem Oberamt Oberheidelberg vereinigt worden, die übrige dort genannte Ortschaften aber unter der Benennung des Amts Kislau in einem gemeinschaftlichen Amtsverband fortbestehen, dessen Beamten der Sitz in Kislau abgewiesen und dieses Amt Kislau der Landvogtey Michelsberg zugeschlagen seyn solle. Carlsruhe den 14. Dec. 1804.

Dienst-Nachricht.

Serenissimus Elector haben den bisher zu Kanzleygeschäften gebrauchten Scribent Hrn. Karl August Schartner von hier, als Hofrathskanzlist beym 2ten Senat, vom 19. Dec. des Jahrs 1803. anzustellen geruht. Carlsruhe den 13. Dec. 1804.

Carlsruhe, in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 8ten Januar.

1 8 0 5.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Es wird für nöthig gefunden, das, was zur Verhütung der weiteren Ausbreitung des gelben Fiebers von Seiten des Löblichen Schwäbischen Kreises ergangen ist, unter Bezug auf die desfallsige durch das Regierungsblatt vom 18. d. Nro. 42. publicirte landesherrliche Verordnung vom 13. ejusdem hiermit zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen:

Nachdem man bey gegenwärtiger allgemeinen schwäbischen KreisVersammlung in Erwägung gezogen hat, welche Maaßregeln von Seiten des Kreises zu ergreifen seyn dürften, um der Ausbreitung der unter dem Namen des gelben Fiebers bekannt gewordenen gefährlichen Krankheit, die neuerlich wieder in den südlichen Provinzen des Königreichs Spanien, und in einem Theile von Hetrurien ausgebrochen ist, so viel es den schwäbischen Kreis betrifft, unter Mitwirkung zu den, von den vorliegenden Staaten, auch von einzelnen höchst- und hohen Ständen bereits getroffenen Anordnungen, Einhalt zu thun, und die Kreis-Lande vor dem Eindringen jener ansteckenden Krankheit so viel möglich sicher zu stellen; so hat man vor allen Dingen diesen Gegenstand der Aufmerksamkeit, Wachsamkeit, und ernstlichen Fürsorge der einzelnen höchst- hoch- und löblichen Stände anempfohlen, im Allgemeinen aber zu verordnen beschlossen:

I) Keinem fremden Reisenden, welcher nicht durch ganz unverdächtige Päße erweisen kann, daß er seit dem neuen Ausbruch des gelben Fiebern in Europa, sich weder in den angesteckten Gegenden, noch in der Nachbarschaft derselben aufgehalten habe, ist der Eintritt in die schwäbische Kreises-Lande zu gestatten.

II) Vaganten, auswärtige Bettler und Hausirer, besonders diejenigen, welche mit alten Kleidern, altem Bettgewand, Leinwand, und Pelzwaaren handlen, ingleichem die mit fremden Thieren herumziehenden Personen, sind von den schwäbischen Kreis-Landen zurückzuweisen.

III) Die Einfuhr jeder Art von Waaren oder Effecten, von welchen nicht Stück vor Stück dargethan werden kann, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar von den angesteckten Gegenden und der Nachbarschaft herkommen, vornehmlich von Wollen- Baumwollen- und Pelz- und Seiden-Waaren, Kleidungsstücken, gegerbten Häuten, Bettgeräthe, Flachs, Hanf, Leinwand rc. in die schwäbische Kreis-Lande ist gänzlich verboten.

IV) Alle Fuhrleute, welche nicht durch ihre Frachtbriefe und Certificate hinreichend erweisen können, daß sie, und die einzelnen Waaren, die sie führen, von ganz unverdächtigen Gegenden herkommen, sind an den Grenzen zurückzuweisen.

Eben so sind

V) auf Jahrmärkten weder Krämer noch Waaren zuzulassen, von welchen nicht, wie oben, erwiesen werden kann, daß sie nicht von einer angesteckten, noch von einer derselben nahe liegenden Gegend kommen.

VI) Reisende und Fuhren mit Waaren dürfen sich von den öffentlichen Commerzial- oder den von jeder Landes-Herrschaft bestimmten Routen nicht entfernen, auch sich nur der ordentlichen Ueberfahrten über den Rhein und den Bodensee bedienen.

VII) Alle aus Italien oder Spanien, mit welcher Gelegenheit es auch immer seyn möge, ankommende Briefe, Pakete, und öffentliche Blätter sind von den Post-Ämtern, wenn solches nicht zuvor schon geschehen ist, zu durchstechen und mit den Dämpfen von Weinessig, der oxygenesirter Salzsäure, oder Salpetersäure zu durchräuchern.

VIII) Die Vollziehung dieser Verordnungen wird von jedlichem höchst- hoch- und löblichen Stande, mit der für das allgemeine Beste so nothwendigen Wachsamkeit und Strenge gehandhabt, und werden zu dem Ende von jeglichem Stande die erforderlichen Lokal-Anordnungen

getroffen werden; wo im übrigen die Uebertreter jener Verordnungen, je nach dem Grade ihrer Verschuldung angemessene Strafen zu gewärtigen haben.

Decretum, Eßlingen den 20. Dec. 1804.

Der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Löblich Schwäbischen Kreises bey gegenwärtiger allgemeiner Kreis-Versammlung anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte.

Carlsruhe aus Kurfürstl. GeheimenRath am 28. Dec. 1804.

Rechtsbelehrung.

Andurch findet man nöthig, aus Anlaß einer bemerkten Zweideutigkeit und daher entstandenen Mißdeutung bekannt zu machen, daß, wann das erste OrganisationsEdict dem staatsrechtlichen Senat zuweise: „die Dienstuntersuchungen bis dahin, daß Suspension vom Amt und Gehalt erkannt werden kann" dieses einschließlich zu verstehen sey, mithin die Erkenntniß über diese Suspension als eine von der leitenden StaatsGewalt unzertrennliche Sache den HofrathsCollegien noch belasse, und erst alsdann, wann durch diese die Voruntersuchung beendigt sey, die Hauptuntersuchung dem Gericht zukomme, wie dieses eben auch bey den unter den KirchenCollegien stehenden Dienern in deren AmtsAuftrag liege. Verkündet in Kurfürstlichem GeheimenRath den 3. Dec. 1804.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Auf das, von Anna Katharina Rieserin gebornen Metzin, von Weinheim, dahier angebrachte Ehescheidungsgesuch, gegen ihren vor 4 Jahren ohne alle Nachricht wohin? entkommenen Ehemann Jost Rieser von Neckarau, wird der Beklagte hiemit öffentlich vorgeladen, um sich wegen seiner Entfernung und auf die gegen ihn angebrachte Ehescheidungsklage zu verantworten, wozu ihm eine peremtorische Frist von 8 Wochen unter dem Rechtsnachtheil anberaumet wird, daß nach deren fruchtlosem Umlauf die Klägerin der Ehe für entbunden erklärt, das weiter Rechtliche verfügt, die fiskalische Strafe aber auf den Betretungsfall gegen ihn vorbehalten werde. Verordnet im Kurbadisch Evang. Reformirten Kirchenrath zu Heidelberg den 10. Dec. 1804.

Carlsruhe. Auf erhobene Ehescheidungsklage der Verona Georgin, gebornen Wagnerinn aus Bürchau, gegen ihren Ehemann, Martin Georg, gewesenen Bergmann auf der Salnoker Grube aus Würm, bey Pforzheim gebürtig, wegen böslicher Verlassung, wird genannter Georg aufgerufen, binnen 6 Wochen von heute an, vor dahiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich seines Austritts halber gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt — gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Ev. Luth. Ehegericht, den 12. Dec. 1804.

Obrigkeitliche Verkündigung.

Mariana, geborne Flüglerin, wurde heute, weil sie sich des Debauchirens disseitiger Soldaten verdächtig gemacht, aus den Kurbadischen Landen mit dem Bedrohen verwiesen, daß sie im Betretungfall mit halbjähriger Zuchthausstrafe ohnnachsichtlich belegt werden solle. Carlsruhe den 22. Dec. 1804.

Von Kurfürstl. Badischem GeneralCommando wegen.

Signalement.

Mariana, eine geb. Flüglerin, Wittwe des unter dem Königl. Preussischen Regiment Zastrow gestandenen Musketier Zwickel, aus Steinach im Kinzinger Thal gebürtig, 43 Jahre alt, mittlerer Statur, runden und bleichen Angesichts, brauner Haare, spitziger Nase und Kinn, kleiner brauner Augen, war bey ihrer Verweisung aus hiesiger Stadt gekleidet mit einer blau kattunenen Haube, dergleichen weißen Jacke mit rothen Blumen, blau leinenen Rock, und dergleichen weißen Schürze.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruhet, HöchstIhrem seitherigen GeheimenHofrath und BibliothekDirektor Herrn Friedrich Molter den GeheimenRathsCharakter und den davon abhängenden Rang unterm 17. Febr. vorigen Jahrs zu ertheilen; Ferner

den vacanten Schuldienst zu Wittlingen, dem hiesigen Schulmeister zu Reichenbach Hrn. Johann Jakob Trefzer, und dessen Dienst dem seitherigen Schullehrer zu Wambach Hrn. Johannes Würslin zu übertragen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 15ten Januar

1805.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Den Geschäftskreis des Kurfürstl. Geheimen FinanzRaths betreffend.

Wir Carl Friedrich, von GOttes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen rc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachden Wir durch das Edict vom 30. April d. J. die bisher bey Unserm GeheimenRaths-Collegio gewesene oberste Leitung des Finanzwesens einem eigenen abgesonderten Geheimen-Finanzrath, welchem Wir selbst präsidiren, zu untergeben gut befunden haben, so wollen Wir nun auch durch das Folgende den Geschäftskreis dieses neuen Collegiums und dessen Verhältnisse zu den andern Stellen Unsrer Kurlande näher bezeichnen.

Dem GeheimenFinanzRath kommt zu:

I. Als der die generalisirte nach Provinzen nicht zertrennte Finanz-Administration des Ganzen unmittelbar behandelnden Stelle:

A) Alle Bestellung und Anordnung bey seinem Departement selbst.

B) Alle Bestellung, Obsicht und Anordnung über die GeneralKasse und alle Zahlungs-Verfügung an solche. Es schließt dieß aber nicht aus, daß auch Zahlungen aus solcher Kasse und zwar diejenige der aus Staasrechtlichen, Diplomatischen und RegierungsRücksichten ihre Veranlassung erhalten, bey Unserm Geheimenrath resolvirt werden können, alsdann aber wird von demselben die Entschließung Unserm geheimen FinanzRath mitgetheilt; und dieser verfügt die Auszahlung. — Die Obsicht über die GeneralKasse schließt, wie sich von selbst verstehet, in sich die Justifizirung ihrer Rechnungen, die Herbeyschaffung der Mittel, sie im ZahlungsStand zu erhalten, die Festsetzung des Schuldentilgungsplans und seine Befolgung.

C) Die obere Aufsicht über das Finanzielle der einem ProvinzialkammerCollegium nicht untergebenen Hofdepartements, einschlüßig der Gärtnereyen, der Hofbibliothek, der Kabinete und der Hofapotheke, besonders die Sorge, daß die festgesetzte — oder noch festzusetzende VerwendungsSummen nicht überschritten werden; jedoch rücksichtlich der Hofbibliothek mit der Modification, daß die Aufsicht auf die einzelne Verwendung der von dem Geheimen-

Finanzrath dafür ausgesetzten Summen — mithin die Anweisung, was zu Vervollständigung derselben vorzüglich anzuschaffen sey, bey dem GeheimenRath verbleibe.

D) Die Gesetzgebung und Anordnung über alle Unsre sämtlichen Lande umfassende — oder wenigstens über mehr als eine Provinz sich verbreitende Gegenstände der physischen Landesverbesserung, der Beförderung der Industrie, der Landeskultur und Gewinnung nützlicher Landes-Producte, des Handels, des Manufacturwesens, der Zunftsachen, der Schiffahrt und der zum Finanzfach sich beziehenden Regalien und Domanien, jedoch vorbehaltlich der — in dazu geeigneten Fällen mit Unserm GeheimenRath zu pflegenden Communication.

E) Die Korrespondenz mit Auswärtigen, wenn sie FinanzObjecte betrift, die nicht einzelne Provinzen angehen.

Sodann scheiden Wir Unserm GeheimenFinanzrath zu:

II. Vermöge der demselben zukommenden Leitung der ihm unmittelbar untergeordneten Stelle:

a) Die Erstattung der Anträge an Uns über die Ernennung und Bestellung des Personals bey den zweyten Senaten Unsrer HofrathsCollegien, so wie bey der GeneralBauCommission und der Generalstraßen- und WasserbauCommission. Die Anträge über die Besetzung der HofrathsPräsidentenstelle und der Stellen derjenigen Räthe, welche in beyden Senaten der HofrathsCollegien Sitz und Stimme haben, sollen in Gemeinschaft mit Unserm GeheimenRath geschehen, wo hingegen die BesetzungsVorschläge rücksichtlich der Stellen in den ersten HofrathsSenaten demselben privativ überlassen bleiben.

b) Die Instruction und Inspection über die GeschäftsOrdnung der obenbenannten Stellen, wo jedoch solche den GeschäftsTypus im allgemeinen für die untergeordnete HofrathsSenate bestimmte Normen zu geben sind, bey deren einseitiger Bearbeitung die zwischen dem Staatsrechtlichen und Staatswirthschaftlichen Senate erforderliche GeschäftsHarmonie und das organisationsmäßige Ineinandergreifen gestört werden könnte, da sollen zu Erzielung der nöthigen Einheit, die Anträge an Uns gemeinschaftlich von Unserm GeheimenRath und GeheimenFinanzRath entworfen werden.

c) Die obere Leitung der jenen beyden GeneralCommissionen übertragenen Geschäfte selbst, und die dahin gehörige Verfügung und Verbescheidung, woneben jedoch, wenn der GeheimeRath besagtem Generalcommissionen etwas in dessen Ressort Einschlagendes ansinnt und aufträgt, diese die Weisung desselben unmittelbar zu befolgen haben.

d) In der Regel die obere Leitung der den zweyten Senaten der HofrathsCollegien anvertrauten Geschäften selbst — und die dahin gehörige Verfügung und Bescheidung.

Weil aber der organisationsmäßige GeschäftsUmriß der HofrathsCollegien zweyter Senate manches mit in sich fasset, was zur eigentlichen Finanz sich nicht eignet, oder wobey das FinanzInteresse das Mindere ist, und manches, was mit Politicis, mit RechtsVerhältnissen mit der obervormundschaftlichen Pflege, mit dem Regierungswesen — und den — den HofrathsCollegien erster Senate angehöriger Polizey-Gegenständen allzunahe verwebt ist, als daß Unser Geheime FinanzRath — ohne häufige — das Geschäft beschwerende Communicationen sich damit befassen könnte; so werden, als zur Ausnahme geartete Gegenstände — nachstehende in dem Geschäftskreis der zweiten HofrathsSenate liegende Gegenstände von der

obern Leitung Unsers GeheimenFinanzRaths ausgeschieden — und Unserm GeheimenRath ferner heimgegeben bleiben:

α) Die an die HofrathsCollegien zweiter Senate zu erlassende Verfügung derjenigen aus den Provinzialkassen zu leistenden Zahlungen, welche von Uns in Unserm GeheimenRath — oder von diesem nach der ihm zustehenden Ermächtigung resolvirt werden.

β) Die Reichsfriedensschlußmäßige Sustentationssachen.

γ) Truppendurchmarschs Sachen — und was die Einquartierung und Verpflegung der durchziehenden Truppen anbetrift.

δ) Die Aufsicht über alle milde StiftungsSachen, und überhaupt über solche Staats-Anstalten, die nicht hauptsächlich und unmittelbar finanziellen Zweckengewidmet sind.

ε) Die KommunVermögensAngelegenheiten. Nur soll, was KulturVeränderungen und nicht isolirte — sondern über eine GemeindsMarkung hinaus influirende WässerungsAnstalten betrift, so weit es zur obern Beurtheilung geeignet ist, dem Geheimen FinanzRath zur Erwägung und Bescheidung zugehen.

ζ) Die Verpflegungs-Pflegschaften.

η) Die Brandversicherungs- und andere Assecuranz-Anstalten.

θ) Die Wirthschafts-Wein-Bier und BrandweinSchanks-Konzessionen.

Was sodann insbesondere das Reichs-Kreis- und Landessteuerwesen betrift, so soll die Behandlung desselben, wie bisher, bey den HofrathsCollegien zweyter Senate bleiben. — Die des letztern in Oberer Instanz von Unserm GeheimenFinanzRath — die der erstern aber von dem GeheimenRath in der Maaße abhängen, daß die von demselben verfügten Zahlungen dem GeheimenFinanzRath bekannt gemacht werden.

Da im übrigen es wohl geschehen kann, daß auch unter vorstehenden Bestimmungen die Grenze zwischen dem Geschäftskreise des GeheimenRaths — und dem des GeheimenFinanzRaths doch noch in ein — oder anderm zweifelhaft erfunden werden möchte, so behalten Wir uns auf diesen Fall gnädigst bevor — nachdem die wirkliche — eine längere Zeit hindurch fortgesetzte GeschäftsAusübung den vollständigen Ueberblick wird gewährt haben, den Umriß beyderseitiger Ressorts mit den etwa noch erforderlich werdenden Bestimmungen zu bezeichnen — so wie wir Uns nachdem zu den beyden ObernKollegien hegenden gnädigsten Vertrauen überzeugt halten, es werden dieselben inzwischen in solchen Fällen eines zweifelhaft scheinenden Ressorts alles durch freundschaftliche Communikation zum wahren Besten zu erledigen wissen.

Hiernach haben sich also Unser Geheimeraths- und GeheimeFinanzRaths Collegium zu benehmen — und die übrigen Landesstellen gehörig zu achten. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille. Gegeben unter dem größern StaatsInsiegel in unserer Residenzstadt Carlsruhe, den 21. November 1804.

Vt. Freyherr v. Gayling. (L.S.) Carl Friedrich Kurfürst.

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium
Fröhlich.

Rechts-Belehrung.

Auf die zur näheren Bestimmung dahier angebrachte Frage, in wie weit die Stimmen-Ablegung in Prozessen von Verwandten eines CollegialGlieds cessiren solle? hat man sowohl in Gegenständen des bürgenlichen Rechts, als in CriminalFällen, als allgemeine Norm, mit Umgehung einer zu ängstlichen Bestimmung des Gesetzes, wodurch zumal in Prozeßsachen bey dem geringsten Versehen leicht Nullitäten erzeugt werden, festzusetzen für nöthig erachtet:

Daß, wo ein Mitglied eines LandesGerichts mit einer Parthie oder mit einem Verbrecher im vierten Grad der Verwandtschaft, nach der Rechnungsart des bürgerlichen Rechts, oder im zweiten Grad der Schwägerschaft von der sogenannten ersten Art verwandt ist, dasselbe sich in einer solchen Sache des Präsidirens, Votirens und Referirens enthalten, auch daß, wann es dieses aus Absicht oder Versehen doch thun sollte, jedes von den andern Mitgliedern berechtiget seyn soll, dasselbe daran zu erinnern, und der Vorsteher des Gerichts auf die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen habe. Verordnet im Kurfürstl. Geheimen-Rath, den 8. Jenner 1805.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Kurwirtenbergischen wirklichen GeheimenRath und Ritter des Wirtenbergischen großen Ordens, Albrecht Freiherrn von Seckendorf, zu Höchstdero wirklichen GeheimenRath und ReichstagsGesandten, wie auch zu Ihrem außerordentlichen Gesandten bey des Herrn Kurerzkanzlers Kurfürstl. Gnaden zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben dem LegationsRath und GeheimenSecretair, Herrn Carl Ludwig Ring, neben Belassung in seinem gegenwärtigen DienstVerhältniß, eine wirkliche HofrathsStelle, mit Siz und Stimme in Ihrem Kurfürstlichen HofrathsCollegio der Markgrafschaft 1. S. unterm 27. Dec. v. J. zu conferiren gnädigst geruht.

Auch dem Bürger und Metzger, Pfeiffer in Schwezingen, den Charakter eines Hofmetzgers gnädigst ertheilt.

TodesAnzeige.

Am 16. v. M. starb der Kurfürstl. Geheime Rath, Herr Emanuel Groos, in einem Alter von 76 Jahren an einem nervösen SchleimFieber.

Carlsruhe, in Macklots Hofbuchdruckerey.

Nro. 4. Pag. 17.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 22ten Januar

1 8 0 5.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachung.

Bey der anheute den 8ten Jänner 1805 geschehenen 5ten öffentlichen Landesherrlichen Ediktmäßigen Ziehung von 100 Nummern Hochstift Speierschen Landesobligationen sind folgende Nummern herausgekommen, als:

935 — 824 — 405 — 790 — 869 — 290 — 724 — 254 — 738 — 526.
673 — 376 — 3 — 934 — 170 — 316 — 846 — 695 — 216 — 620
656 — 104 — 640 — 469 — 312 — 544 — 555 — 537 — 462 — 552
692 — 831 — 270 — 511 — 904 — 7 — 269 — 157 — 137 — 136
878 — 728 — 775 — 197 — 509 — 641 — 860 — 256 — 43 — 377
699 — 929 — 730 — 909 — 517 — 344 — 306 — 614 — 711 — 73
898 — 218 — 868 — 452 — 273 — 518 — 308 — 402 — 76 — 114
374 — 95 — 415 — 446 — 334 — 794 — 419 — 788 — 297 — 789
717 — 586 — 324 — 434 — 142 — 562 — 268 — 350 — 805 — 461
763 — 250 — 793 — 436 — 796 — 368 — 852 — 59 — 609 — 800

Die am 31. Dec. l. J. bey dem Bruchsaler Landschatzungs-Extrazahl-Amt gegen Rückgabe der korrespondirenden Obligationen zahlbar sind; welches hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird. Mannheim den 8. Jänner 1805.

Kur-Badische über das Land-Schuldenwesen des Fürstenthums Bruchsal, ehehin Hochstift Speierschen Antheils besonders angeordnete Hofraths-Commission.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Auf erhobene Ehescheidungsklage Maria Margaretha Lacherin, geborne Kindlerin, gegen ihren Ehemann, den gewesenen Rathsverwandten und Caffetier, Friedrich Lacher von Carlsruhe, wegen böslicher Verlassung, wird gedachter Lacher aufgerufen, binnen 6 Wochen von heute an vor hiesigem Kurfürstl. Ehegericht in Person, oder durch einen genugsam Gevollmächtigten zu erscheinen, und sich seines Austritts halber gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgengesetzten Fall die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden

erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht, den 9. Jan. 1805.

Carlsruhe. Maria Karchin von Sand, geborne Feiin, wird auf angebrachte Ehescheidungsklage ihres Mannes wegen böslicher Verlassung hiermit öffentlich vorgeladen, binnen 6 Wochen von heute an vor dahiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen und sich ihres Austritts halber zu rechtfertigen, sofort des Rechts abzuwarten, widrigenfalls der klagende Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstlichen Ehegericht den 9. Jänner 1805.

Auf das, von Anna Katharina Rieserin, gebornen Metzin, von Weinheim, dahier angebrachte Ehescheidungsgesuch, gegen ihren vor 4 Jahren ohne alle Nachricht wohin? entkommenen Ehemann, Jost Rieser von Neckarau, wird der Beklagte hiemit öffentlich vorgeladen, um sich wegen seiner Entfernung und auf die gegen ihn angebrachte Ehescheidungsklage zu verantworten, wozu ihm eine peremtorische Frist von 8 Wochen unter dem Rechtsnachtheil anberaumet wird, daß nach deren fruchtlosem Umlauf die Klägerin der Ehe für entbunden erklärt, das weiter Rechtliche verfügt, die fiskalische Strafe aber auf den Betretungsfall gegen ihn vorbehalten werde. Verordnet im Kurbadisch Evang. Reformirten Kirchenrath zu Heidelberg, den 10. Dec. 1804.

Dienst = Nachrichten.

Serenissimus Elector haben dem bisherigen Hof = und weltlichen KirchenRath, Herrn Christian Daniel Volz, von Heidelberg, die durch Abkunft des Obervogts Kappler erledigte erste Beamtenstelle des Oberamts Bischofsheim, mit Belassung in seinem HofrathsCharakter und Rang, unterm 4. d. M. zu übertragen, gnädigst geruhet.

Ferner haben Höchstdieselbe dem Reisekoch Reif, dem Ritterkoch Grutz, dem Ritterkoch Kramer und Beikoch Stolz, den Charakter als Hofköchen und dem bisherigen Beikoch Fritz, den Charakter als Mundkoch, gnädigst zu ertheilen geruhet, sodann ist es Höchstdenenselben gefällig gewesen, den ehemalig Bischöfflich Speyrischen Reise-Fourier, Goßler, und den Hofkoch Peden, beyde von Bruchsal in Höchstihre Dienste hieher zu berufen.

Carlsruhe, in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 29ten Januar.

1 8 0 5.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Generaldecret an sämmtlich Evang. Luth. Ober- und Aemter auch Specialate dd. Carlsruhe den 16. Jenner 1805. EGN. 34.

Die Abänderung des §. 74. lit. b. der Kirchenraths-Instruction, wegen böslicher Verlassung als Ehescheidungs-Grund betreffend.

Da die Legislation, welche in der KirchenrathsInstruction §. 74. die Fälle bestimmt, in welchen von Seiten des einen Ehegatten gegen den andern wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung zu klagen gestattet wird, dem Ehemann mehr Rechte einräumt, als der Ehefrau, indem sie dieselbe auch als unschuldigen Theil zwingt, ihrem ausgetretenen Ehemann nachzufolgen, wenn er sie zu sich nehmen will, oder Obrigkeitlich dazu gezwungen wird, und nicht — wie doch in gleichem Fall dem Ehemann gegen seine Frau erlaubt wird — darauf zu bestehen, daß er an ihren vorigen gemeinschaftlichen Wohnort zurückkehre, so haben Sich Serenissimus Elector veranlaßt gesehen, die Stelle der genannten Kirchenraths-Instruction §. 74. lit. b. dahin abzuändern, und auf folgende Art zu bestimmen, daß zur ScheidungsUrsache zu rechnen sey:

α.) jene bösliche Verlassung, wo man den Aufenthalt des Entwichenen, oder ein beyden Theilen anständiger Wohnort mit Hülfe der Obrigkeit nicht zu bewirken und auszumitteln ist.

Zugleich haben Höchstdieselbe noch weiter nöthig gefunden, die gleich sub lit. β.) darauf folgende Stelle etwas allgemeiner zu fassen, und nach lebenslänglicher Arreststrafe, noch weiter die Worte:

oder beständige LandesVerweisung

als eingeschalten anzusehen, mithin zur Scheidung für zulänglich zu erklären; wornach in vorkommenden Fällen sich zu achten ist. Decretum ꝛc. ꝛc.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Carlsruhe. Auf erhobene Ehescheidungsklage Maria Margaretha Lacherin, geborne Kindlerin, gegen ihren Ehemann, den gewesenen Rathsverwandten und Caffetier, Friedrich Lacher, von Carlsruhe, wegen böslicher Verlassung, wird gedachter Lacher aufgerufen, binnen 6 Wo-

chen von heute an vor hiesigem Kurfürstl. Ehegericht in Person, oder durch einen genugsam Gevollmächtigten zu erscheinen, und sich seines Austritts halber gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht den 9. Jan. 1805.

Carlsruhe. Maria Karchin von Sand, geborne Feiin, wird auf angebrachte Ehescheidungsklage ihres Mannes wegen böslicher Verlassung hiermit öffentlich vorgeladen, binnen 6 Wochen von heute an vor dahiesig Kurfürstlichem Ehegericht in Person zu erscheinen und sich ihres Austritts halber zu rechtfertigen, sofort des Rechts abzuwarten, widrigenfalls der klagende Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Ehegericht den 9ten Jenner 1805.

Heidelberg. Auf das, von Anna Katharina Rieserin, gebornen Metzin, von Weinheim, dahier angebrachte Ehescheidungsgesuch, gegen ihren vor 4 Jahren ohne alle Nachricht wohin? entkommenen Ehemann, Jost Rieser, von Neckarau, wird der Beklagte hiemit öffentlich vorgeladen, um sich wegen seiner Entfernung und auf die gegen ihn angebrachte Ehescheidungsklage zu verantworten, wozu ihm eine peremtorische Frist von 8 Wochen unter dem Rechtsnachtheil anberaumt wird, daß nach deren fruchtlosem Umlauf die Klägerin der Ehe für entbunden erklärt, das weitere Rechtliche verfügt, die fiskalische Strafe aber auf den Betretungsfall gegen ihn vorbehalten werde. Verordnet im Kurbadisch Evang. Reformirten Kirchenrath zu Heidelberg den 10. Dec. 1804.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 7. Nov. 1804. gnädigst beschlossen, den ehemalig Domkapitularisch Straßburgischen Schaffner Kusterer, zu Offenburg, zu Administrirung der Höchstdenenselben in dortiger Gegend angefallenen domkapitelschen und klösterlichen Gefälle mit Beybehaltung des Characters als Schaffner in Höchstdero Kurfürstliche Dienste auf- und anzunehmen. Carlsruhe den 12. Jan. 1805.

Militär-Entlassung.

Der Secont-Lieutenant von Maier, vom Regiment Markgraf Ludwig, erhält den unterthänigst gebetenen Abschied, als Premieur-Lieutenant. Carlsruhe den 26. Jan. 1805.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 5ten Februar

1 8 0 5.

Mit Kurfürstl. Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

A) Interpretation des Art. 73 lit. e. des VIII. OrganisationsEdicts, die Bestrafung der FeldDiebstähle betreffend.

Carl Friedrich ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, über die, in dem 8ten OrganisationsEdict Art 73 lit. e. enthaltene Bestimmung der Bestrafung der Gärten- und Felddiebstähle, wornach solche, wenn sie nicht von Schulkindern begangen werden (die dann dadurch in eine Schulzüchtigung verfallen) das erstemal von jedes OrtsVorgesetzten, ohne schriftliche Untersuchung, an unläugbaren Thätern durch Stellung in die Geige, mit Umhängung des Gestohlenen, zu einer Zeit und an einem Ort, wo sie die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen; das andremal aber auf vorgängig amtliches Erkenntniß durch eben diese Ausstellung und eine hinzukommende mäßige körperliche Züchtigung abgestraft werden; — nachstehende Modification und Interpretation — zur allgemeinen verbindlichen Norm in Unsern sämtlichen Kurlanden anburch zu verkündigen:

1) soll die, von Schulkindern wegen begangener Felddiebstähle verdiente Schulzüchtigung und so auch jede andre, die wegen Fehlern außer der Schule von Obrigkeitswegen zuerkannt wird, in allen Fällen nicht von den Lehrern ertheilt, sondern von jedes OrtsVorgesetzten die Strafe nach Befund der Umstände angesetzt und beobsichtet, sodann durch den Dorfbüttel oder Dorfboten in Gegenwart des Lehrers und unter dessen zweckmäßigem belehrenden Zuspruch zum Vollzug gebracht werden: Wenn

2) bey Felddiebstählen der Kinder, ohne diese zu Denuncianten ihrer Eltern zu machen, auf andere Art herausgebracht werden könnte, daß die Eltern dazu Anleitung gegeben haben, so sollen solche eben so, als wenn sie den Diebstahl selbst begangen hätten, angesehen und bestraft werden.

3) Niemals kann auch bey denen aus der Schule Entlassenen eine aus Leichtsinn oder Nascherey, nicht aber aus Bosheit oder Rachsucht, oder Gewinnsucht oder Hang zum Stehlen begangene Garten- oder FeldEntwendung — in die Classe der Verbrechen, mithin letzteren Falls, auch nicht in die Classe der eigentlichen Felddiebstähle, die allemal Gewinnsucht voraussetzen, sondern nur unter die FeldFrevel gerechnet, und als solcher bestraft werden; niemals kann also auf jene die Geigenstrafe folgen.

4) In allen andern Fällen aber, soll ein erster Felddiebstahl, eben so, wie die wiederholten, oder von bereits wegen anderer Diebstähle bestraften — begangenen Felddiebstähle nach Vorschrift des VIII. OrganisationsEdicts mit der Geige, das erstemal, und wann die That unläugbar ist, von den Ortsvorgesetzten, wo sie aber einer Ueberweisung bedarf, oder wiederholt begangen wird, in diesem Fall nach Befinden und wo auf einen vorausgegangenen Fall die Geigenstrafe schon einmal in Vollzug gekommen war, unter Beyfügung der Schläge bey ledigen jungen Purschen oder Mundtodten, und der Einthürmung oder öffentlichen Arbeit bey Andern, nach dem Grad der Moralität und der Größe des Diebstahls bestraft werden; jedoch soll

5) Da, wo die Geigenstrafe von den Ortsvorgesetzten erkannt wird, damit diese eine Bescholtenheit nach sich ziehende Strafe nicht etwa ohne wirkliches Verdienen an jemand vollstreckt werde, dem dadurch sich für beschwert achtenden Sträfling, der Recurs an den Beamten also offen bleiben: daß solcher Recurs, wenn er gleich ergriffen wird, von der Zeit des Erkenntnisses der OrtsVorgesetzten, eine zweymal 24 stündige suspensive Kraft erhalte, binnen welcher Zeit der Verutheilte (den der Ortsvorgesetzte gleich mit seinem verschlossenen Bericht zum weiteren Verhör zu Amt weisen muß, sobald er sich auf solches beruft) eine modificirende oder bestätigende amtliche Erkenntniß beybringen, oder sich gefallen lassen muß, daß nach fruchtlosem Ablauf obigen Termins ohne weiters mit der Execution gegen ihn vorgefahren werde.

6) Ein zum drittenmal zur Untersuchung kommender Felddieb soll von dem betreffenden Amt an die gehörige HofgerichtsCollegien einberichtet, und ihre ernstlichere Bestrafung dem Oberrichterlichen Ermessen anheim gegeben werden, das einen solchen ohne Unterschied des Betrags als einen großen Diebstahl von drey Mark, wenn nicht die dreymal entwendeten Summen sich höher beliefen, oder andere gewinnsüchtige Verbrechen nach dem StrafEdict eine weitere Schärfung rechtfertigten, bestrafen soll.

7) Sollen dem Denuncianten 30 kr. aus der GemeindsCasse abgereicht, dagegen aber von dem Bestraften ein Gulden dahin bezahlt werden. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe, den 24ten Jenner 1805.

B) Ueber die Competenz zu Bestrafung der von Züchtlingen u. Sträflingen in Zucht- u. Arbeitshäusern verübten Vergehen.

Zu Ergänzung des 1 OrganisationsEdicts sieht man sich veranlaßt, rücksichtlich der Competenz zu Bestrafung der in den Zucht- und Arbeitshäusern des Landes von den Züchtlingen und Sträflingen verübten Vergehen nachfolgendes Regulativ zur allgemeinen Verkündung und Nachachtung zu bringen.

Es soll nemlich

a) in allen solchen Fällen, die in einem der Zucht- und Arbeitshäuser des Landes vorgehen, welche nur zur häuslichen Correction zu rechnen sind, als z. E. nur einzelner Züchtlinge und Sträflinge Versuche zum Ausbruch oder zum Entlaufen, oder auch deren wirkliche Realisirung, und ein und anderer Züchtlinge und Sträflinge unartiges den Gesetzen und der Ordnung des

Hauses widerstrebendes Betragen u. d. gl. die Bestrafung der Kurf. Generalarbeitshaus-Commission überlassen seyn;

b) solche Fälle hingegen, welche ein groſses Complet der Züchtlinge betreffen, oder wovon einem wirklichen peinlichen, sonst der höheren CriminalJustizBehörde nach dem Criminal-Edict zur Bestrafung überlassenen Verbrechen die Rede ist, sollen der Cognition desjenigen Hofgerichts, in dessen Bezirk das Haus, in welchem der betreffende Verbrecher sich befindet, übergeben, die desfalls vorgehende Untersuchung aber von der betreffenden Hausverwaltung in Gemeinschaft mit der Ortsobrigkeit, also z. E. zu Mannheim mit dem StadtVogteyamt und zu Bruchsal mit dem Stadtamt ꝛc. vorgenommen werden. Verkündet im Kurf. GeheimenRath. Carlsruhe, den 28. Jenner 1805.

Rechts Belehrung.

Dahier ist eines Orts her die Anfrage geschehen: Ob in Hinsicht auf das VIII. OrganisationsEdict §. 62.

A. Der Nachlaß der Hälfte der Unzuchts- und EhebruchsStrafen, der auf die frühzeitige Anzeige gesetzt sey, beyden Stäflingen zu gut komme, wenn sie zu gleicher Zeit Anzeige thun?

B. Ob bey wiederholten Unzuchten ebenso wie bey Ehebrüchen der Hälftige Nachlaß, auf das ganze Quantum der Strafe ad 30 fl. oder nur auf die ursprüngliche Strafe der 15 fl. statt finde?

Hierauf dient zur Belehrung.

ad A. Die vor dem 7ten Monat der Schwangerschaft von dem Schwängerer geschehene Anzeige bewirkt keine Milderung — und bey später geschehenden Anzeigen komme diese nur alsdenn der Mannsperson zu gut, wann sie der Frauensperson hierinn zuvor gekommen sey; welch Letztere in diesem Fall nochmals den Strafnachlaß nicht zu genießen habe. Niemals könnten also beyde Theile zugleich den Strafnachlaß erhalten; sondern wann der Fall eintritt, daß beyde zu gleicher Zeit die Anzeige von der Schwangerschaft machen: so komme alsdann der gesetzliche Nachlaß nur allein der Frauens Person zu, weil auch da der Schwängerer ihr nicht zuvor gekommen ist: indem die Absicht bey dem Strafnachlaß nur diese ist, Kenntniß von einer Schwangerschaft so zeitig zu erhalten, daß durch Obrigkeitliche Aufsicht und Vorsorge Kindermorden vorgebogen werden kann, keineswegs aber dabey die Unterstellung wirkt, als ob dadurch die Imputabilität an sich minder werde; mithin die Anzeige auch alle Wirkung verliert, so bald durch eine andere Anzeige schon die Absicht erreicht ist, annebst bey gleichzeitiger Anzeige immer die FrauensPerson, deren Pflicht zunächst die Anzeige ist, auch den Genus ihrer Erfüllung zunächst erndten muß.

ad B. Endlich kann kein Zweifel seyn, daß bey zweyten und dritten UnzuchtsFällen, wie bey ersten, in jenem MilderungsFall, die Hälfte der ganzen Strafe abgehen, da die Worte

in §. 6. Lit. F. immer mit gleicher mildernden Rücksicht, dieses Folgeweise deutlich genug besagen. Signatum Carlsruhe, in Cons. Secret. den 24. Jenner 1805.

Bekanntmachung.

Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Baden werden seit geraumer Zeit so viele geringhaltige Druckschriften, musikalische Compositionen, und Kupferstiche ꝛc. von ihren Autoren oder Verlegern übersendet, daß Höchstdieselben Sich veranlaßt finden, andurch erklären zu lassen, wie hinführo alle ihnen unverlangt zukommende Schriftstellerischen und Kunstwerke unbenutzt und die BegleitungsBriefe unbeantwortet werden bey Seite gelegt werden, sofern solche nicht wegen eines ganz ausgezeichneten innern Werths Höchstdero Aufmerksamkeit würdig sind, welches alsdann eine Kurfürstliche Antwort dem Einsender eröffnen wird. Carlsruhe, den 29. Januar 1805.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Auf erhobene Ehescheidungsklage Maria Margaretha Lacherin, geborne Kindlerin, gegen ihren Ehemann, den gewesenen Rathsverwandten und Caffetier, Friedrich Lacher, von Carlsruhe, wegen böslicher Verlassung, wird gedachter Lacher aufgerufen, binnen 6 Wochen von heute an vor hiesigem Kurfürstl. Ehegericht in Person, oder durch einen genugsam Gevollmächtigten zu erscheinen, und sich seines Austritts halber gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgengesetzten Fall die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht, den 9. Jan. 1805.

Carlsruhe. Maria Karchin, von Sand, geborne Feiin, wird auf angebrachte Ehescheidungsklage ihres Mannes wegen böslicher Verlassung hiermit öffentlich vorgeladen, binnen 6 Wochen von heute an vor dahiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich ihres Austritts halber zu rechtfertigen, sofort des Rechts abzuwarten, widrigenfalls der klagende Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstlichen Ehegericht den 9. Jänner 1805.

Druckfehler.

In dem vorigen Stück Nro. 5 dieses Blatts vom 29. v. M. hat sich nachstehender Druckfehler eingeschlichen, der zur Berichtigung hier angemerkt wird: Es muß nemlich in dem GeneralDecret vom 6. Jenner EGM. 34 ad lit α. nachstehende Einrückung geschehen:

α) jene bösliche Verlassung, wo man den Aufenthalt des Entwichenen — entweder nicht erfahren kann, oder sofern er bekannt ist, die Zurückkehr des Entwichenen, oder ein beyden Theilen anständiger Wohnort mit Hülfe der Obrigkeit nicht zu bewirken und auszumitteln ist.

Carlsruhe, in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 12ten Februar

1805.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a) Erläuterung über die Subjectionsverhältnisse beurlaubter Soldaten in Unzuchts Fällen auch bey vorkommender Zeugniß-Ablegung oder Auskunfts Ertheilung.

Ohngeachtet die SubjectionsVerhältnisse beurlaubter Soldaten in PolizeySachen durch die Verordnung vom 9ten Dec. 1803 bereits hinlänglich bestimmt sind, und die unmittelbare Vorladung der Soldaten von dem CivilRichter in solchen Fällen keinem Anstand unterworfen ist; so hat man dennoch rücksichtlich der bey Civil-Obrigkeiten oft vorkommenden ZeugenAbhörungen und AuskunftsErtheilungen, nach vorgängig genommener Rücksprache mit dem kurfürstlichen KriegsCollegio, für nöthig gefunden, näher zu bestimmen und festzusetzen: daß beurlaubte Soldaten von der CivilObrigkeit, auch außer PolizeySachen, wann sie in Angelegenheiten dritter Personen, die vor einem Amte verhandelt werden, zu ZeugenAbhören oder AuskunftsErtheilungen nöthig sind, unmittelbar und ohne vorgängige Requisition des RegimentsCommandanten von den CivilStellen sollen vorgefordert werden können. Dagegen kann davon nie ein Anlaß genommen werden, sie selbst in solchen Sachen einer amtlichen Erkenntniß zu unterwerfen; so wie auch die Untersuchung gegen einen beurlaubten Soldaten wegen Unzucht niemalen von dem CivilRichter

vorgenommen werden kann, immaßen in dergleichen Fällen die Anzeige von der geschwängerten Dirne zwar bey Amt zu Protokoll genommen, nicht aber der als Schwängerer angegebene Soldat darüber von ihm verhört, sondern lediglich das Protokoll an den RegimentsCommandeur eingesendet werden muß, der sodann die Sache zu untersuchen und das Paternitäts- und StrafErkenntniß gegen seinen Untergebenen, jedoch ohne Bestimmung des Alimenten-Puncts, zu fällen, und davon das Amt in Kenntniß zu setzen hat, wo nachmals die Bestimmung der Alimenten, der BastardFall und die KindbettKosten (als die nur aus dem bürgerlichen Vermögen des Soldaten bezahlt werden können und dürfen) dem Erkenntniß des CivilRichters eben so, wie die Bestrafung der Dirne, überlassen bleibt. Hiernach haben sich daher sämmtliche Ober- und Aemter in künftigen Fällen zu benehmen. Decretum Carlsruhe in Consilio Secretiori den 1. Febr. 1805.

b) Definitive Organisation der Oberämter Rötteln und Badenweiler.

Bey dermaliger Erledigung der zweyten BeamtenStelle des Oberamts Rötteln haben Serenissimus die Frage von Vertheilung desselben in mehrere, einer Landvogtey zur Inspection zu übergebende Aemter, in Erwägung gezogen, und hierauf, nach Erwägung aller, durch die seitherige Erfahrung dargereichten, auch sonst ihnen vorgelegten dafür und dawider-streitenden Gründe, gnädigst beschlossen, von der Organisation der Landgrafschaft Sausenberg, auch Herrschaften Rötteln und Badenweiler, in eine-mehrere Aemter unter sich begreifende Landvogtey, wie sie im VI. Organisations-Edict Nro. 1 — 3 bestimmt war, zu abstrahiren: demnach nunmehro difinitiv

1) das Oberamt Rötteln, in der vorhin bestandenen Constitution, nach welcher es einen Landvogt, einen OberamtsRath und Assessoren hat, in der Maaße fortbestehen zu lassen, daß ihm, vom 23. April d. J. an, die dort zugelegte Orte Istein und Huttingen wieder abgenommen, auch weiter die Orte Hertingen, Tannenkirchen, Blansingen, Welmlingen, Kleinenkembs, Mappach, Maugenhardt und Wintersweiler, wie nicht weniger die Vogteyen Neuenweg und Bürchau davon sowohl in politischer als kameralischer und physikalischer Hinsicht, ohnabbrüchig jedoch ihres alten Verbands in LandesKosten und FrohndAngelegenheiten, separirt werden, sofort bleibende

Ueberrest im kameralisch- und physischen Fach, wie bisher administrirt werde: Sodann in kirchlicher Hinsicht in die zwey Specialate Lörrach und Schopfheim in der Maaße vertheilt werde, daß Schopfheim noch das, vorhin zu Tannenkirch geschlagene Kirchspiel Wies übernehme, sofort die bey dem Oberamt Rötteln verbleibende Kirchspiele des Saußenhardter Viertels dem Specialat Lörrach zugewiesen werden; so wie

2) das Amt Schliengen nun als ein vor sich bestehendes Amt mit der Erweiterung fortdauern soll, daß ihm noch sämmtlich vorgenannte von Lörrach separirte Orte (mit Ausnahme der zwey zuletzt genannten) in politisch-kameralisch, physikalisch und kirchlicher Hinsicht zugewendet werden, also und dergestalten, daß das Physikat, nach der demnächst erscheinenden Medicinal-Organisation mit jenem zu Candern zusammen geschlagen: das Specialat, unter Aufhebung des nach dem VI. OrganisationsEdict, in der kirchlichen Eintheilung Lit. A. Nro. 4 ernannten besondern Specialats Tannenkirch, unter dem edictmäßigen Namen Auggen, den ganzen Umfang des Amts Schliengen, nicht mehr und nicht weniger, umfassen; sofort

3) das Amt Müllheim ebenfalls als ein besonderes Amt, unter Zulegung der oben schon genannten Vogteyen Neuenweg und Bürchau, welche ihm in politisch-physikalisch-kameralisch und kirchlicher Hinsicht zuwachsen, vor sich bestehen; und

4) das Staabsamt Wolfenweiler in seiner edictmäßigen Bestimmung fortdauern soll. Dieses wird daher anmit zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Decretum Carlsruhe, in consil. Secret. den 1. Febr. 1805.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben dem, unterm 4ten v. M. zum ersten Beamten in Bischofsheim ernannten Hofrath und weltl. KirchenRath, Herrn Christian Daniel Volz, auf sein unterthänigstes Ansuchen diese Anstellung wiederum abzunehmen, und ihn in seinem bisherigen Verhältniß dahier zu belassen, auch eine Stelle in der SanitätsCommission anzuweisen, Sich

gnädigst bewogen gefunden. — Dagegen haben Höchstdieselben Ihren Kammerherrn und bisherigen Geh. Hofrath, Hrn. Carl Freiherrn v. Wechmar, als ersten Beamten bey dem Oberamt Bischofsheim mit dem Charakter eines Kurfürstl. OberVogts anzustellen, und ihm den — seit mehrern Jahren den Acceß bey verschiednen Kurfürstl. Landesstellen genußt habenden und nunmehro in wirkliche Kurfürstl. Dienste eintretenden Herrn Carl Baur von Eyßeneck, aus Frankfurt, als OberamtsAssessor beyzugeben gnädigst geruht.

Der bisherige FilialSchulmeister zu Halberstung, Peter Stelferich, wurde auf dem erledigten Schuldienst zu Ulm bey Lichtenau versetzt.

Militair = Veränderung.

vom 4ten Februar 1805.

Herr Oberstlieutenant Medicus vom HusarenCorps, wird auf sein unterthänigstes Nachsuchen unter Ertheilung des Obersten Charakters, mit Pension in Ruhe gesetzt.

Dagegen avancirt bey der Cavallerie der älteste Rittmeister, Herr Graf von Sponeck, zum Major und der älteste StaabsRittmeister, Herr v. Cancrin, zur vakanten HusarenEskadron.

Carlsruhe, in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 26ten Februar

1805.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

General-Verordnungen.

a) AbzugsVerhältnisse mit KurBayern in Hinsicht der mediatisirten Reichsstädte betreffend.

Nachdem der, zwischen Serenissimo Electori und des Herrn Kurfürsten zu Pfalz-Bayern Kurfürstlichen Durchlaucht unterm 23. April a. pr. abgeschlossenen Freizügigkeits-Convention aus Gelegenheit eines neuerlich sich ereigneten Falls von Seiten Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu PfalzBayern, die Einschränkung gegeben worden ist, daß sämmtliche in das KurBayerische EntschädigungsLoos gefallene mediatisirte Reichsstädte in jener Convention nicht als eingeschlossen anzusehen seyen; so haben Sich Serenissimus Elector veranlaßt gesehen, auch von Ihrer Seite in dieser Hinsicht gleiche Grundsätze festzusetzen und daher anzuordnen:

1) daß von allen aus sämmtlichen diesseitigen Kurlanden in die KurBayerische mediatisirte Reichsstädte überziehenden Unterthanen, so wie auch von jedem sonst dahin gezogen werdenden Vermögen, in Zukunft der Abzug zu erheben seye.

2) Daß die diesseitige und mediatisirte ReichsStädte in Ansehung sämmtlicher KurBayerischen Lande zu dem Gebrauch des ihnen, mittelst des VII. OrganisationsEdicts §. 35 nur unter der Voraussetzung der Reciprocität entzogenen Abzugsrechts gegen diejenige Staaten,

mit denen von Serenissimo AbzugsConventionen bereits geschlossen worden sind, oder noch geschlossen werden, andurch wieder zugelassen, mithin ihnen erlaubt seyn solle, von jedem aus denselben in die KurBayerische Lande gezogen werdenden Vermögen den Abzug zu erheben.

Carlsruhe, ex Consilio Secretiori den 9. Febr. 1805.

b) Die Separatisten betreffend.

Wir Carl Friedrich, von GOttes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz rc.

Es ist Uns zur Wissenschaft gekommen, daß sich in einigen Orten Unserer kurfürstlichen Lande verschiedene Unserer protestantischen Unterthanen aus unrichtigen religiösen Vorstellungen und mit unter auch von übel gesinnten Leuten aus sträflichen politischen Absichten irre geführt, von der Gemeinschaft der evangelischen Kirche abgesondert und in eigene Verbindungen, wobey sie theils unter sich theils mit Auswärtigen nach ihrer Weise gottesdienstliche Versammlungen halten, unter dem bekannten Namen der Separatisten eingelassen haben.

So sehr Wir nun überzeugt sind, daß dergleichen Sectirungen auch bey einer redlich guten Meinung ihrer Anhänger weder für sie noch für den Staat von Nutzen seyen, und daß die sittliche Ausbildung nach dem wahren Geist des Evangeliums und die Pflanzung eines christlichen einträchtigen Bürgersinns durch die gleichförmige allgemeine Erziehungs- Belehrungs- und Erbauungsanstalten der Kirche, von der sie sich entfernt, in alle Wege besser und zweckmäßiger erreicht werde, so ist es doch Unsern stets ausgeübten Grundsätzen der Duldung und der auch gegen irrende Gewissen zu beweisenden Schonung nicht gemäß, sie mit Zwangsmitteln von ihrem Irrwahn abzubringen. Wir finden aber nöthig, nach den Rücksichten, die das Wohl des Staats und die kirchlichen Verhältnisse erfordern, diejenigen näheren Bestimmungen, unter denen Wir ihnen die Fortübung ihrer Meynungen und Gebräuche unter landesherrlichem Schutz gestatten können, andurch gesetzlich vorzuschreiben:

I) In Absicht auf die weltlichen StaatsVerhältnisse setzen Wir ein für allemal voraus:

1) Daß sie sich allen bürgerlichen Pflichten und Schuldigkeiten, gleich andern Untertha-

nen, willig unterziehen, ihrer rechtmäßgen Obrigkeit die gebührende Achtung und Gehorsam erweisen, und die bestehenden oder noch ergehenden LandesVerordnungen ohne Ausnahme befolgen, wobey Wir jedoch, so viel die Eidesleistungen betrift, auf den §. 38 Unserer ergangenen EidesOrdnung verweisen.

2) Eine natürliche Folge hievon ist, daß sie sich keinerley Störung der LandesKirche und ihrer Glieder, mittelst Profanation der Sonn- Fest- und Buß- Tage durch Arbeit, Geräusch, oder wohl gar durch ein verächtliches Betragen und Injurien gegen die Kirche und ihre Diener zu Schulden kommen lassen, indem jede Uebertretung dieser Art aufs nachdrücklichste würde geahndet werden.

3) Zweck und Beschäftigung der SeparatistenVersammlungen darf durchaus kein anderer als religiös seyn, jeder politischen Unterhaltung und Gespräche haben sie sich, bey zu befürchtender Aufhebung der Erlaubniß, sich zusammen zu begeben, zu enthalten. Desgleichen

4) wann es Leute oder Gesellschaften unter ihnen geben sollte, die nur unter dem Vorwand der Religion der bürgerlichen Ordnung sich zu entziehen suchen, und die Freyheit von der KirchenZucht zum Müßiggang und anderer Ungebühr mißbrauchen würden, können ihnen keine Versammlungen, es seye an welchem Ort und zu welcher Zeit es wolle, gestattet werden, vielmehr sind selbige durch polizeyliche Gewalt, die auf Kosten der Separatisten selbst auszuüben ist, zu zerstören, und jene, welche sich gegen Unser Verbot in dergleichen Conventikeln betreten lassen, zu einer GefängnißStrafe von einigen Tagen zu verurtheilen, bey beharrlichem Ungehorsam aber mit einer noch schärfern Ahndung, so wie auch diejenigen, welche einer solchen unbefugten Gesellschaft Unterkunft geben, zu belegen.

5) Damit man auch von Obrigkeitswegen vergewissert seyn möge, daß nichts gegen die äussere Ruhe und Ordnung in den SeparatistenVersammlungen vorgenommen werde, müssen sie sich den polizeylichen Visitationen von Zeit zu Zeit unterwerfen, wozu jeden betreffenden Orts eine eigene weltliche Person von protestantischer Religion und unbescholtenem Charakter zu bestellen ist, welche sodann nach geschehener Visitation dem Vorgesetzten Amt Bericht darüber zu erstatten hat; auch ist

6) in den Relationen der KirchenInspectionen von der geschehenen Nachforschung über die Befolgung dieser Unserer Verordnung Erwähnung zu thun.

7) So weit die Separatisten den hier ertheilenden Vorschriften sich gemäß betragen, somit auch an allen bürgerlichen Lasten Theil nehmen, haben sie sich hinwiederum des Genusses aller bürgerlichen Rechte und Freyheiten, die ihnen zu ihrem Unterhalt und Nahrung nöthig sind, als z. B. des Rechts liegende Güter zu besitzen, Handwerker und bürgerliches Gewerb zu treiben, an den Gemeinds-Nutzungen Theil zu nehmen, u. s. w. zu erfreuen, hingegen können sie andere ausserwesentliche Berechtigungen, namentlich das Recht, Aemter jeder Art zu bekleiden, nicht ansprechen, und ihre Weiber auch nicht zu Hebammen bestellt werden.

II) In Absicht auf die kirchlichen Verhältnisse wissen Wir ihnen

8) keine Befugnisse einer constituirten Kirchengesellschaft und keine Obern mit geistlicher Gerichtsbarkeit, die ohnehin ihren eigenen Grundsätzen von der Gleichheit aller KirchenGlieder zuwiderlaufen würden, zuzugestehen; jedoch bleibt ihnen

9) jede geistliche Uebung und Handlung in und ausser ihren Versammlungen unverwehrt, auch sind sie in der Wahl der geistlichen Bücher nicht zu beschränken, und können

10) zu den eigentlich geistlichen Verrichtungen der evangelischen Kirche, als Besuchung des GottesDiensts und dem Gebrauch der Sakramente, doch mit Rücksicht auf das, was weiter unten von der Taufe und dem Catechumenen-Unterricht vorkommen wird, vermöge der ihnen zugestandenen GewissensFreiheit, nicht angehalten werden.

11) Hingegen haben sie alle äussere KirchenPolizeyGesetze zu beobachten; und alle kirchliche Lasten, sie bestehen nun in Handlungen, wie z. B. Frohnden zu den Kirchen-Schul- und Pfarrhaus-Bauwesen, oder in Geld- und Naturalien-Beyträgen; als Zehnden, PfarrAufzugsKosten, wo solche etwa gewöhnlich wären, und den Stolgebühren und Emolumenten, welche die KirchenDiener, Schulmeister und Mößner für Taufen, Hochzeiten, Leichen, SchulUnterricht und dergleichen zu fordern haben, gleich den KirchenGliedern, zu entrichten, wozu sie nöthigen Falls durch Executionen nach landrechtlicher Ordnung anzuhalten sind; wo aber dergleichen Gebühren keine gesetzliche oder observanzmäßig bestimmte Taxen haben sollten, und die Casualien nicht auf gleiche Weise bezogen würden, z. B. wann der eine seinem Todten eine Leichenpredigt halten läßt, der andere nicht, kann nur so viel von den Separatisten gefordert werden, als man keinem Bürger in der angesetztn Maße zu erlassen pflegt.

Uebrigens unterliegen die Beerdigungen selbst den allgemeinen PolizeyVerordnungen.

12) Die evangelischen Geistlichen des Orts, welche überhaupt sich zu bemühen haben, die getrennten KirchenGlieder durch Sanftmuth und vernünftige Belehrung zurückzubringen, sollen trachten, ihr Zutrauen so weit zu gewinnen, daß sie von Zeit zu Zeit ihre Versammlungen besuchen können, doch dürfen sie sich, zu Vermeidung der Erbitterung, ihnen nicht mit Gewalt aufdringen.

13) Besagte Versammlungen sollen nie unter dem öffentlichen Gottesdienst, nicht auf dem freyen Felde oder in Wäldern, sondern nirgends anders als in dem, gemäß des folgenden Artikels anzuzeigenden Haus eines angesessenen Bürgers gehalten werden, welches zwar sowohl an Sonn- Feyer- und Buß- und Bet-Tagen als an WerkTagen geschehen mag, jedoch daß sie an diesen niemals vor geendigter Arbeitszeit anfangen und an keinem Tage im Winter nach acht Uhr Abends oder im Sommer nach BetGlocke fortdauren darf. Jeder Uebertreter ist mit einer Geldstrafe von einem Gulden und, wann es ein HausVater ist, der die Gesellschaft zu verbotener Zeit oder auf verbotene Art bey sich aufnimmt, mit fünf Gulden Strafe, wovon in Unserer PfalzGrafschaft die eine Hälfte dem Lutherischen, und die andere dem Reformirten KirchenFundo, in der Markgrafschaft aber das Ganze der evangelischen WaisenCasse zukommen solle, zu belegen.

14) Die eben gedachte Verbote der Art der Zusammenkünfte bestimmen Wir dahin, daß einer Versammlung nicht über 15 Personen anwohnen und unter diesen nicht über ein Drittel aus andern Orten seyn solle; daß die Glieder einer Gesellschaft, sie mögen fremd oder einheimisch seyn, nicht von einer Gesellschaft zur andern herumschweifen und das einemal dieser, das anderemal einer andern Versammlung anwohnen dürfen, sondern sie verbunden seyn sollen, der geist- und weltlichen evangelischen Obrigkeit anzuzeigen, zu welcher Gesellschaft sie sich halten wollen, und in welchem Haus sich diese versammeln wollen, somit, zu Vermeidung des Auslaufens und ProselitenMachens, sich bey GefängnißStrafe in keiner andern als derjenigen Versammlung, welcher sie zugeschrieben sind, sich betreten lassen.

15) Was die Kinder der Separatisten betrift, so ist es die erste Bedingung, um die Rechte christlicher StaatsBürger genießen zu können, daß solche zur Taufe befördert werden, und wann daher die Eltern nicht selbst in den ersten 6 Wochen, nach der Geburt, demPfarrAmt zur Vornahme der Taufe, die sie, nach ihren eigenen Grundsätzen, als eine

unverfängliche und der heiligen Schrift nicht zuwider laufende Sache ansehen, die Anzeige machen, so sind sodann die Kinder ohne weiters in die Kirche zur Taufe zu bringen und diese heilige Handlung nach den Gebräuchen der LandesKirche zu verrichten.

Wir können auch der guten Ordnung wegen den Separatisten die SelbstTaufe ihrer Kinder, den Nothfall ausgenommen, nicht gestatten; sollte sich einer dieß ungebürlich herausgenommen haben, so soll zwar das Kind nicht wieder getauft, jedoch in der Kirche vorgetragen und in das TaufBuch eingezeichnet werden. Den Uebertretern ist von dem einschlagenden KirchenCollegio, nach ober = und specialat = oder inspectoratamtlicher Untersuchung eine angemessene Strafe, welche bey wiederholtem Zuwiderhandeln empfindlich zu schärfen ist, anzusetzen.

16) Damit die Kinder nicht in Rohheit und Unwissenheit aufwachsen mögen, sind die Separatisten ernstlich anzuhalten, solche in die öffentlichen Schulen zu schicken, diejenigen, welche ihre Kinder absichtlich davon zurückhalten, sind mit dem Gedoppelten der sonst festgesetzten SchulVersäumnißStrafen zu belegen, auch müssen die Kinder im Fall beharrlicher Renitenz der unvernünftigen Eltern oder Erzieher durch den AmtsKnecht oder DorfSchützen, welchem dafür ein Lohn von den Widerspenstigen zu entrichten ist, aus dem Haus geholt und in die Schule geführt werden.

Da übrigens der Religions = mit dem übrigen SchulUnterricht so genau verwebt ist, daß beyde ohne allgemeine Zerrüttung nicht wohl getrennt werden können, so müssen die Kinder der Separatisten in alle Wege, so wie die übrigen Schulkinder, hierunter behandelt werden, und zwar um so mehr, da die Separatisten im LehrBegriff selbst nicht von der Lehre der protestantischen Kirche abweichen.

17) In dieser Hinsicht und in dem weitern Betracht, daß diese Secte noch kein festes GlaubensBekenntniß aufzuweisen hat, und mit keinen zweckmäßigen religiösen UnterrichtsAnstalten versehen ist, mithin noch keine ordentliche eigene Verfassung ausmacht, müssen Wir endlich auch darauf bestehen, daß die Kinder in den CatechumenenUnterricht des ConfessionsTheils, dem die Separatisten nach den LandesGesetzen zur äusseren KirchenGemeinschaft angehören, gesendet, jedoch die wirkliche Confirmation, auf Verlangen der Eltern, bis zu dem durch Unser ReligionsEdict festgesetzten UnterscheidungsJahr aufgeschoben und dann je nach eigenem Verlangen des Kindes vorgenommen oder unterlassen, hiernächst aber

tener solchen noch nicht confirmirten Person vorher niemals der Eintritt in den Ehestand gestattet werde.

Was Wir übrigens in dem Vorhergehenden von den Principien der protestantischen KirchenOrdnung nachgegeben haben, versteht sich nur von dem Fall, wo beyde Eltern dem Separatismus zugethan sind, oder doch der etwa nicht dazuhaltende Ehetheil mit dem Wunsch des andern hierin einstimmt, indem, wo dieses nicht ist, oder wo der eine ElternTheil schon unseparirt von der protestantischen Kirche gestorben ist, alsdann die Vermuthung seines Willens einstimmend mit den protestantischen KirchenGesetzen genommen werden, und solcher wirkliche oder vermuthliche Wille und Widerspruch des bey der Confession festhaltenden EheTheils dem Abweichen des sich sectirerisch trennenden vorgehen muß.

Hierin besteht Unser gnädigster Wille, dessen gehöriger Bekanntmachung und genauer Befolgung Wir Uns zu Unsern untergeordneten Landes = und KirchenStellen versehen.

Gegeben Carlsruhe, den 5. Febr. 1805.

Vt. Freyherr v. Gayling. (L.S.) Fr. Brauer.
Vt. Winter.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Die Kurfürstlichen Kirchenvogteyen und SchulVisitatoren werden andurch erinnert, den vermöge KirchenCommissionsOrdnung §. 32. aufhabenden Amtsbericht über die Resultate ihrer im verflossenen Jahr gemachten Wahrnehmungen alsbald zu erstatten. Bruchsal den 11. Febr. 1805.

Von Kurbadisch=Katholischen KirchenCommissions wegen.

Dienst=Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, Ihren wirklichen adelichen GeheimenRath und ersten Kreisausschreibamtlichen Gesandten beym Schwäbischen Kreis, Herrn Ludwig

Freyherrn von Wöllwarth zugleich zu HöchstIhrem bevollmächtigten Minister und ausserordentlichen Gesandten des Herrn Kurfürsten zu Würtemberg Kurfürstl. Durchlaucht,

Ferner den bisherigen Königl. Preussischen Kammerherrn und LegationsRath, Herrn Hans Philipp Christoph, Reichsgrafen von Degenfeld Schomburg, in HöchstIhre Dienste aufzunehmen, und denselben zu Ihrem ausserordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bey des Herrn Kurfürsten von PfalzBayern Kurfürstl. Durchlaucht,

Auch den OberamtsAssessor bey dem Obervogteyamt Bischofsheim, Herrn Carl Baur, von Eysenegg, zu HöchstIhrem Kammerjunker gnädigst zu ernennen.

Dann haben Höchstdieselbe gnädigst geruht, den vormaligen Rheinpfälzischen General-LandesCommissariatsSecretair, Herrn Stark, unter Beylegung des Charakters als Polizey-Assessor, mit dem Rang der CollegialAssessoren, auch mit Sitz und Stimme in der Polizey-Commission zu Mannheim unter daneben obhabender Besorgung des dortigen Polizey-Secretariats anzustellen.

Ferner unterm 24. Jan. d. J. den RechnungsRevisor, Hrn. Ferdinand August Schmidt, welcher bisher die Direction über die Reichsgräflich von Hochbergische SteingeschirrFabrik zu Rothenfels geführt, auf dahiesige Rechnungs-Kammer einzuberufen, dagegen aber den bisherigen Schul-Candidaten, Herrn Georg Jakob Müller, als Faktor auf besagter Fabrik einzusetzen.

Endlich die bisher bey dem HofMusikOrchester angestellten 4 Accessisten, Herren Witzemann, Thau, Schneeberger und Himmelheber, als wirkliche HofMusici in HöchstIhre Dienste aufzunehmen.

Todes-Anzeige.

Den 19. dieses starb im 63ten LebensJahr der Kurfürstl. Evang. Reformirte Kirchenrath, Doctor und Professor, Herr Daniel Ludwig Wundt, zu Heidelberg.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.
Dienstags den 5ten März
1805.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Organisation des Sanitätswesens

A. Allgemeine Grundsätze und Local Organisation.

Wir Carl Friedrich, von GOttes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen 2c.
haben nach Erwägung aller einschlagenden Umstände beschlossen, die Organisation des Sanitätswesens in Unsern Landen auf folgende Hauptgrundsätze zu errichten:

Erstens, — Zum Behuf der leichtesten Zusammenwirkung der Staats und Sanitätsbeamten sollen die Amtsbezirke der letzteren soviel möglich einen oder mehrere, den Gewaltsbezirken der Staatsbeamten gleiche Distrikte umfassen, und gleiche Wohnsitze haben, und nur, da hiervon abgegangen werden, wo die übrige mitzuerwägende Umstände zu Erreichung des Zwecks dieser Organisation eine Ausnahme nothwendig machen.

Zweytens, — Für jeden solchen SanitätsAmtsBezirk oder jedes Physikat, sollen in der Regel zwey Beamte aus dem Sanitätsfache angestellt seyn, ein Erster und Vorgesetzter aus dem Fache der innern Heilkunde, als Amtsphysikus (oder respective Stadt- und Landphysikus, wo etwa die Beschaffenheit des Sanitätsbezirks eine solche Theilung des Amtsphysikats nothwendig macht) und einer aus dem Fach der Wund- und Hebarzneykunde als Landchirurg. Wo jedoch die Lage des Bezirks nicht möglich gemacht hätte, ihm eine solche Ausdehnung zu geben, der die Kosten solcher doppelten Sanitätsbeamten erleiden möchte, da soll ein, mit den nöthigsten Kenntnissen der innern Heilkunde versehener, in dem Fach der Heb- und WundArzney hinlänglich zugleich befähigter Beamter, als Staabsphysikus aufgestellt werden, so wie umgekehrt, da, wo es nöthig befunden wird, auch die erste oder zweyte Sanitätsbeamtenstelle in einem Bezirk verdoppelt seyn kann.

Drittens, — Der Physikus, als erster Sanitätsbeamter hat in seinem Bezirk

a) die allgemeine Befugniß zu der, mit den Staabsbeamten gemeinschaftlich zu bewirkenden Anordnung alles dessen, was die GesundheitsPolizey für Menschen und Thiere in seinem Bezirk betrift. b) die alleinige Obsicht über sämtliche zur Ausübung der innern Heilkunde, oder der Arzneybereitung von der obern Behörde für befähiget erkannte und in seinem Bezirk angestellte, oder wohnende Personen (über Aerzte und Apotheker) c) die alleinige Aufsicht auf den Unterricht in der Arzneybereitung, der in seinem Bezirk von denen dazu berechtigten Apotheken gegeben wird. d) die Hautpaufsicht auf die fortschreitende Befähigung und auf die Kunstverrichtungen sämtlicher von der Behörde für befähigt erkannter und in seinem Bezirk angestellter, oder wohnender Wundärzte und Hebammen; e) die alleinige Besorgung der in das Fach der innern Heilkunde, und die Hauptleitung der in die äußere Heilkunde oder in die Hebekunst einschlagenden obrigkeitlichen und gerichtlichen Aufträge innerhalb seines Bezirks; f) die amtspflichtliche Besorgung der an innern Krankheiten leidenden Personen seines Bezirks, die ihn berufen; und bey ausbrechenden Seuchen, aller darinn befindlicher Kranken, auch ohne auf eine Berufung zu warten; g) die gleiche amtspflichtiche Besorgung solcher Kranken aus angränzenden inländischen Sanitätsbezirken, die näher zu seinem Wohnsitz haben, als zu dem ihres Bezirks und ihn deßfalls berufen lassen, indeme hierinn die Schuldigkeit der Besorgung nicht durch die Bezirksgränzen, sondern durch die Nähe der Lage und Zutrauen der Patienten ihre Bestimmung erhalten soll; h) die Oberaufsicht auf die Heilung äußerer Schäden und auf die Entbindungen und ihre Folgen, beydes in solchen Fällen, wo die Schwere der Operationen, oder ein hinzutretendes Krankheits-Symptom die Nothwendigkeit einer Beyhülfe der innern Heilkunde herbeyführt, oder vermuthen läßt; über welch alles die Physikatsinstruktion demnächst nähere Maaße geben soll.

Viertens, — der AmtsChirurg oder zweyte Sanitätsbeamte hat α) die nach geordnete Mitaufsicht auf die Wundärzte, Hebärzte und Hebammen seines Bezirks (oder seines Amtsantheils am Bezirk, wenn er etwa nicht für den ganzen Bezirk aufgestellt wäre), β) die Besorgung der in die äußere Heilkunde und Hebekunst einschlagenden obrigkeitlichen und gerichtlichen Aufträge; γ) die Handreichung nach Anweisung des Physici zur Mitbesorgung der innerlichen Kranken in Epidemien, oder bey Fällen rechtmäßiger Verhinderungen des Physikus; δ) die amtspflichtliche Besorgung der äußeren Heilungen oder Entbindungen, zu denen er, sey es in seinem Bezirk (Bezirksantheil), oder in einem Ort eines andern inländischen Bezirks, welcher seinem Wohnsitz am nächsten, berufen wird; (indem auch hier, wie bey dem PhysikatsDienst, die Schranken der Dienstpflicht nicht in die Bezirksgränzen gebannt sind), ε) die Aufsicht auf den wundärztlichen Unterricht, der von approbirten Wundärzten seines Bezirks gegeben wird, und die Mitwirkung zu dessen Verbesserung und zweckmäßiger Vollendung, ζ) die jährlichen HebammenPrüfungen seines Bezirks, abwechselnd mit jenen des Oberhebarztes, alles nach Maas der darüber zu gewartenden wundärztlichen und hebärztlichen Instructionen.

Fünftens, — Von obgedachten Verrichtungen müssen alle jene, welche innerhalb dem angewiesenen Sanitätsbezirk die Gesundheitspolizey, die amtspflichtliche Aufsicht auf Untergebene, oder die Prüfungen ihrer Fähigkeiten und Fortschritte betreffen: ferner alle obrigkeitliche und gerichtliche Aufträge, wovon nach den Gesetzen die Kosten keinem zur Zahlung vermöglichen Privatmann zufallen können, mithin im Zahlungsfall einem öffentlichen Fond zur Last fallen würden, endlich alle Heilungen und Entbindungen der Armen, die ohne Mangel an ihrer nothdürftigen Nahrung zu leiden nicht zahlen können, und zwar diese letztere auch alsdann, wenn sie nach obiger Regel in einem andern Sanitätsbezirk zu verrichten sind, unentgeldlich d. h. gegen bloßen Ersatz der unvermeidlichen Auslagen von den öffentlich aufgestellten und besoldeten Sanitätsbeamten besorgt werden; von Curen vermöglicher Personen aber, so wie von obrigkeitlichen Aufträgen, die außer ihrem Bezirk ihnen gegeben werden, oder deren Kosten auf zahlbare PrivatPersonen fallen, haben sie die, durch die nächst erscheinende Taxordnung bestimmte Gebühren in der Maaße zu fordern, daß jedoch wo ein Unterthan wohl etwas, aber nicht die ganze geordnete Gebühr entrichten könnte, sie mit einem nöthigenfalls durch Ermessen der Staatsbeamten ihres Bezirks, oder durch höhere Einschreitung ihres ProvinzialCollegii zu bestimmenden Antheil der Gebühr sich begnügen lassen müssen.

Sechstens, — Der gleichen Taxe sind auch alle ohne Besoldung mit Staatserlaubniß ihre Wissenschaft oder Kunst im ärztlichen, wundärztlichen und hebärztlichen Fach ausübende Personen unterworfen, hingegen nicht dergleichen unentgeldlichen Geschäftsverrichtungen; sondern diese beschränkt sich bey ihnen nur auf unentgeldliche Heilung jener Kranken, die an dem Ort sind, wo sie ihren Wohnsitz genommen haben, und welche ihr Zutrauen und Zuflucht zu ihnen nehmen, oder aus Austrag des Physikus aus bewegenden Ursachen, die jedoch niemals in der bloßen Bequemlichkeit der dazu besoldeten Sanitätsdiener bestehen darf, an sie gewiesen werden; inmassen sobald sie außer Orts berufen werden, es bey ihnen steht, die Cur zu unternehmen oder die Patienten an den Bezirksarzt oder Wundarzt zu weisen, wo sie letztern Falls nur schuldig sind, wenn besorglich wäre, daß ein Verzug Nachtheil bringen könnte, für das Erste hin zu gehen, das Nöthige vorsorglich anzuordnen und zu besorgen und dem betreffenden Diener, dem das fernere obliegt, die Anzeige zu machen, wo alsdann dieser erste Gang ihnen von dem Kranken, oder (wenn auch soviel nicht einmal von diesem erhoben werden könnte) aus den geeigneten öffentlichen Cassen bezahlt werden muß.

Siebentens, — Der Sanitätsbeamte, welcher Pferdfourage genießt, ist schuldig, dafür alle ihm obliegende Verrichtungen außer Orts ohne Anrechnung eines Rittlohns oder Fahrtgeldes zu besorgen, und hat nur nach Beschaffenheit der Weite und Zeitdauer das nöthige Pferdfutter, wenn sein Pferd nicht von Berufenden frey besorgt wird, anzurechnen, muß auch deßhalb nach Verfluß des ersten Dienstjahres (wo ihm zur Einrichtung Nachsicht gegönnet wird,)

das Pferd wirklich halten, widrigenfalls ihm die Fourage nicht abgereicht wird, wenn nicht in seltenen Fällen nach geschehener Darlegung, wie eine sichere und promte Bedienung der Patienten und ordnungsmäßige Besuchung des Bezirks doch gesichert sey, von Uns durch Unsere SanitätsGeneralCommission, Dispensation aus zureichenden Gründen erlangt würde.

Achtens, — Eine auf das Locale und andere mitwirkende Umstände abgemessene, verhältnißmäßige Anzahl solcher Physikate, soll einen besondern SanitätsKreis bilden, in welchem einer der darin ohnedieß angestellten Sanitätsbeamten der ersten Classe, correspondirendes Mitglied der SanitätsCommission sey, und in dieser Eigenschaft die Pflicht habe, auf den Gang der sämmtlichen SanitätsAnstalten in seinem Kreis ein wachsames Auge zu haben, mithin alle ihm deßfalls durch seine Connexionen des gemeinen Lebens zu Ohren kommende wichtige Ereignisse, gutes oder schlechtes Dienstbetragen, der angestellten, oder ihre Kunst ausübenden Personen des Sanitätsfachs u. dgl. einem der zwey ersten Räthe der SanitätsCommission, aus dem ärztlichen Fache in Correspondenzwegen Nachricht zu geben, welch letzterer dann zu überlegen hat, welcher öffentliche oder PrivatGebrauch von solchen Nachrichten zum Nutzen der guten Sache, ohne etwa den Briefsteller bloß zu stellen, zu machen seye. Sodann soll jeder solcher Kreis aus der Classe der ersten oder zweyten darin angestellten Sanitätsbeamten einen Oberhebarzt (oder Hebammenmeister) haben, der allein den HebammenUnterricht seines ganzen Kreises besorge, auch abwechselnd mit den Bezirkshebärzten die terminliche Visitationen und Prüfungen der Hebammen besorge.

Neuntens, — Der Thierärzte haben wir hiebey nicht gedacht, weil deren nöthige Zahl und Diensteintheilung nicht nach den Convenienzen, wornach die Sanitätsbezirke bestimmt sind, sondern mehr nach dem jeweils wandelbaren Gang der Stadt- und LandWirthschaft bestimmt werden muß, und wir daher die deßfallsige Einrichtung vorzuschlagen und auszuführen den zweyten Senaten Unserer HofrathsCollegien (unbeschadet der über die Befähigung der Personen, und den artistischen Gang der Anstalten der GeneralSanitätsCommisson bleibenden Oberaufsicht) überlassen.

Auf diese Grundsätze hin hat Uns nun Unsere GeneralSanitätsCommission nachstehende nähere LocalOrganisation vorgeschlagen, die Wir anmit auch zum Vollzug genehmigen.

Unsere Markgrafschaft

ist in drey SanitätsKreise getheilt, in den obern mitlern und untern

Der obere Kreis besteht aus folgenden Sechs Physikaten

1) Das Amtsphysikat Lörrach in seinem alten Umfang.

2) Das Staabsphysikat Schopfheim deßgleichen.

3) Das Amtsphysikat Schliengen, welches nebst dem eigentlichen Amt Schliengen, auch die zu dem Oberamt Lörrach noch gehörig bleibende Orte des Sausenberger Viertels umfasse, und worin ausser dem Physikus, der in Candern oder Schliengen wohnen kann, zwey Staabs-

Chirurgi, einer zu Schliengen und einer zu Candern oder in der Gegend, jener für den untern Theil des Physikats, nemlich für die Orte Schliengen, Auggen, Steinenstadt, Welmlingen, Blansingen, Kleinenkems, Mauchen, Istein, und Huttingen und dieser für den obern Theil desselben also für die übrigen Physikatsorte.

4) Das Amtsphysikat Müllheim.

5) Das Staabsphysikat Wolfenweiler.

6) Das Amtsphysikat Hochberg mit zwey Landchirurgen; einen für den östlichen rechts des TreysamFlusses liegenden Theil in Emmendingen, den andern für den westlichen links der Treysam gelegenen Theil des Physikats in Eichstädten oder Bahlingen.

Der mitlere Kreis soll ebenfalls Sechs Physikate haben.

7) Das Amtsphysikat Mahlberg, dem zwey Landchirurgen, einer in Ettenheim und einer in Kippenheim oder Kurzel zugewiesen werden.

8) Das Amtsphysikat Lahr.

9) Das Amtsphysikat Gengenbach, welches einen Stadtphysikus für die Stadt Offenburg und den Staab Staufenberg oder Durbach und einen Stadt- und LandPhysikus in Gengenbach für den übrigen Bezirk der Obervogtey, sodann vier Staabschirurgen einen in Offenburg, einen in Durbach für den Staab Durbach, einen in Gengenbach für dortiges Stadt- und Landgebiet und einen in Zell für die Stadt und das Thal Harmersbach haben soll.

10) Das Amtsphysikat Oberkirch, dem zwey Landchirurgen, einer in Oberkirch, der andere in Renchen zugetheilt werden.

11) Das Amtsphysikat Bischoffsheim, dessen Landchirurg zu Lichtenau wohnen, und sammt Bischoffsheim, die unterhalb dieses Orts gelegenen Orte besorgen soll.

12) Das Amtsphysikat Kork, dessen Landchirurg zu Kehl wohnen und vom Physikat Bischoffsheim die oberhalb dieses Orts gelegenen Orte mitbesorgen soll.

Endlich der untere Kreis soll aus zehen Physikaten bestehen.

13) Das Amtsphysikat Bühl, welches nebst dem Amt dieses Namens, noch das Amt Steinbach umfasset.

14) Das Amtsphysikat Schwarzach, dessen Landchirurgat von dem in Lichtenau mitzubesorgen ist.

15) Das Amtsphysikat Baden, dem nur ein Staabschirurg zuzuordnen ist.

16) Das Amtsphysikat Gernsbach, für beyde Aemter Gernsbach und Eberstein.

17) Das Amtsphysikat Rastatt, mit zwey ersten SanitätsBeamten, nemlich einen StadtPhysikus, sodann einen Landchirurg.

18) Das Amtsphysikat Ettlingen, wovon jedoch die dem dortigen Staabsbezirk angehörige Orte Bulach, Beyertheim, Grähwinkel und Darlanden ausgeschieden sind.

19) Das Amtsphysikat Carlsruhe, dem ausser dem Oberamtsbezirk noch die von Ett-

lingen ausgeschiedene Orte angehören, mit zwey Physicis, einem Stadt- und einem Land-Physiko, dann drey respect. Landchirurgen und Hebärzten, wovon zwey in Carlsruhe, für den Obern Theil des Landphysikats, und einer in Graben für den untern, bestehend aus den Orten Hochstetten, Rusheim, Lidolsheim und Graben, mit welchem nachmals auch das Chirurgat des Physikats Philippsburg, wie unten zu sehen, verbunden seyn soll.

20) Das Amtsphysikat Durlach.

21) Das Amtsphysikat Stein.

22) Das Amtsphysikat Pforzheim, dem zwey Physici, ein Stadt- und ein LandPhysikus, sodann zwey Landchirurgi, davon der eine in Langensteinbach seye, und den südwestlichen Theil des Bezirks, oder die für das Amt Langensteinbach bestimmte Orte besorgen soll.

Sodann

Unsere Pfalzgrafschaft

soll in zwey SanitätsKreise getheilt seyn, den südlichen und den nördlichen.

Der südliche Kreis soll Sechs Physikate umfassen.

23) Das Amtsphysikat Bruchsal, für welches geordnet sind, ein Stadtphysikus und ein Landphysikus, welcher leztere sämmtlich zum Landamt Bruchsal gehörige Orte sammt denen zum Stadtamt gehörigen, außer der Stadt unter sich habe.

24) Das Amtsphysikat Bretten.

25) Das Staabsphysikat Eppingen, das auch Zaisenhausen zu besorgen hat.

26) Das Amtsphysikat Odenheim,

27) Das Amtsphysikat Wisloch, welches die Stadt Wisloch und den Bezirk des Amts Kißlau umfasse.

28) Das Amtsphysikat Philippsburg, dessen Landchirurg, der jederzeit in Graben subsistire, Landchirurg des Physikats Carlsruhe, unteren Theils seye.

Der nördliche Kreis soll auch Sechs PhysikatsBezirke haben, nemlich:

29) Das Amtsphysikat Schwezingen.

30) Das Stadtphysikat Mannheim.

31) Das Amtsphysikat Ladenburg; und

32) Das Amtsphysikat Weinheim, welche beyde jedoch nur einen gemeinschaftlichen Landchirurg haben sollen, der zu Großsachsenheim seine Wohnung nehme.

33) Das Amtsphysikat Heidelberg, welches außer dem Stadtphysikus und StadtChirurgus, die jedesmalen aus dem Personal der dortigen Universität werden bestellt werden, noch für den Bezirk der Aemter, Unter- und OberHeidelberg (ohne Wisloch) und das Staabs-Amt Waldeck, zwey Landchirurgen, deren einer in Schonen, lezteres Staabsamt und die in den Bergen liegende PhysikatsOrte zu bedienen habe, besitzen soll.

34) Das Amtsphysikat Neckargemünd, das sich zugleich über das Amt Neckarschwarzach

erstrecke, seye mit zwey Landchirurgen, wovon der des westlichen Theils zu Wiesenbach oder Mauer, der andere des östlichen Theils zu Aglasterhausen oder Reichartshausen seinen Sitz nehme, zu besetzen, sodann mit einem Stadtchirurg für Waibstadt.

Endlich

Unser oberes Fürstenthum

Bildet einen weitern SanitätsKreis, und wird in folgende Physikate getheilt.

35) Das Amtsphysikat Mörsburg.

36) Das Staabsphysikat Markdorf.

37) Das Amtsphysikat Ueberlingen.

38) Das Amtsphysikat Reichenau, für die Aemter Reichenau und Bohlingen, welchem drey Staabschirurgen zugetheilt werden sollen. einer auf dem Reichenauer See, einer zu Allensbach rechts dem See, und einer zu Bohlingen für den Theil links dem See.

39) Das Staabsphysikat Pfullendorf, und

40) Das Amtsphysikat Biberach, dem ein Stadtphysikus, ein Landphysikus, der die alleinige Besorgung der Außenorte habe, und ein Landchirurg für Stadt- und Land zugetheilt werde.

Bey vorstehender Organisation setzen Wir voraus, daß jeder Arzt, der nicht bloß eine Stadt zu bedienen hat, und jeder Wund- und Hebarzt, der einen großen Bezirk hat, und dessen Orte weiter als höchstens zwey Stunde von seinem Sitz entfernt sind, und mithin aus einer oder der andern Ursache nicht zu Fuße von ihm begangen werden können, mit einer PferdFourage in der Regel versehen seyn soll, und Wir haben Uns so, wie des Ausdrucks Staabsphysikat für jene Bezirke, worinn gewöhnlich nur für innere und äußere Heilkunde und Hebekunst Ein öffentlicher Sanitätsbeamter aufgestellt ist, also das Prädikats Staabschirurg für jene kleinere wundärztliche Bezirksstellen, welche, wie gesagt, ohne PferdFourage besorgt werden sollen, bedient, ohne daß übrigens die verschiedenen Benennungen Stadt- Land- Staabs- Physikus bey den Aerzten oder Land und Staabs- Chirurg bey den Wundärzten, in der Befähigung, oder in dem Rang zwischen Personen gleicher Classe, einen Unterschied machen, als welch letzterer denen AmtsPhysicis unter sich- und den Amtschirurgen unter sich- ohne Unterschied der verschiedenen, ihr Amt bezeichnenden Benennungsarten, so lange sie nicht eine andere Charakteresirung, oder Rangbestimmung erlangt haben, nach dem Datum ihrer ersten Amtsanstellung an, zukommt.

Auch ist bey obigen Physikatsbenennungen, wo nichts besonders angegeben ist, stillschweigend damit angezeigt, daß der Sanitätsbezirk den vorausgeschickten Regeln gemäß constitnirt sey, mithin er mit dem weltlichen Amtsbezirk gleichlaufend sey: der Sitz der Beamten an dem nemlichen Ort, wo auch der Amtssitz ist, sich befinde; und je nachdem es die Benennung mit sich bringt, einfache oder doppelte Sanitätsbeamte dort anzustellen seyen.

Indem Wir dieses Alles anmit zur allgemeinen Wissenschaft bringen lassen, werden Wir nun auch des Nächsten Unsere Entschließung kund thun, wie und durch welche Personen, nach dem vorgefundenen Stand der Dinge, diese Organisation in Thätigkeit zu setzen sey, und gebieten Wir Unserer SanitätsCommission, so wie Unsern ProvinzialCollegien sich hiernach zu achten.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe, den 26. Jan. 1805.

C. F. Kurfürst.

Vdt. Fr. Brauer. Auf Kurfürstliche SanitätsCommissionsVerordnung.

C. F. Wielandt.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Herabsetzung der WittwengehaltsActien bey der ehemalig Speyerischen CivilWittwenCasse.

Nach der am 1. und 2. v. M. in der Frankfurter ReichsPostamtsZeitung bekannt gemachten K. K. Erklärung werden die bisher in Frankfurt bezahlt gewordene Zinnse der K. K. Obligationen für die Zukunft in Wien bezahlt — der Wiener Cours verhält sich aber zu dem hiesigen baaren Gelde, wie 3 zu 4 oder höchstens 4 zu 5, und es werden sohin an 100 fl. 20 bis 25 fl. verloren; der gröste Theil der diesseits rheinischen Capitalien der ehemalig Speyerischen CivilWittwenCasse ist von dem Höchstseelig verstorbenen Herrn FürstBischoff August auf solche K. K. Papiere ausgeliehen, und verliert sohin diese Casse, da ihr die bisher sogar dahier geschehene Zahlung der Zinnsen aufgekündet ist, das ebenbemerkte Quart; da nun nach der Natur der Sache mehr nicht vertheilt werden kann, als was wirklich zum Vertheilen disponsible ist, so ist man in die unangenehme Noth gesetzt worden, von dem laufenden Monat an, in so lange die WittwenGehaltsActien verhältnißmäßig herunter zu setzen, bis es dem diesseitigen Bemühen gelungen seyn wird, die hiesigen milden Stiftungen von diesem K. K. Gesetz ausgenommen zu haben, — diese durch die Noth dictirte Einschränkung wird daher zu der Interessenten Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht. Bruchsal, den 21. Febr. 1805.

Kurbadische Katholische KirchenCommission.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, den Professor der Forst- und Landwirthschaft und der Gewerbskunde auf der Universität Heidelberg, Herrn Christoph Wilhelm Jacob Gatterer, zum correspondirenden Mitgliede der Kurfürstl. GeneralForstCommission zu ernennen, und demselben den Charakter eines Forstcommissionsraths mit dem Rang der sechsten Classe beyzulegen.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.
Dienstags den 14ten März.
1805.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

AbzugsConvention mit den sämmtlichen Kaiserl. Königl. Erbstaaten.

Mit Sr. Kaiserl. Königl. Majestät haben Serenissimus Elector eine AbzugsConvention nachstehenden wesentlichen Innhalts abgeschlossen.

1) Zur HauptGrundlage dieses Vertrags hat man angenommen, daß in Zukunft zwischen sämmtlichen Erbstaaten Sr. Kaiserl. Königl. Majestät und den gesammten Staaten Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Baden nie ein Abfahrts- oder AbschoßGeld, insofern solches bisher in die Landesfürstl. Cassen geflossen ist, eingehoben werden solle.

2) Jedoch schließt die Aufhebung dieses AbfahrtsGeldes weder die Erhebung der EmigrationsTaxe, noch der ErbSteuer, aus, die mit den, in den Kaiserlich Königlichen Erb-Staaten bestehenden AuswanderungsGrundGesetzen, und durch diese mit LocalUmständen, und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthan der Kaiserlich Königlichen Erbstaaten bezogen wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabey von einer Auswanderung oder Vermögens Exportation die Frage wäre.

3) Da die Freyzügigkeit, ihrer Natur zu Folge, sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben, dieses Antrags ohngeachtet, die Gesetze in ihrer Kraft bestehen, die jeden bey Strafe der VermögensConfiscation auffordern, vor der Ansässigmachung im fremden Lande, die AuswanderungsBewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

4) Als fernere Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Miltär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Summe, in Fällen, wo einem Individuum, die Auswanderungs Bewilligung ertheilt wird, welches, seiner Person gemäß, der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, den Grundsätzen der Freyzügigkeit ohngeachtet, statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

5) Desgleichen bleibt es in Rücksicht der EmigrationsTaxe, in Fällen der Auswanderung bey den vorigen Bestimmungen, wornach drey Procent des Vermögens erhoben werden, als einer auf die Person der Auswandernden Bezug habenden Abgabe; und da die Erhebung der Erbsteuer aus RechtsGrundsätzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf letztere keine Beziehung, sondern

den beyden contrahirenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von Landesfürstlicher Macht wegen gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

6) Obgleich vermöge dieses Vertrags alle Abzüge, die in die Landesherrliche Kassen fließen, aufhören, so soll jedoch denjenigen Ständen oder Corporationen, und andern, die zur Erhebung der Nachsteuer berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

7) Dieser Vertrag soll schließlich von dem 9ten Jenner 1805. in seine Gültigkeit eintreten. Welches hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird. Verkündet im Kurfürstl. GeheimenRath d. 25. Febr. 1805.

General-Decret.

Die Entschädigungen für die Brandfälle im Jahr 1804. und deren Umlage betreffend.

Die Entschädigungen für die im jüngst abgewichenen bürgerlichen Jahre vom 1. Jenner bis zum letzten Dec. 1804 entstandenen Brandfällen an Gebäuden, welche dem Badischen combinirten Brandversicherungs-Institut einverleibt gewesen, belaufen sich, mit Einschluß einiger Nachträge von 1803, im Ganzen auf die Summe von

—:· 21,648 fl. 37 kr.

worüber das beygefügte Verzeichniß die nähere Nachweisung enthält.

Das TaxationsQuantum sämtlicher assecurirter Gebäude hat sich, theils durch den neuern Beitritt mehrerer Ortschaften, theils durch den Zuwachs von neuaufgeführten und merklich verbesserten Gebäuden in den bereits im Gesellschafts-Verband stehenden Orten, bis auf die Summe von

—:· 36,400000 fl.

in runder Zahl erhöhet.

Da hievon der einfache Beytrag zu 1 kr. von 100 fl. des Kapitalanschlags nur 6066 fl. 40 kr. abwirft, so ergiebt sich, daß zu vollständiger Befriedigung aller verunglückten Mitglieder vier Kreutzer vom Hundert in die BrandversicherungsGeneralkasse beygetragen werden müssen.

Diese Umlage wird nun eine Summe von	24,266 fl.	40 kr.
oder nach Abzug der mit 1 kr. vom Gulden geordneten Einzugsgebühr von	404 —	27 —
dem reinen Ueberrest nach — —	23,862 fl.	13 kr.

einbringen, womit nicht nur jene EntschädigungsForderung gedeckt wird, sondern auch noch aus dem überschießenden Betrag von 2,213 fl. 36 kr. die Zinnse aus den Passiv-Kapitalien, die Besoldung des Hauptverrechners und andere Nebenkosten bestritten werden können.

Das, was alsdann noch übrig bleibt, wird zur Verwendung auf neuere Brandentschädigungen dienen und seiner Zeit in der Generalrechnung getreulich nachgewiesen werden.

Man versichert sich nun zu dem Eifer der betreffenden Ober- und Aemter, so wie der Recepturen, daß zu der wirklichen Umlage und Erhebung des auf vier Kreutzer von jedem Hundert des BrandversicherungsAnschlags der Gebäude hiermit bestimmt werdenden Beytrags nach

Vorschrift der BrandAssecurationsOrdnung unverzüglich werde geschritten, auf die gesicherte Verwahrung des nach und nach eingehenden Betrags der sorgfältigste Bedacht genommen und längstens bis in die Mitte des May's dieses Jahrs die GeneralEinzugstabelle nach der im 6 Abschnitt jener Ordnung ertheilten Vorschrift hieher eingesendet werden. Bey der Dringlichkeit der zeitigen Disponirung über diese Gelder zur frühern Unterstützung der Verunglückten wird man gerne sehen, wenn inzwischen, so oft einzelne 150 bis 200 fl. beisammen sind, die separate Anzeige hieher gemacht wird,

Verfügt bey dem Kurfürstlichen Hofraths=Collegio 2ten Senats zu Carlsruhe den 16ten Febr. 1805.

Chronologisches=Verzeichniß.

Ueber die im Jahr 1804. entstandenen BrandUnglücksFälle, an den beim Badischen allgemeinen BrandVersicherungsInstitut assecurirten Gebäuden und über die disfalls zu leistenden Entschädigungen mit einigen Nachträgen von 1803.

BrandUnglück vom	Im Bezirk des	Namen der beschädigten SocietätsMitglieder, nebst Anzeige der beschädigten Gebäude.	Betrag d. Entschädigungs Forderung. fl.	fr.
		A. In der Markgrafschft.		
7. Jenner 1804	OberAmts Ettlingen.	1) Wasenmüller Joseph Schmalholz zu Ettlingen, wegen der eingeäscherten Sägmühle. — —	42[illegible]	—
30. Jenner 1804	OberAmts Lahr.	2) *) Christian Binz, und Becker Georg Kreß, in der RappenVorstadt, wegen BrandBeschädigung ihres gemeinschaftlichen Hauses — — —	50	—
7. Febr. 1804	OberAmts Oberkirch	3) Die herrschaftliche Kasse wegen des eingeäscherten Hofgebäudes auf dem Erlenspacher MeyerHof im Kappler Thal. — — — — —	250	—
9. Febr.	OberAmts Durlach	4) Schwanenwirth Schempp zu Rintheim, wegen der eingeäscherten Scheuer auch ruinirten Schopfs und Gaststalls — — — — 452 fl. — *) Schulmeister Siegrist allda wegen Beschädigung. — — — — — 12 fl. —	464	—
11. Febr. 1804	OberAmts Lahr	5) Handelsmann Trampler in Lahr wegen seines EichorierFabrick=Gebäudes — — — —	1,200	—
16. März.	OberAmts Pforzheim.	6) Die Pforzheimer StadtKasse wegen des Brands im bürgerlichen Gefängniß (sogenannten Eselstall) — — — — — — —	250	—

Brandunglück vom	Im Bezirk des	Namen der beschädigten SocitätsMitglieder, nebst Anzeige der beschädigten Gebäude.	Betrag d. Entschädigungs Forderung. fl.	kr.
16. Merz.	OberAmts Röteln.	7) Martin Eichin zu Neuenweeg am Belgen wegen seines Häusgens. — — — — — — —	60	—
18. May.	also	8) Michael Oßwald Müller zu Schlechtbach, Raidbacher Vogtey, wegen mehrerer Gebäude. —	1,500	—
4. Juny.	ditto	9) Claus Wälterlin, von Oetlingen wegen seines eingeäscherten alten Hauses, und ruinirten Wohnhauses, auch beschädigten Werkstätte und des Schopfs — — — — 193 fl. — Claus Gerwig wegen seines Schadens am Haus — — — 30 — —	223	—
6. ditto	AmtsStein.	10) *) Michael Bauer, Wagner zu Wössingen, wegen seines durch Blitzschlag beschädigten Hauses	22	55
22. ditto	OberAmts Röteln	11) Jakob Würger zu Wies, wegen seines 2stöckigen Wohnhauses und Scheuer nebst Stallung — — — — — — 800 fl. — Hannß Ruff und Hannß Pfeifer daselbst wegen ihres gemeinschaftlich besessenen Hauses. — — — 450 fl. —	1,250	—
		Von Langenau.		
29. Juny	OberAmts Röteln	12) a. Jacob Tscherter wegen einer 2stöckigen Behausung samt Scheuer, Stallung, und Schopf 650 fl. b. Jacob Dreher und Jacob Keßler wegen 1. 2stöckigen gemeinschaftlichen Behausung samt Scheuer Stall und Schopf — — — — — — 550 fl. c. Hannß Jerg Walz wegen 1. 2stöckigen Behausung samt Scheuer, und Stall 350 fl. d. Johannes Habig wegen 1. 2stöckigen Behausung samt Scheuer Stall und Schopf — — — — — — 900 fl. e. Jakob Vogt und Hannß Reichert wegen 1 gemeinschaftl. 2stöckigten Behausung, mit Scheuer, Stall und Schopf 400 fl.	2,850	—

Brandunglück von	Im Bezirk des	Namen der beschädigten SocietätsMitglieder, nebst Anzeige der beschädigten Gebäude.	Betrag d. Entschädigungs-Forderung. fl.	kr.
		Von Dürrenbüchig.		
7. Aug.	AmtsStein	13) Leonhard Lindörfer wegen der eingeäscherten Scheuer des ruinirten Hauses und der Schweinställe. — — — — — — 260 fl. *) Heinrich Kraus wegen seines Hauses 25 fl. Michael Kellerische Waisen desgl. 450 fl. Christian Harter und Andreas *) Dörflingers Wittib wegen ihres Hauses 8 fl. 20 kr.	743	20
27. ditto	OberAmts Pforzheim.	14) Matheus Seiler von Dietenhausen wegen seiner Scheuer — — — — — — 250 fl. *) Jacob Bauer, Wirth daselbst wegen beschädigter Gebäude — — — 11. fl	261	
27. Sept.	o. Geminzischen Geb.	15) Xaver Gall, Handelsmann zu Tiefenbronn, wegen eines Häusleins und Stallung. — —	150	
		Zu Hüsingen.		
22. Oct.	OberAmts Röteln.	16) a. Fritz Sturm, Wirth und Alt Stabhalter wegen seiner 3stöckigen Behausung mit Huffschmidt- und TanzBoden — — — — 1029 fl. Wegen des Anbaues an obigem Wohnhaus 450 fl. Wegen der Scheuer, 2 Ställe nebst Schwein- und SchaafStällen, mit Holzschopf — 300 fl. Wegen einer isolirt gestandenen Scheuer, mit 2 Ställen und einem Holzschopf. 450 fl 2229 —		
22. Oct. 1804.	OberAmts Röteln.	b.) Hanß Jacob Sänger, für 1. zweystöckigte Behausung — — — — 350 fl. " 1. Scheuer u. Stallung 350 fl. " 1. Holzschopf — — 60 fl. 750 fl.		

Brandunglück vom	Im Bezirk des	Namen der beschädigten SocietätsMitglieder, nebst Anzeige der beschädigten Gebäude.	Betrag d. Entschädigungs-Forderung. fl.	kr.
		c.) Johann Ulrich Schoflin alt Stabhalter: für 1. zweystöckiges steinernes Wohnhaus 600 fl. „ Scheuer u. Stallung 180 fl. „ 1. Holzschopf — 20 fl. ——— 800 fl. d.) Martin Sturm, für 1. zweystöckigtes Wohnhaus — — 550 fl. „ Scheuer u. Stallung 300 fl. „ 1. Holzschopf — 50 fl. ——— 900 e.) Hannß Jacob Sturm für 1. Holzschopf — 30 fl. * Beschädigung an seinem Haus, Scheuer und Stallung — — 9. fl. 42 kr. ——— 39 fl. 42. f.) * Johannes Straub, wegen ebenmäßiger Beschädigung an seinen Gebäuden — — — — — 6 fl. 40. endlich g.) Andreas Schöflin und Johannes Schleith, für die Ruinirung ihres gemeinschaftlichen Wohnhauses — — — — — 325 fl.	5050	22
23. Oct.	OberAmts Oberkirch	17) Mathias Braun, Taglöhner, und Dominick Dörr Kübler zu Oppenau im Städchen wegen ihres gemeinschaftlichen Hauses — — — —	1000	—

Brandunglück vom	Im Bezirk des	Namen der beschädigten SocietätsMitglieder, nebst Anzeige der beschädigten Gebäude.	Betrag d. Entschädigungs-Forderung. fl.	kr.
9. Dec.	Amts Willstedt.	18) Michael Spener, und Maria Bauerin zu Odelshofen, wegen ihrer Wohnung. — — —	50	—
		Zu CatharinaThal.		
30. Dec.	OberAmts Pforzheim	19) Auf dem Gräflich von Hochbergischen Guth, wegen einer neuen Scheuer von Stein einer alten dergleichen nebst RindViehStälle von Holz —	3,800	
		B.		
		In der Pfalz-Grafschaft.		
28. Sept. 1804.	Amts Nekargemünd.	20*) Bernhard Götz von Hilsbach, wegen des Dachstuhls, und eines Theils des untern Stockwerks — — — — — — — —	50	—
27. Oct.	Amts Unter-Heidelberg.	21*) Caspar Rauers Wittib, zu Schriesheim, wegen ihrer Behausung — — — — —	75	—
7. Dec.	Stadt Heidelberg.	22) Philipp Jacob Helbert, Wagner in der Vorstadt zu Heidelberg, wegen einer Scheuer —	850	—
28. ditto	LandVogtey Strahlenberg.	23) Heinrich Unterlegner Becker in dem Freyherrlichen von Hundheimischen Ort Ilvesheim, wegen einer Scheuer — — — — —	200	—
		C.		
		Im Obern Fürstenthum.		
		nichts		
		D. Nachträge von 1803. Brandschäden, sofernd nicht in Umlage gekommen, da sie zu spät einberichtet wurden.		
9. July. 1803.	OberAmts Bischoffsheim.	1) Johannes Stöß zu Muckenhoff wegen dessen Wohngebäude — — — — — —	449	
21. Oct. 1803.	Amt Schwarzach	2) Benedict Koch, Schultheis von Leiberstung wegen seiner Wohnung — — — — —	20	—
9. Nov. 1803.	OberAmt Röteln.	3) Johann Jacob Oßwald, Schuhmacher zu Lansee, Tegernauer Vogtey, wegen seiner Wohnung.	225	—
		Haupt Summe —	21648	57

Anmerkung. Die mit *) bezeichnete Posten betreffen nur theilweise Entschädigungen. Das übrige ist volle Indemnisation für gänzlich eingeäscherte Gebäude.

Verzeichnet, Carlsruhe d. 12. Febr. 1805.

Bey Kurfürstl. Badischem Hofraths Collegio, 2ten Senats.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Erhöhung der PostcourierTaxe auf 1 fl. 15 kr.

Serenissimus Elector haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die PostcourierTaxe, welche seit dem 1. Juny 1304. auf 1 fl. für das Pferd und für die einfache Station herabgesetzt war, bis zum 1. Sept. h. a. auf 1 fl. 15 kr. zu erhöhen, welches die betreffenden Ober- und Aemter den in ihrem AmtsBezirk befindlichen Posthaltern zur Legitimation und Nachachtung zu eröffnen haben. Ex Consilio Secretiori am 4. März 1805.

Obrigkeitliche Verkündigung.

Auf einen dahier vorgelegten Anstand dient zum Bescheid:

Das Oberamt Badenweiler habe durch die Verfügung vom 1. m. pr. (worin nur die Bemerkung jedes einzelnen Theils des Oberamts als abgesondertes Amt zunächst der Vorwurf der Rede gewesen sey) seine Benennung nicht verloren, sondern es bestehe forthin unter dem gedoppelten Namen: Oberamt Badenweiler zu Mühlheim und Oberamt Badenweiler zu Schliengen, wornach die neuen Siegel eingerichtet, und welcher sich forthin eben so, als wie in Unterschriften dieser Benennung zu bedienen seye. Aus Kurfürstl. Geheimen-Raths Collegio verfügt den 4. März.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Die Pfarr-Bücher-Duplikate betreffend.

Die Kurfürstlichen KirchenVogteyen der Markgraf- und Pfalzgrafschaft werden zur baldigen Einsendung der PfarrBücherDuplikate nach Vorschrift K.C.N. 717. vom 6. Febr. v. J. andurch aufgefordert. Bruchsal am 21. Febr. 1805.

Kurfürstlich Badische Katholische KirchenCommission.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, dem Herrn Joseph von den Brinken aus Mietau in Kurland den Charakter als Forstmeister beyzulegen;

auch dem dahiesigen Burger und Buchbinder Herrn Zeuner das Prädikat eines Hofbuchbinders zu ertheilen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 26ten Merz

1805.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Universität Heidelberg betreffend.

Da nunmehr auf der Kurfürstl. Universität zu Heidelberg alle wissenschaftliche Lehrfächer vollständig besetzt sind, und zur vorzüglichen Ausbildung der Studirenden, daselbst nichts mehr mangelt, so wird andurch die Anordnung des §. 47. des 13ten Organisations-Edicts, nach welcher jeder Inländer, der von Gymnasien abgeht, jene Universität beziehen, und die vorgeschriebene StudienZeit dort zubringen soll, aufs nachdrucksamste mit dem Anhang erneuert, daß diese Disposition nunmehr in ihre volle Wirksamkeit eintrete. Verordnet im Kurfürstlichen GeheimenRathsCollegio den 8. Merz 1805.

Landesherrliche Verkündigung.

Den Statum morbi derer ins Irren- und Siechenhaus eingeliefert werdenden Kranken betreffend.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bis daher bey dem grösten Theil der ins Irren- oder Siechenhaus eingelieferten Kranken meistentheils die Nachrichten des Physikats von der Be-

schaffenheit der Krankheit, ihrem wahrscheinlichen Ursprung und ihrer bisherigen Behandlung zurückgeblieben sind, und nachmals, erst abgefordert werden müssen, dieses aber die gehörige Verpflegung der Kranken, welche gleich bey ihrem Eintritt anfangen sollte, wesentlich hindert, und mithin von großem Nachtheil ist; so wird hierdurch sämtlichen Ober- und Aemtern und Stadtvogteyen auch Physikaten aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, daß allemal sogleich bey Abführung eines Kranken in ein Irren- oder Siechenhaus sogleich solche Nachricht von dem Zustand des Kranken zu Nachachtung für den Irren- und Siechenhaus-Arzt mitgegeben werde. Verordnet im Kurfürstl. ArbeitsHaus General Commission d. 19 Merz 1805.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Den Verlag fremder Kalender betreffend.

Von Landesherrschaftswegen ist beschlossen worden: Alles ausschließliche VerlagsRecht und alle durch Auflagen auf die fremde Kalender geschehende Begünstigung eines inländischen Kalenders soll da, wo Ein oder das Andere für immer oder für eine Zeit lang bestehe, zwar zur Zeit fortbestehen, aber nirgendwo eine dergleichen Begünstigung neu eingeführt werden, sondern im übrigen der freye Verlag von Kalendern den Inländern, und der freye Verkauf den In- und Ausländern gestattet werden, wann nur die verlegende Inländer die Kalender-Aufsätze vor dem Druck, die einführen wollende ausländische Verleger, oder die, deren Kalender debitiren wollende in- und ausländische Kaufleute aber vor der Einführung und Aussetzung zum Verkauf die Druck- oder EinfuhrErlaubniß, ersteren Falls durch Einsendung des Manuscripts, lezteren Falls durch Einsendung eines gedruckten Exemplars, von der GeneralSanitätsCommission auswirken, welche als in der Hauptrücksicht, nemlich Verbreitung nützlicher und Verhinderung nachtheiliger diätetischer Nachrichten dazu geeignet, und zu Beobachtung der politischen und sittlichen Rücksichten, (theils durch ihre Organisation, theils durch die ihr leicht mögliche Rücksprache mit dazu geeigneten Personen, solche am schicklichsten bewirken kann,) wer nicht approbirte Kalender verkaufen würde, ist mit einer Strafe von Zwanzig ReichsThalern und überdieß noch von Sechs Kreuzer von jedem verkauften Stück zu belegen, und darauf von allen OrtsObrigkeiten und Polizey-Stellen genau zu wachen. Verordnet im Kurfürstl. GeheimenRath, den 21. Merz 1805.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht,

a) den Professor Herrn Lorenz Bauer von Altdorf, als ordentlichen Lehrer der biblischen Sprache, und protestantischen Exegese;

b) Den Professor Herrn Fidelis Ackermann aus Jena, als ordentlichen Lehrer, der Anatomie und Physiologie. rc.

c) Den PrivatDocenten, Herrn Jakob Fries, aus Jena, als ordentlichen Professor der theoretischen und praktischen Philosophie auch Anfangsgründe der Mathematik, auf der Kurfürstl. Universität Heidelberg anzustellen.

Ferner haben Höchstdieselben dem bisherigen Concertmeister, Herrn Christian Franz Danner, den Charakter eines Hofmusik-Directors zu ertheilen.

Und den vormals bey mehreren Höchstdenselben zur Entschädigung zugefallenen Reichsstädten als ComitialKanzlist angestellt gewesenen Herrn Vitus Joseph Soliva, in Höchst-Dero Dienste aufzunehmen, und denselben als Kanzlist bey der Kurfürstl. Reichstags-Gesandtschaft in Regensburg anzustellen.

Auch dem Mahler, Herrn Desvernois aus Lausanne den Charakter eines Kurfürstl. Hofmalers beyzulegen sich gnädigst bewogen gefunden.

Druckfehler.

In Nro. 9. dieses Blattes den 5. huj. haben sich folgende Druckfehler eingeschlichen:
pag. 41. Zeile 4 von unten setze nach Physikus - und einen Landphysikus;
pag. 42. Zeile 3 von unten setze statt Schonen - Schönau.

Verbesserung eines Druckfehlers in Nro. 10 des Regierungsblatts.

Die dort Seite 51 unter den Nachträgen, der BrandEntschädigungen, nur auf 20 fl. ausgesetzte Forderung des Schultheiß Koch von Leiberstung, beträgt 200 fl., worauf auch die HauptSumme aller Entschädigungen gezogen worden.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 2ten April

1 8 0 5.

Mit Kurfürstl. Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Organisation des Sanitätswesens.

Die Personalorganisation der SanitätsDienste betreffend.

Unter Bezug auf das Edict vom 26. Febr. d. J., womit Unseres gnädigsten Herrn Kurfürstliche Durchlaucht über die Local- und Real-Organisation der SanitätsDienste in Höchstdero Kurstaat, welches durch das Regierungsblatt Nro. 9 verkündet worden ist, Ihre Entschließung bekannt gemacht haben, wird nunmehr die Personalorganisation, wie solche theils durch Bestätigung der vorhin darauf befindlichen Diener, theils durch neue Ernennungen, zu den erledigten, oder neu errichteten Diensten sich stellt, anmit unter dem Anhang bekannt gemacht, daß jeder, der durch neue Anstellungen oder bewilligte Zulagen in dem Fall ist, neue Patente zu empfangen, solche von hieraus und zwar kraft Höchster Resolution, unter Beydruckung des größern Siegels, statt Kurfürstlicher Unterschrift, nach und nach ebenso als die Anweisung der besoldenden Cassen seiner Zeit von den Hofraths-Collegien seiner Provinz empfangen werde.

I. Provinz der Markgrafschaft

Oberer Kreis (oder Iter).

1) Amtsphysikat Lörrach:

Physikus: Herr Dr. Johann Georg Boeckh,

Landchirurg: Herr Johann Georg Vogel,

2) Stadtphysikat Schopfheim:

Physikus und Landchirurgus: Herr Johann Georg Reinhardt.

3) Amtsphysikat Schliengen:
Physikus: Herr Dr. Johann Michael Brodhaag,
Staabschirurgus obern Theils: Herr Christian Dietrich Gramp,
untern Theils (ist noch vorbehalten.)

4) Amtsphysikat Müllheim:
Physikus: Herr Dr. Johann Theophorus Leußler, Hofrath;
Landchirurgus: Herr Johann Ludwig Iselin, Oberlandchirurgus;

5) Staabsphysikat Wolfenweiler:
Physikus: Herr Dr. Georg Friedrich Eisenlohr,
Staabschirurgus: Herr Carl Friedrich Autenried,

6) Amtsphysikat Hochberg:
Physikus: Herr Dr. Georg Christ. Gaupp,
Landchirurgus westlichen Theils: Herr Johann Samuel Reinberger,
östlichen Theils: Herr Michael Krumm,
und sind für diesen Kreis als
Correspondirender Rath: Herr Hofrath Leußler, zu Müllheim, und als
Oberhebarzt: Oberlandchirurgus, Herr Iselin, allda ernannt.

Mittlerer Kreis (oder IIter.)

7) Amtsphysikat Mahlberg:
Physikus: Herr Dr. Jacob Friedrich Ludwig, MedicinalAssessor;
Landchirurgus obern Theils: Herr Heinrich Ehrhardt, zu Ettenheim,
— — untern Theils: Herr Wendelin Kopp, zu Kippenheim,

8) Amtsphysikat Lahr:
Phypsikus: Herr Dr. Johann Wilhelm Mylius, Medicinalrath;
AssistenzArzt: Herr Dr. Johann Ludwig Christian Schmidt,
Landchirurgus: Herr Johann Daniel Walther,

9 a) Amtsphysikat Gengenbach:
Physikus: Herr Dr. Carl Künstle,
Staabschirurgus zu Gengenbach: Herr Johann Andreas Scheurer,
— — zu Zell: Herr Valentin Sohler,

9 b) Stadtphysikat Offenburg:
Physikus: Herr Dr. Johann Peter Tümmel,
Stadtchirurgus: Herr Aloys Scheible,
Staabschirurgus zu Durbach: Herr Adam Ekel,

10) Amtsphysikat Oberkirch:

Physikus: Herr Dr. Heinrich Bauhöfer;

Landchirurgus untern Theils zu Renchen: Herr Johann Baptist Weber, von Cappel;

Landchirurgatsverweser obern Theils zu Oberkirch: Herr Anton Meyer,

11) Amtsphysikat Bischofsheim:

Physikus: Herr Dr. Gottlieb Huhn, MedicinalRath;

Landchirurgus zu Lichtenau: (ist noch vorbehalten.)

12) Amtsphysikat Kork:

Physikus: Herr Dr. Christian Ludwig Kobelt,

Landchirurgus zu Kehl: Herr Franz Xaver Kurz, Und sind zu diesem Kreise als Correspondirender Rath: Herr MedicinalAssessor Ludwig, zu Mahlberg; und zum Oberhebarzt Physikus: Herr Dr. Kobelt, zu Kork ernannt.

Unterer Kreis (oder IIIter.)

13) Amtsphysikat Bühl:

Physikus: Herr Johann Franz Glykherr,

Landchirurgus: Herr Ludwig Hischmann,

14) Amtsphysikat Schwarzach:

Physikus: Herr Dr. Xaver Wolf,

Landchirurg: S. unter Nro. 11, Staabschirurg: (ad interim) Herr N. N. Deker.

15) Amtsphysikat Baden:

Physikus: Herr Dr. Franz Joseph Krapf, Hofrath;

Assistenzarzt: Herr Dr. Johann Ad. Gottlieb Schafroth, Physikus;

Staabschirurg: Herr Joseph Schüz,

16) Amtsphysikat Gernsbach:

Physikus: Herr Dr. Joseph Birnstiel,

Landchirurgus: Herr Daniel Haldenwang,

17) Amtsphysikat Rastatt:

Stadtphysikus: Herr Dr. Wendelin Herrmann, Medicinalrath;

Landphysikus: Herr Dr. Carl Friedrich Haug,

Landchirurgus: Herr N. N. Zwieselhofer.

18) Amtsphysikat Ettlingen:

Physikus: Herr Dr. W. Kramer,

Landchirurgus: als Verweser für die Krankenbesorgung, Herr Friedrich Seither, für die gerichtlichen Vorfälle, die Landchirurgen von Carlsruhe und Durlach,

19) Amtsphysikat Carlsruhe:
Stadtphysikus: Herr Dr. Christian Ludwig Schweikhardt, Oberhofrath;
Landphysikus: Herr Dr. Conrad Flachsland, Hofrath;
Assistenz-Aerzte: Herr Dr. Friedrich Gros, und Herr Dr. Carl Joseph Zandt,
Landaccoucheur: Herr Johann Joseph Zandt, Rath;
Landchirurgus obern Theils: Herr Ernst Friedrich Herbst, Rath;
Staabschirurgus untern Theils: Herr Ignaz Bergmann, (ohne Verbindung mit Philippsburg.)

20) Amtsphysikat Durlach:
Physikus: Herr Dr. Georg Adam Creuzbauer, Medicinalrath;
Landchirurgus: Herr N. N. Kärcher,

21) Amtsphysikat Stein:
Physikus: Herr Dr. Reinhard Schmidt,
Landchirurgus: Herr Friedrich August Huf,

22) Amtsphysikat Pforzheim:
Stadtphysikus: Herr Dr. Ernst Gottfried Gyser, Hofrath;
Landphysikus: Herr Dr. Christian Friedrich Wenz,
Irrenhausphysikus: Herr Dr. Johann Christian Roller,
Landchirurgus südöstlichen Theils zu Pforzheim, Herr N. N. Schmidt,
——— südwestlichen Theils zu Langensteinbach (ist noch vorbehalten.)
Und sind in diesem Kreis der
Correspondirende Rath: Herr Medicinalrath Herrmann,
——— Oberhebarzt, Herr Rath Zandt,

II. Provinz der Pfalzgrafschaft

Südlicher Kreis (oder IVter.)

23) Amtsphysikat Bruchsal:
Stadtphysikus: Her Dr. Valentin Hirsch, Hofrath;
Landphysikus: Herr Dr. Stephan Diemer, Hofrath;
Assistenzarzt: Herr Dr. Benjamin Friedrich Gros, Hofrath;
Landchirurgus: Herr Franz Regenauer,

24) Amtsphysikat Bretten:
Physikus: Herr Dr. Johann Philipp Steimig,
Staabschirurgus: Herrr Friedrich Grünewald,

25) Staabsphysikat Eppingen:
Physikus und Chirurgus: Herr Dr. Ignaz Bauer,

26) Amtsphysikat Odenheim:

Physikus: Herr Dr. Franz Peter Siegel, Hofrath; (mit Erlaubniß für seine Person, es von Bruchsal aus zu versehen)

Landchirurgus: Herr Philipp Peter Henrich, dem vorzüglich die Vorfälle ex Chirurgia Forensi und schwere Fälle obliegen.

Altamtschirurgus: Herr Joseph Heinrich, (der nur ad interim neben jenem bleibt.)

27) Amtsphysikat Wißloch:

Physikus: Herr Dr. Augustin Jacob Schüz,

Landchirurgus: Herr Anton Eglau (letzterer mit Zuweisung der Orte Roth und St. Leon.)

28) Amtsphysikat Philippsburg:

Physikus: Herr Dr. Franz Christoph Roussy,

Staabschirurgus: Herr Michael Berghard, welcher alle Amtsorte mit Ausnahme von Roth und St. Leon, die zu dem Landchirurgat Wißloch überwiesen sind, zu besorgen hat, und wonach nunmehr die im Edict erwähnte Vereinbarung dieser Stelle mit dem Landchirurgat Carlsruhe, untern Theils unterbleibt, (und beyde als besondere Staabschirurgate bestehen) und ist für diesen Kreis der

Correspondirende Rath und Oberhebarzt: Herr Hofrath Hirsch,

Nördlicher Kreis (oder Vter.)

29) Amtsphysikat Schwezingen:

Physikus: Herr Dr. Anton Stein,

Landchirurgus: Her Conrad Schwind, allda.

30) Stadtphysikat Mannheim: dessen nähere Organisation Ihro Kurfürstliche Durchlaucht sich noch vorbehalten haben, umschließt folgende dißorts bisher dienstleistende Sanitätsbeamte.

Dicasterialärzte: Herr Dr. Johann Christoph Zehner, Hofrath;

——— Herr Dr. N N. Renner, Hofrath;

Stadtphysikus: Herr Dr. Johann Schuler, Medicinalrath;

Assistenzarzt: Herr N. N. Wedekind,

Judenarzt: Herr N. N. Baruch,

Zuchthauschirurgus: Herr Fr. Daniel Aulenbach,

Spitalchirurgus: Herr Dr. N. N. Beierle,

Unterchirurgus: Herr Joh. Adam Hofner,

Hebärzte: Herr Franz Jacob Setor, und Herr N. N. Chelius,

31) Amtsphysikat Ladenburg:

Physikus: Herr Dr. Conrad Oswald,

Landchirurgus: zu Grossachsenheim: Herr Johann Adam Rothensee, (von Sekenzheim;)

32) Amtsphysikat Weinheim:
Physikus: Herr Dr. Aloys Falk,
Landchirurgat: gehört zu vorigem.

33 a) Stadtphysikat Heidelberg:
Physikus: Herr Dr. Stephan Zipf, Professor der Universität:
Assistenzarzt: Herr Dr. Carl Ludwig Wundt,
Stadtchirurgus: Herr Heinrich Klunkert, Professor der Universität;
Amtsgehülfe in beyden: Herr Anton Winter, (von Ettlingen.)

33 b) Landphysikat Heidelberg:
Physikus: Herr Dr. Gustav Victor Theophorus Jägerschmidt,
Landchirurgus zu Heidelberg: Herr Jacob Gözenberger,
Landchirurgus zu Schönau: Herr Franz Steiger, (von Langenbrücken.)

34) Amtsphysikat Neckargemünd:
Physikus: Herr Dr. Andreas Franz,
Landchirurgus westlichen Theils: Herr Joseph Ignaz Endges,
Landchirurgus östlichen — Herr Franz Joseph Loog, (von Helmsheim,)
Staabschirurgus zu Weibstadt; Herr Franz Joseph Sohler,
Und sind für diesen Kreis
Correspondirende Räthe: der Oberhofrath und Professor Herr May, in Heidelberg, sodann die Hofräthe und Dicasterialärzte: Herr Zehner, und Herr Renner, in Mannsheim.
Oberhebarzt: Herr Physikus Jägerschmidt, in Heidelberg;

III. Provinz des Obern Fürstenthums.

oder VI Kreis.

35) Amtsphysikat Mörsburg:
Physikus: Herr Dr. Caspar Waldmann, Hofrath;
Landchirurgus: Herr Carl Wocher, der jüngere.

36) Staabsphysikat Markdorf:
Physikus und Chirurgus: Herr Dr. Johann Fidel Fanil,

37) Amtsphysikat Ueberlingen:
Physikus: Herr Dr. Martin Enroth,
Landchirurgus: und Physikatsverweser auf dem Lande Herr Dr. Anton Rugel, Oberamtschirurgus.

38) Amtsphysikat Reichenau:
Physikus: Herr Johann Nepomuck Sauter, zu Allenbach;

Landchirurgus: rechts dem See; Ebenderselbe;
Staabschirurgus auf dem See; Herr Johann Nepomuck Eger, zu Reichenau;
Staabschirurgus links dem See: Herr Ferdinand Bucher, zu Bohlingen;

39) Staabsphysikat Pfullendorf:
Physikus: Herr Dr. Johann Evangelista Rohrwasser,
Staabschirurgus: Herr Johann Michael Vollmar,

40) Amtsphysikat Biberach:
Stadtphysikus: Herr Dr. Johann Jacob von Ebersberg,
Stadt und Landphysikus: Herr Dr. Friedrich Albert Tritschler,
Landchirurgus: Herr Johann Georg Köhle, (ohnbeschadet der Amtsrechte und Genüsse des Spitalchirurgen Herrn Jacob Kolb, solang dieser lebt und sein Amt versehen kann) und ist für diesen Kreis angestellt als
Correspondirender Rath; Herr Hofrath Waldmann, zu Mörsburg;
Oberhebarzt: (provisorisch,) Oberlandchirurgus, Herr Rügel, zu Ueberlingen.

Uebrigens dienet in Bezug auf die Aerarial-Organisation zugleich zur Wissenschaft, daß Serenissimus Elector für dermalen die Gehalte nur provisorisch nach dem dermaligen Stand der einschlagenden Cassen regulirt, zugleich aber der unterzeichneten SanitätsCommission gemessene respective Vorschriften und Zusagen gegeben haben, wodurch nach und nach mittelst ZulagsGehalten diese Besoldungen zu einer weitern Verbesserung gelangen sollen.

Auch ermangelt man nicht, bekannt zu machen, daß, nachdem von den ärztlichen seither unangestellt gewesenen Practikanten all jene dahier bekannte und anerkannte Personen, dermalen zur Anstellung gekommen, oder als Physici characterisirt worden sind, welche vor dem Jahre 1797. die Staatserlaubniß zur Ausübung der Heilkunde erlanget haben, nunmehro noch folgende dahier agnoscirte, ständig noch nicht versorgte Diensteandidaten, und dermalige ärztliche Practikanten übrig sind;

Von 1797. Herr N. N. Szuhany, zu Gernsbach; — Herr Dr. Johann Ludwig Wundt, zu Heidelberg; AssistenzArzt allda. — Herr Dr. N. N. Heger, allda. Herr N. N. Seemann, zu Lübeck.

Von 1798. Herr Dr. N. N. von Fischer, zu Mannheim; — Herr Dr. Aloys Majer, zu Baden.

Von 1799. Dr. Herr Friedrich Groos, (AssistenzArzt zu Carlsruhe); — Herr Dr. N. N. Riggert, zu Candern.

Von 1800. Herr Dr. Carl Ludwig Huhn, zu Kork; (Landgräflich Hessischer Titular Hofrath); — Herr Dr. Ludwig Göring, zu Stadt Steinbach; — Herr Dr. Aloys Becker, zu Ettlingen; — Herr Dr. Franz Wolf, zu Wien, (dem nur locus reservirt ist, auf den Fall er ins Land zurückkommt und das erforderliche leistet.) — Herr Dr. Friedrich Böckmann (mit Vorbehalt des Rücktritts, zu Erbach, als gräflicher Leibmedikus und Physikus.) — Herr Dr. Wilhelm Friedrich Macklott, (mit gleichem Vorbehalt zu Michelstadt; im gräflich Erbachischen als Physikus.)

Von 1801. Herr Dr. Carl Joseph Zandt, (Assistenzarzt in Carlsruhe.) — Herr Dr. N. N. Hofmann, zu Mannheim; — Herr Dr. N. N. Wedekind, Assistenzarzt zu Mannheim; — Herr Dr. Joseph Jacobi, zu Mannheim; — Herr Dr. Carl August Seubert, zu Carlsruhe; — Herr Dr. August Wilhelm Gebhardt, zu Kirchen; — Herr Dr. Franz Anna, zu Rastatt; — Herr Dr. Johann Moppert, zu Offenburg.

Von 1802. Herr Dr. Johann Jacob Loos, zu Heidelberg; — Herr Dr. Georg Schwarz, allda. — Herr Dr. Anselm Schlecht, zu Ettenheim; — Herr Dr. N N. Panther, zu Renncher: — Herr Dr. Franz Krauth, zu Odenheim.

Von 1803. Herr Dr. Friedrich Ludwig Finner, zu Auggen; — Herr Dr. Sachs zu Stein; — Herr Dr. Gottlieb Eisenlohr, zu Bettberg; — Herr Dr. Sebastian Kuhn, zu Kippenheim; — Herr Dr. Sigismund Wolf, zu Bühl; — Herr Dr. Ignaz Jörger zu Bühl; — Herr Dr. Michel Hausen, zu Mannheim; — Herr Dr. N. N. Sieble, zu Offenburg; — Herr Dr. Friedrich Martin, von Heidelberg.

Von 1804. Herr Dr. N. N. Steimmig, von Bretten; — Herr Dr. N. N. Ekard zu Ladenburg.

Einem jeden derselben, der inzwischen den oben angegebenen Wohnort verändert hätte, oder ihn künftig verändern würde, wird auferlegt, davon jedesmal die Anzeige anhero zu machen, damit man in ununterbrochener Kenntniß von ihm bleibe, die zu seinen künftigen Bedienstungsgesuchen unumgänglich nöthig ist; sollte auch hierin ein Arzt nicht begriffen seyn, der ohne schon als Activ- oder Quiescent angestellt, und dadurch in eine höhere Kategorie aufgestiegen zu seyn glaubte, ein Recht zu haben, unter die zur Ausübung der Heilkunde anerkannte Practikanten eingerechnet zu werden, der hat sich binnen einer PräclusivFrist von drey Monaten mit Anlegung seiner ExaminationsZeugnisse der Universität und der betreffenden StaatsCollegien dahier zum Nachtrag zu melden, oder die etwa ihm noch abmangelnde Staatsprüfung und Autorisation nachzusuchen. Eröffnet und verordnet Carlsruhe, in Kurfürstl. GeneralSanitätsCommission den 23. Merz 1805.

Dienst-Nachricht.

Serenissimus Elector haben unterm 19. Merz h. a. gnädigst geruhet, dem Forstbeflissenen Herrn Carl Teufel von Birkensee, den Karakter als Forstmeister beyzulegen, und Ihm erlaubt, seinen Vater den Oberförstmeister Herrn von Teufel, zu Emmendingen im Dienst zu unterstützen.

Carlsruhe, in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 16ten April

1 8 0 5.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes Verordnung.

Abzugs Conventions-Ausdehnung zwischen den Kurfürstl. Häusern Sachsen und Baden auf die neu acquirirte Badische Lande.

Die zwischen dem disseitigen Kurhause Baden und dem Kurhause Sachsen schon seit dem 6ten Dec. 1791 bestehende wechselseitige AbzugsFreyheitsConvention, ist nunmehr auch auf die, durch den letzten Reichsfriedensschluß dem Kurfürstl. Hause Baden zugefallene Entschädigungslande, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der vormals Hoch- und Domstift Konstanzischen Lande, der vormaligen Reichsstädte Ueberlingen, Biberach und Pfullendorf, und der ehemaligen Abteyen Salmansweiler und Petershausen, ausgedehnt worden, welches sämtlichen Landesstellen zur künftigen genauen Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 25 Merz 1805.

Landesherrliche Verordnungen.

Das SubjectionsVerhältniß fremder, beurlaubter Soldaten betreffend.

Auf die, wegen den JurisdictionsVerhältnissen fremder im Land sich befindlichen beurlaubter Soldaten anhero gebrachten Anfragen sieht man sich im Einverständniß mit dem Kurfürstlichen Kriegsrath veranlaßt, nachfolgendes zu verordnen: Alle fremde beurlaubte im Land sich aufhaltende Soldaten, mit Ausnahme fremder Officiers in Orten, wo Garnison ist,

wegen deren schon das nöthige durch frühere Geseze bestimmt worden, sollen künftig bloß der Jurisdiktion der Civilbehörden unterworfen seyn, jedoch soll in dem Fall, wenn dergleichen fremde Soldaten wegen Verführung disseitiger Soldaten oder sonstiger Unterthanen zum Austritt in Untersuchung kommen, der untersuchende Civilrichter sogleich dem Kurf. Kriegsrath hievon die Anzeige machen, welchem sodann vorbehalten bleibt, je nachdem es die Umstände erfordern, einer MilitärPerson den Auftrag zur Anwohnung und gemeinschaftlicher Mitbesorgung der Untersuchung zu ertheilen. Verordnet Carlsruhe, im Kurfürstl. Geh. Rath. den 4 April 1805.

Die Abzugsverhältnisse zwischen den Kurpfalzbayrischen und den disseitigen Kur-Landen betreffend.

Man sieht sich nach weiters von Kurpfalzbayern erhaltenen Erläuterungen veranlaßt, die unter dem 9 Febr. d. J. erlassene Verordnung, einige Beschränkungen des wechselseitigen freyen Abzugs zwischen jenem und dem disseitigen Kurstaat betreffend, und zwar quoad Art. 1. worinn nemlich verordnet ist, daß von allen, aus sämtlichen disseitigen Kurlanden in die Kur-Bayrischen mediatisirten Reichsstädte überziehenden Unterthanen, so wie auch von jedem sonst dahin gezogen werdenden Vermögen in Zukunft der Abzug zu erheben sey, wieder aufzuheben, und die ganze Verordnung dahin zu modificiren, daß nur den disseitigen mediatisirten Reichsstädten erlaubt seyn solle, von jedem aus denselben in die KurpfalzBayrischen Staaten übergehenden Vermögen den Abzug, so weit ihnen solcher sonst zukömmt, zu erheben, in den übrigen Landestheilen aber aller Abzug gegen Kurpfalzbayern — in sofern solcher nemlich vorher in die Landesherrliche Casse geflossen ist — ohne Rücksicht, ob das Vermögen in eine Kurpfalz-Bayrische mediatisirte Reichsstadt oder in einen andern Theil dieses Kurstaates verbracht wird, cessiren solle. Carlsruhe, im Kurf. Geheimenrath den 4 April 1805.

Rechts-Belehrung.

Succumbenz-Gelder betreffend

Die entstandene Frage, ob die, in dem §. 202. der Obergerichtsordnung vorgeschriebene SuccumbenzGelder auch alsdann zu erlegen seyen, wenn bey einem der Kurfürstl. Hofgerichte die AppellationsProcesse wegen Mangel an Förmlichkeiten abgeschlagen, dagegen Restitution gesucht, und gegen eine hierauf erfolgte denegatoriam restitutionis die Revision oder Super-Appellation an das Kurfürstl. Hofgericht ergriffen werde, hat zu folgender Erläuterung des vorgedachten §. 202. der Obergerichtsordnung Anlaß gegeben.

Es könne nach Serenissimi Absicht, eine einmal introducirte und gerechtfertigte Appellation ob defectum formalium nicht abgeschlagen werden, ohne daß zugleich, laut §. 133 der OberhofgerichtsOrdnung, dem Gericht vom Referenten die Materialien vorgetragen, und von ihm geprüft worden seyen, theils um, wann materialia unzweifelhaft gut und erheblich und der Fehler in formalibus nicht vorsetzlich erschienen, durch amtspflichtliche Ertheilung der Nachsicht des Mangels, die Processe erkennen zu können, theils um, wann auch die Materialien unerheblich befunden worden, die Appellationsprocesse mit dem Beysatz, wegen Mangels der Förmlichkeiten und Beschwerden, abzuschlagen, so daß eine Verwerfung der Appellation bloß wegen der Förmlichkeiten nur alsdann erfolgen könne, wann

a) „ dem AppellationsRichter die Materialien dunkel oder zweifelhaft erscheinen, und er „ deßhalb sich bloß an den klaren Mangel der Förmlichkeiten zu halten Ursache finde, „ und dann die Appellation mit dem Beysatz: wegen Mangel der Förmlichkeiten, „ verwerfe, oder

b) „ wann die Einführung selbst versäumt wird, und also die Materialien von der Parthie dem AppellationsRichter noch gar nicht vorgetragen sind; In diesen Fällen aber „ könne eine OberAppellation nicht Statt finden, als wann zuvor bey dem AppellationsRichter die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht worden, deren Nachsuchung zugleich allemal die Ausführung der Materialien erfordere, um die Verletzung „ (welche, nach der Intention der hiesigen Gesetzgebung niemals bloß in dem Verlust einer HandlungsBefugniß liege, sondern zugleich in die Darlegung, daß man etwas „ zur Sache Erhebliches mittelst dieser Handlung vorzubringen gehabt habe, zu „ setzen seye) beurtheilen zu können; und wann sie also eintrete, müsse immer wieder „ bey dem ersten AppellationsRichter eine Prüfung derer Materialien schon vorgekommen und mit erwogen worden seyn, bey welchen Umständen es mit den SuccumbenzGeldern so zu halten sey, daß allemal, wo eine Appellation oder eine Restitution wegen versäumter Appellation von dem Hofgericht wegen Mangels der Förmlichkeiten „ und Beschwerden zugleich verworfen werde, die Succumbenz-Gelder hinterlegt werden müssen; wo aber nur Mangel der Förmlichkeiten in dem VerwerfungsDekret ausgedruckt seye, keine Succumbenz-Gelder zu erlegen seyen. Verordnet Carlsruhe, im „ Kurfürstl. Geheimenrath, den 5. April 1805.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, dem Obervogt des Oberamts Eberstein, Hrn. Joseph von Lassolaye zu Gernsbach, den Charakter und Rang als Landvogt beyzulegen,

und dem Rath und Professor der Botanik, Herrn Doctor Joseph Gottlieb Kölreuter, dahier den Charakter und Rang als Oberhofrath zu ertheilen.

Der FilialSchulmeister und bisherige Verweser, Herr Winter, zu Malsch, hat diese SchulStelle unter dem 18. Merz d. J. wirklich erhalten.

Todes-Anzeige.

Den 17. April d. J. starb zu Rastatt Herr GeheimerHofrath nnd Alt-Archivarius Johann Erhard Steinhäußer, im 80sten Jahr seines Lebens und im 57sten seines Dienstes.

Druckfehler.

Im letzten Regierungsblatt Nro. 12 Seite 64 Zeile 12 lies statt Dr. Michel Hausen, Dr. Wichelhausen.

Carlsruhe, in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur = Badisches Regierungs = Blatt.

Dienstags den 30ten April

1 8 0 5.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a.) Die um sich greifende Seuche unter den Pferden betreffend.

Nachdem durch verschieden eingegangene Berichte bewährt worden, daß die nach öffentlichen Blättern, im nördlichen Deutschland grassirende Seuche unter den Pferden (die sogenannte Druße, eine LungenAffection ohne Entzündung, mit nervöser Schwäche) auch bereits in mehreren Gegenden der Kurbadischen Lande um sich gegriffen habe, die Krankheit selbst aber bey richtiger Behandlung nicht sehr gefährlich, dagegen die gewöhnliche Heilart der Afterärzte durch Aderlassen und Abführungen gewöhnlich tödtlich, und der Verlust der Pferde fast unausbleiblich ist, so wird hierdurch sämtlichen Ober und Aemtern zu Nachachtung bekannt gemacht, die gemessenste Anstalten zu treffen, daß sobald ein Pferd mit dieser Krankheit befallen wird, dasselbe abgesondert gestellt, jeder Unterthan vor allen Quacksalbern gewarnt, und diese Kurart lediglich an die aufgestellten Thierärzte verwiesen werde. Den Thierärzten selbst hingegen wird hierdurch als bereits gemachte Erfahrung bekannt gemacht, daß Aderlässe, kühlende und abführende Mittel bey dieser Krankheit sorgfältig zu vermeiden,

dagegen wenig Heu, gekochte Gerste, oder Hafer mit Wein genetzt, Kleyen und Mehltrank, gleich anfangs täglich 2mal eine Latwerge, oder ein mit Wasser verdünnter Trank von

1. Loth gepulverten Genzain.
½. — Baldrian.
1. — Calmuswurzel.
½. — Angelica.
1. — Campfergeist und
3. — Honig

denen Pferden beyzubringen seye. Nicht undienlich wird hiebey weiter die sogenannte Scharfsalbe (Ungu. Cantharid.) zwischen die Vorderfüsse eingerieben, und bey Verstopfung Clystiere von Cammillen-Decoct und etwas Leinöl angewandt, auch bey vermehrender Abnahme der Kräfte 10 — 15 Tropfen Vitriol-Aether und Sydenhams-Tropfen unter den eben angegebenen Trank gemischt, da stärker reizende Mittel nicht allemal gute Folgen haben, auch trockene Umschläge bey Geschwulsten von mehrerem Nutzen gefunden worden sind; wobey man jedoch dem Ermessen jedes Thierarztes anheimstellt, in Verminderung oder Verstärkung der angegebenen Mittel, auch Anwendung einer nach Befund der Umstände abzuändernden Curat, das Nöthige selbst, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Physikat, vorzukehren. Ueber die Ausbreitung, Verschlimmerung, oder Verminderung dieser Kranheit, so wie von besonders merkwürdigen, dabey vorkommenden Fällen, werden sowohl von den aufgestellten Thierärzten, als von den Oberämtern und Physikaten allemal bestimmte Berichte erwartet.

Gegeben in Kurfürstlicher General SanitätsCommission. Carlsruhe, den 26 April. 1805.

b. Anschlag der Gebäude in dem BrandversicherungsKataster.

Obschon die Ortsvorgesetzte durch die BrandversicherungsOrdnung bereits angewiesen worden, bey dem zu Ausgang jeden Jahrs zu haltenden allgemeinen Durchgang von selbst den Bedacht darauf zu nehmen, daß wegen Einverleibung der neuen und Abschreibung der ganz abgegangenen, so wie wegen Erhöhung des Anschlags der merklich verbesserten Gebäude in dem BrandversicherungsKataster das Nöthige besorgt werde; so involvirt doch dieses nicht, daß sie wegen der etwa aus Versehen oder Unkunde von vorgenommenen Bauveränderungen unter-

bliebenen deßfalsigen Taxation und Eintragung in das befragte Hauptbuch in rechtlichen Anspruch genommen werden können; es wäre dann, daß die Gebäude-Eigenthümer (deren nächste Sorge es seyn muß, die hierbey zu ihrem Besten dienende Maaßregeln zu benutzen,) zu erweisen vermöchten, daß sie zur Zeit des befragten Durchgangs wegen Rücksichtsnahme auf ihr Bauwesen die Attention der Vorgesetzten zur Aufnahme des Gebäudes besonders rege gemacht hätten.

Welches anmit zu Vermeidung aller Mißdeutung und zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht wird.

Verordnet im Kurfürstl. RegimentsRath am 25. April 1805.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Carlsruhe. Auf erhobene Ehescheidungsklage Catharina Schieferin, gebohrne Köhlerin, von Zweybrücken gebürtig, gegen ihren Ehemann, Jakob Schiefer, gewesenen Grenadier unter dem Leibregiment Kurfürst, wegen böslicher Verlassung, wird gedachter Jakob Schiefer aufgerufen, binnen 6 Wochen von heute an, vor dahiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich seines Austritts halber gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe, im Kurfürstl. Ehegericht d. 3. April 1805.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 23 Merz d. J. gnädigst geruht, den bisherigen ersten Rath der Gen. Sanit. Commission, Herrn Oberhofrath Dr. Schweickhardt, als Vicedirector dieser Commission zu ernennen.

Nicht weniger war es Höchstdenenselben gefällig, unterm 20. April d. J. den bisherigen CompagnieChirurgus, Herrn Valentin Zell, von Biberach, so wie den Chirurgie Candidaten, Herrn Georg Ruf, licentiam practicandi illimitatam in der ersten Classe der Chirurgen zu ertheilen.

Ferner haben Höchstdieselben den bisherigen ObervogteyAmtsAssessor und Berechner, Herrn Philipp Joseph Alexander von Reichlin, zu Ueberlingen, als Assessor bey dem Kurfürstl. HofrathsCollegio des Obern Fürstenthums mit Siz und Stimme in allen 3. Senaten,

den bisherigen Secretaire des Kurfürstl. HofrathsCollegii des Obern Fürstenthums, Herrn N. N. Ehren, als ObervogteyAmtsAssessor zu Ueberlingen, und

den bisherigen Advocat und HofrathsKanzlisten, Herrn Fauler, zu Mörsburg zum Secretär des Kurfürstl. HofrathsCollegii daselbst zu ernennen;

und den beyden RechnungsRevisoren, Herren Mayer und Vowinkel, zu Mannheim, den Character als Rechnungsräthe beyzulegen gnädig geruht; auch wurde,

unterm 13 Merz. 1805. dem Jägerpursch, Herrn Gabriel Mehlin — Sohn des Herrn Oberjägers Mehlin, in Eggenstein, der Karakter als Beyförster; so wie,

unterm 9. April h. a. dem seitherigen ForstAdj., Herrn Christoph Juzler, zu Emmendingen, der durch Absterben seines Vaters vacant gewordene dasige Forstdienst vom 23 July d. J. an übertragen; und

dembisherigen Sattelknecht, Spangler, zu Bruchsal, der erledigt gewesene Hausmeisters-Dienst zu Altenbürg ertheilt.

Carlsruhe, in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 21ten May

1805.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Auf erhobene Klage der Christiana Wolf, geborne Leonhardin, von Neckargemünd, gegen ihren Ehemann, Johann Georg Wolf, Bürger und Handelsmann in Mannheim, wegen böslicher Verlassung, wird genannter Wolf aufgerufen, binnen 3 Monaten a dato von hiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich wegen seines Austritts gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Lutherischen Ehegericht den 15. May 1805.

Carlsruhe. Auf erhobene Ehescheidungsklage Catharina Schieferin, geborne Köhlerin, von Zweybrücken gebürtig, gegen ihren Ehemann, Jakob Schiefer, gewesenen Grenadier unter dem Leibregiment Kurfürst, wegen böslicher Verlassung, wird gedachter Jakob Schiefer aufgerufen, binnen 6 Wochen von heute an, vor dahiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich seines Austritts halber gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt,

gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Ehegericht, den 3. April 1805.

Heidelberg. Eva Wohlleberin, geborne Grosin, von Neuenheim, wird auf die wegen ihrer meineydigen Entweichung gegen sie von ihrem Ehemann, Gemeinen unter dem dahiesigen Kurfürstl. Badischen leichten Dragonerregiment, Wilhelm Wohlleber, von hier, angebrachte Ehescheidungs-Klage, zur Verantwortung, mit Beraumung einer peremtorischen Frist von 6 Wochen, öffentlich unter dem Rechts-Nachtheil hieher vorgeladen, daß sie, im Falle ungehorsamen Außenbleibens, nach Umlauf dieser Frist, für eine bösliche Verlasserin mit allen davon abhangenden Folgen — sohin Implorant des Ehebandes entledigt erklärt, und die gebührende Strafe auf Betreten gegen sie vorbehalten werde. Heidelberg, den 3. May 1805. Verordnet im Kurbadisch Evangelisch Reformirten Kirchenrath.

Militair-Dienst-Veränderungen.

bis zum 4ten May 1805.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht haben gnädigst geruhet:

1) Dem Oberstlieut. Herrn Schutzbar von Milchling, von der Garde du Corps, den unterthänigst gebetenen Abschied mit Pension in Gnaden zu ertheilen.

2) Statt dem, wegen anderweiter Anstellung nicht eingekommenen Herrn Joseph Schott, (Siehe Reg. Blatt Nro. 42 von 1804) ist die Stelle des Auditeurs und Regiments-Quartiermeisters beym Artillerie-Bataillon, dem bisherigen Hofgerichts-Advokaten zu Rastatt, Herrn Johann Christian Müller, gnädigst übertragen worden.

3) Ist der bisherige Hofmedicus, Herr Friedrich Schrickel, auch zum Garnisons-Medico, der Residenz-Stadt Carlsruhe erklärt worden.

4) Eben so wurde der Geistliche Herr Cölestin Gerth zum Katholischen Garnisons-Prediger in Durlach ernannt.

5) Geruhten Se. Kurfürstl. Durchlaucht, den bisherigen Prem.Lieutnant und Stückgießer Herrn Speck, zu Mannheim, zum StaabsCapitaine zu ernennen, und

6) Dem bisherigen Kammerherrn Hrn. Emmrich von Wambold, mit Beylegung des Oberstlieut. Karakters die Erlaubniß zu Tragung der SuiteUniform vom Corps der Kavallerie, in Gnaden zu ertheilen.

Dienst-Nachrichten.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht haben gnädigst geruht, den gewesenen Landschreiber des Oberamts Ladenburg Herrn Philipp v. Hertling, zum Justizrath bey Höchstdero Kurfürstl. Hofgericht der Pfalzgrafschaft zu ernennen.

Ferner den bisherigen Regierungsrath und Stadtdirektor Hrn. Tillmann in Heidelberg zum OberhofgerichtsRath bey Höchstdero Kurfürstl. Oberhofgericht in Bruchsal zu befördern.

Dem Kurschmidt Hördt zu Rastatt, wurde wegen einer von ihm erfundenen Maschine zum Englisiren der Pferde, der Charakter als herrschaftlicher Kurschmidt ertheilt.

An die Stelle des verstorbenen Schulmeister Leiberich, zu Ketsch, wurde der bisherige Schulmeister Flummel auf die Glashütte bey Heidelberg gesetzt.

Der durch Versetzung des Schulmeisters Hoffmann erledigte Schuldienst zu Neudhard wurde dem bisherigen Präceptor bey der St. Paulus-Schule, Gabriel Elsässer, und der durch das Ableben des Schulmeisters, Philipp Jakob Ort, erledigte Schuldienst zu Kippenheim, dem bisherigen ersten Lehrer zu Ettenheim, Xaver Rode, übertragen.

Der durch den Tod des FilialSchullehrers Dominik Müller erledigte FilialSchulDienst zu Bruchhaußen, wurde dem dortigen Schulverweser, Cornelius Miles, der Schutterzeller Schuldienst durch die Resignation des dortigen Schullehrers Nikolaus Herrmann, dessen Sohn, dem zeitherigen Schuladjunct, Bernhard Herrmann; dem Bußinger Filialschul-Verweser Joseph Frey, der Bußinger FilialSchuldienst per Resignationem seines Vaters Lorenz; ferner

Der durch Ableben des Schullehrers Friedrich Andres erledigte PfarrSchuldienst zu Grosweiher dem bisherigen Schulmeister zu Oos, Joseph Six, und der durch diese Beförderung des Joseph Six erledigte Schuldienst zu Oos, dem FilialSchullehrer Jakob Heck zu Leiberstung, dann der Schuldienst des alten Schullehrers Lorenz Baßler zu Durbach, per Resignationem dessen Sohne Heinrich Baßler, übertragen.

Carlsruhe, in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.
Dienstags den 4ten Juny
1805.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a) SchuzPockenImpfung betreffend.

Man hat aus verschiedenen Berichten zu entnehmen gehabt, daß bey der bisherigen SchutzpockenImpfung zuweilen Kuhpockenlymphe in einen Körper übertragen worden, die in demselben nicht die characteristische Merkmale von ächten, gegen die natürlichen Kindsblattern gewiß sichernden Schutzpocken hervorgebracht haben, und doch aus Unachtsamkeit oder Unkunde zu gefährlich täuschender Sicherung der Geimpften, ächt und gewiß sichernd ausgegeben worden sind; da nun hieraus sowohl bey dem Publikum ein nachtheiliger Eindruck gegen die Schutzpocken hie und da entstanden, als auch ihre sehr zu wünschende Verbreitung verhindert worden ist; so sieht man sich veranlaßt, sämtliche Physikate neuerdings dahin aufmerksam zu machen, keinen andern Medicinalpersonen, als denen Erlaubniß zu practiciren, in disseitigen Landen zustehet, ferner MedicinalChirurgen, mit Erlaubniß zu impfen, versehenen Geburtshelfern, und solchen Wundärzten für deren Kenntniß in Beurtheilung der Aechtheit der Schutzpocken und des Impfgeschäfts selbst sie verantwortlich seyn können, die Vornahme der KuhpockenImpfung zu gestatten, allen und jeden aber dabey streng aufzugeben, ein genaues Tagebuch über ihre Impflinge zu führen, einen instructiven Auszug davon mit dem Schlusse des Jahrs dem Physikat einzusenden, von diesem aber alle diese ihm zugeschikten Berichte mit Begleitung seine deßfalsigen eigenen Beobachtungen und eines Hauptberichts über das Ganze der GeneralSanitätsCommission jedes Jahr zu übersenden.

Da es aber dem Staat zu wissen nöthig ist, ob das Impfgeschäft unter der gehörigen Aufsicht und den nöthigen Rücksichten geschehe, ob, und wo demselben Hindernisse in den Weg gelegt werden, wie denselben am besten zu begegnen seye, so wie von der Anzahl der bereits Geimpften, und von dem Verhältniß derselben gegen nicht natürlich geblatterte, oder nicht mit Schutzpocken geimpfte Individuen sich zu überzeugen, wovon aber der, die allgemeine Gesundheitspflege zu berücksichtigende Zweig der Staatsverwaltung nur durch richtig

geführte Tagebücher und bestimmte jährliche Berichte der Gesundheitsbeamten in Kenntniß gesezt werden kann, ein solches aber von ausländischen, hierorts nicht angestellten Medicinalpersonen nie erlangt werden dürfte, so wird von nun an, nach dem gleichmäßigen Vorgang einiger benachbarten Staaten, das Impfgeschäfte der Schutzpocken allen und jeden ausländischen Medicinalpersonen, von welcher Classe sie auch seyn mögen, in disseitigen Staaten untersagt, und sämtliche Ober und Aemter, Obervogteyen und Staabsämter auch Physikate angewiesen, hierauf genau zu achten, ihre Untergebene künftig allein an die inländischen Impfärzte zu verweisen und die Contravenienten vor Unannehmlichkeiten zu warnen. Wobey es übrigens sein Bewenden behält, daß den, in dem Mannheimer Provincialblatt Nro. 180 angeführten Impfärzten die Ausübung des Impfgeschäftes fernerhin gestattet seye. Gegeben in Kurfürstlicher GeneralSanitätsCommission. Carlsruhe, den 4 May 1805.

b) Pässe für Reisende besonders für Handwerkspursche.

Da dahier die Anzeige geschehen ist, daß viele Reisende, vorzüglich aber Handwerkspursche, welche durch disseitige Kurlande reisen, nicht mit gehörigen obrigkeitlichen Päßen, sondern oft nur, statt derselben' mit bloßen Attestaten, Kundschafen, Schultheisen-Päßen, Aufenthalts-Scheinen und dergleichen versehen seyen, so findet man sich zu Abstellung dieses, für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Mißbrauchs veranlaßt, zu verordnen: daß alle Reisende, besonders aber Handwerkspursche, welche die Kurbadischen Lande betreten und sich eine Zeit lang darin aufhalten, oder auch nur durchreisen wollen, neben andern, allenfalls bey sich führenden Attestaten, oder Kundschaften, noch mit besondern, von der Amtsobrigkeit ihrer Heimath, oder ihres lezten Aufenthaltsorts ausgestellten, und mit dem amtlichen Siegel beglaubigten Reise, oder Wanderpäßen versehen seyn müßen, wann sie nicht unausbleibliche Zurückweisung oder, bei einem eintretenden Verdacht, persönlichen Arrest gewärtigen wollen.

Sämmtlichen LandesStellen wird andurch aufgegeben, auf diese Verfügung genau zu halten. Verordnet Carlsruhe, im Kurfürstlichen GeheimenRath den 27. May 1805.

c) Die Nachsuchung der Kirchlichen Dispensation der Verlobten betreffend.

Da man zu ersehen gehabt hat, daß in der Pfalzgrafschaft nicht wie in der Marggrafschaft die Bürger und Beisaßen-Annahme dem Ermessen der Aemter überlassen ist; so wird anmit verordnet, daß in Fällen, wo zwey Verlobte einer kirchlichen Dispensation zu ihrer Heyrath bedürfen, der desfallsige Bericht hieher nicht früher erstattet werden soll, als bis wegen ihrer künftigen bürgerlichen Unterkunft die Sache berichtigt ist, und diese Berichtigung in dem Bericht wegen der Dispensation zuverläßig mit angezeigt werden kann, damit nicht aus deren Ermanglung hintennach die disseitige Resolution compromittirt, und den Par-

thien vergeblicher Kosten veranlaßt werde. Decretum Carlsruhe, in Consil. Eccles. Luth. d. 22. May 1805.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Auf erhobene Klage der Christiana Wolf, gebornen Leonhardin, von Nekkargemünd, gegen ihren Ehemann, Johann Georg Wolf, Bürger und Handelsmann in Mannheim, wegen böslicher Verlassung, wird genannter Wolf aufgerufen, binnen 3 Monaten a dato vor hiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich wegen seines Austritts gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe, im Kurfürstlich Evangelisch Lutherischen Ehegericht den 15 May 1805.

Carlsruhe. Auf erhobene Ehescheidungsklage Catharina Schieferin, geborne Köhlerin, von Zweybrücken gebürtig, gegen ihren Ehemann, Jakob Schiefer, gewesenen Grenadier unter dem Leibregiment Kurfürst, wegen böslicher Verlassung, wird gedachter Jakob Schiefer aufgerufen, binnen 6 Wochen von heute an, vor dahiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich seines Austritts halber gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe, im Kurfürstl. Ehegericht den 3. April 1805.

Heidelberg. Eva Wohlleberin, geborne Grossin von Neuenheim, wird auf die wegen ihrer meineidigen Entweichung gegen sie von ihrem Ehemann, Gemeinen unter dem dahiesigen Kurfürstlich Badischen leichten Dragonerregiment, Wilhelm Wohlleber, von hier, angebrachte EhescheidungsKlage, zur Verantwortung, mit Beraumung einer peremtorischen Frist von 6 Wochen, öffentlich unter dem RechtsNachtheil hieher vorgeladen, daß sie, im Falle ungehorsamen Außenbleibens, nach Umlauf dieser Frist, für eine bösliche Verlasserin mit allen davon abhangenden Folgen — sohin Implorant des Ehebandes entledigt erklärt, und die gebührende Strafe auf Betreten gegen sie vorbehalten werde. Heidelberg den 3ten May. 1805. Verordnet im Kurbadisch Evangelisch Reformirten Kirchenrath.

Obrigkeitliche Verkündigungen.

Wer an den außer Land ziehenden Jakob Wagner, von Dundenheim, Forderungen zu machen hat, solle solche bey Strafe des Verlustes Montag den 17 Juny Morgens 9 Uhr in Dundenheim liquidiren. Verordnet vom Oberamt Mahlberg, den 20 May 1804.

Kurfürstl. Bad. Oberamt.

Wer an die auswandernden Georg Mößmer, Lorenz Grabmeier, und Thomas Kartsch, von Kürzel, Forderungen zu machen hat, soll solche bey Strafe des Verlustes Freytag den 28 Juny, Morgens 9 Uhr in Kürzel liquidiren. Verordnet vom Oberamt Mahlberg, den 29 May 1806.

Kurfürstl. Bad. Oberamt.

Dienst-Nachrichten.

Se. Kurfürstliche Durlaucht haben gnädigst geruhet, den bisherigen Pupillar Revisor Johann Michael Gussmann, als Secretariats-Accessisten, — und den seitherigen Auditor Anton Mohr, als zweyten Registrator bei der K. Kath. Kirchencommission zu Bruchsal anzustellen.

Sodann haben Höchstdieselbe gnädigst geruht, den bisherigen Actuar bey der Landvogtey Strahlenberg zu Mannheim, Johann Konrad Ludwig Hofmann, als Revisor zu dem Ressort Höchstihres Geheimen Finanz Collegii hieher zu ziehen, und ihm dabey die Verrechnung und Verwaltung der Einkünfte Höchstihrer Reichsgräflichen Nachkommenschaft zu übertragen.

Ferner dem ehemaligen Landesfundi, Receptor Porth, zu Alzei, den Character eines Kurfürstlichen Rechnungsraths zu ertheilen.

Auch wurde der Pfarrer Brechtel, von Rheinsheim, als Landschulen-Visitator der Kirchvogtey Bruchsal, ernannt;

Endlich dem seitherigen Schulmeister Heidecker, von Grünewinkel, die 2te Schullehrerstelle zu Ettenheim, welche der auf den Kippenheimer Schuldienst beförderte Röderer versah, — dann dem bisherigen Schulverweser Dehmer, zu Kippenheim, die andurch erledigte Filialschullehrer-Stelle zu Grünewinkel, übertragen.

Carlsruhe, in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.
Dienstags den 11ten Juny
1805.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

2.) Ueber die RechtsFürsprachen und Recurse zur Gnade.

Carl Friedrich ꝛc.

Uns ist vorgetragen worden, daß die Sträflinge jeweils, obwohl sie schon früher Zeit genug gehabt hätten, erst in dem Augenblick des Vollzugs der Strafe eine Vorstellung des Rechts oder der Gnade einbringen; dieses hat Uns veranlaßt, hierüber nachfolgende nähere Bestimmungen zu geben:

I. Unsere OberGerichtsOrdnung §. 251. hat bestimmt, daß vor gefällter Urthel ein in Untersuchung befindlicher Verbrecher eine Vertheidigung durch einen Rechtsfürsprecher nur alsdann verlangen könne,

„ wenn es auf eine mehr als einjährige Zuchthausstrafe, oder eine andere derselben
„ gleichgeltende Strafe, auf eine Deportation, oder auf die Dienst-Entlassung eines
„ Dieners, der sein DienstPatent von Uns selbst, oder aus Unserm GeheimenRaths-
„ Collegio hat, ankommt."

Damit nun hierdurch kein unnöthiger Aufenthalt entstehe, so sollen

1) Diejenige Beamte oder Commissarien, welche eine Untersuchung zu führen haben, am Schluß derselben, so oft es ihnen nach dem Inhalt des Verhörs nur einigermaßen wahrscheinlich dünkt, daß jener Fall einer zuläßigen Rechts-Verfettung statt finden könne, den Verklagten befragen: „ob er verlange, daß ihm ein Rechtsfürsprecher zur Ausführung seiner „ Unschuld bestellt werde, oder ob er dem Ausschlag des Rechts und der Gerechtigkeit sei- „ ner Richter lediglich die Sache überlassen wolle? " — sofort, wenn er einen Fürsprecher begehren würde, und Vermögen hätte, ihn zu bezahlen, (indem sonst die Bestellung nur vom Richter geschehen kann) wäre er weiter zu befragen: „Ob er sich dazu aus der Zahl „ der Canzley-Advokaten Einen auswählen, oder die Bestellung dem Gericht überlassen „ wolle."

2) Hätte auf diese vorsorgliche Befragung Jemand einen Fürsprecher in einem Fall begehrt, den Unser Hofgericht nach der Ober-Gerichts-Ordnung nicht dazu vereigenschaftet fände: so ist dieses dadurch nicht verhindert, die Vertheidigung durch einen Anwald zu versagen.

3) Wer auf eine solche Befragung der Bestellung eines Fürsprechers entsagt hat, der kann

nachmals solche vor Eröffnung der Urtheil nicht weiter verlangen: hingegen wenn nach der Publikation er glaubte, zu hart bestraft zu seyn, und durch eine Rechts-Fürsprache milderes Erkenntniß zu erwirken hoffte, sofort die erkannte Strafe von der Größe wäre, daß sie obgedachtermaßen einer vorgängigen RechtsVertretung Platz gemacht hätte, so mag er nun noch solche in der geordneten Zeit begehren, wenn gleich sonst nach dem 8ten Organisations-Edict der Fall dieses Rechtsmittel nicht vorhanden gewesen wäre.

4) Wer vom Unterrichter aus Versehen in einem dazu geeigneten Fall nicht befragt worden wäre, dessen Bitte um einen RechtsFürsprecher muß angenommen werden, sie mag einkommen zu welcher Zeit sie will, wenn es nur noch vor der Urtheils-Eröffnung geschieht; und käme sie nicht vorher, aber doch nachher noch in Zeiten ein, so muß sie in nächstvorgedachter Maaße noch als Rechtsmittel zugelassen werden.

II. Diejenige RechtsFürsprache, welche nach der Urthels-Eröffnung, als Rechtsmittel, laut des Achten Organisations-Edicts §. 21. und der Obergerichts-Ordnung §. 251 in der Regel nur alsdann statt findet,

„ wenn auf Todesstrafen, lebenslängliche ZuchthausStrafen, Deportation oder Dienst-
„ Entsetzung solcher Personen, die allein vom Dienst leben, erkannt worden ist; oder
„ in einem Fall, wo in StrafSachen, die doch mehr, als bürgerlichen Arrest auf
„ sich tragen, der Verurtheilte ausführen will, daß er ganz unschuldig sey;“

soll

5) in der Regel von dem Verurtheilten innerhalb drey Tagen, nach Verkündung der Urthel bey dem Unterrichter, oder dem Commissarius nachgesucht werden (vor deren Ablauf daher der Unterrichter den StrafVollzug nie anordnen soll); jedoch darf der Unterrichter ihn deß, falls zu diesem Verlangen nicht aufrufen noch deßhalb ihn befragen, wenn nicht das Erkenntniß auf Todesstrafe geht, als in welchem Fall allein der Unterrichter das erstemal die Frage dem Verurtheilten Amtshalber vorlegen, und nur bey einer etwa einkommenden Bestätigung von fernerer Vorlegung dieser Frage abstehen soll.

6) Wer erst nach dem dritten Tage dem UntersuchungsRichter das Verlangen der förmlichen Vertheidigung vorträgt, der kann, (den Fall ausgenommen, wo eine TodesStrafe in Frage ist) keinen Aufschub damit für Recht erlangen, sondern es bleibt dem Ermessen des Unterrichters ganz frey, ob er nach Maaß der Gründe, die der Sträfling ausführen will, und die er von ihm zu erfragen hat, nach Maaß der Entschuldigung der verspäteten Angabe, und nach Maaß des mehreren oder minderen Nachtheils, den ein Verzug auf die öffentliche Sicherheit haben könnte, den StrafVollzug ganz oder zum Theil einstellen, oder damit vorangehen will und soll besonders ein StrafVollzug, der schon angeordnet ist, alsdann, wenn der Sträfling seine Bitte früher hätte einbringen, und damit die Anordnung in Zeiten hätte hintertreiben können, niemals eingestellt werden!

7) Noch weniger kann der Unterrichter mit dem StrafVollzug einhalten, wenn der Sträf-

ling angiebt, er habe bey höherer Behörde seine RechtsVertheidigung vorgebracht, und doch nicht eine Annahme durch einen InhibitionsBefehl vorlegen kann;

8) Niemals kann vom Ober- oder Unterrichter ein solches Begehren alsdann noch angenommen werden, wenn schon vier Wochen nach der UrthelsEröffnung verlaufen wären, wenn gleich zufällig die Urthel bis dahin noch unvollzogen geblieben wäre.

Was endlich

III. den Recurs zur Gnade betrifft, so ist

9) die Regel, daß solcher niemals dem Unterrichter in dem Vollzug der Strafe (wenn nur, was allezeit nöthig ist, drey Täge von der Publikation an verlaufen sind,) die Hände binde, wo es auf eine Strafe ankommt, die nicht, wie z. E. Schläge u. d. gl. mit einemmal vorübergeht, sondern durch einen gewissen Zeitraum fortdauert, oder die vom Obergericht erkannt ist, indem Wir hier unterstellen können, die Sache seye so erwogen, daß entweder, wenn die Strafe kurz ist, eine weitere Abkürzung unnöthig, oder, wenn die Strafe lang ist, noch einer die Abkürzung auch nach angefangenem StrafVollzug verfügt werden könne. Wo hingegen eine Strafe, die der Unterrichter dictirt hat und die mehr als 8tägigen bürgerlichen Arrest, oder 25 fl. GeldStrafe beträgt, oder eine oberrichterliche Strafe, die mit einemmahl zu vollziehen wäre, in Fragestunde; da muß der Unterrichter mit dem StrafVollzug inne halten, sobald der Sträfling innerhalb jenen drey Tagen den Recurs ankündigt, ohne daß jedoch derselbe den Sträfling zu jener Ankündigung durch eine Befragung aufzurufen hätte;

10) Wo erst nach drey Tagen, oder wohl gar erst am Tage des Vollzugs ein solcher angekündigt wird, da gilt das nemliche, was zuvor N. 6 — 8 von dem Rechtsmittel der Vertheidigung gesagt ist.

11) Wer von Hofgerichtlichen Erkenntnissen den Recurs zur Gnade nimmt, kann sich an das Gericht, oder an Uns Selbst wenden; Er hat in jedem Fall nur dann einen Aufschub, wenn Wir es bey Uibersendung seiner Schrift an das Hofgericht befehlen, oder dieses nach genommener Einsicht der Gründe diese dazu selbst für erheblich findet. Wo übrigens

12) Wir nicht besonders Antrag verlangen, da bleibt den Hofgerichten überlassen, über solchen Recurs alsdann, wenn das Urthel Unserer Genehmigung nicht bedurft hat, zu urtheilen, mithin das Begnadigungs-Gesuch nach denen im achten Organisations Edict §. 99 und 109 bemerkten Grundsätzen zu erledigen, und sie haben daher einen unaufgerufenen Antrag nur alsdann zu erstatten, wenn gegen ein von Uns genehmigtes Urthel der Recurs genommen worden ist.

13) Alles dieses gilt nur von wahren StrafSachen, und nur in Beziehung auf Personen, die einen RechtsStand im Staat haben. In bloßen PolizeySachen, oder in Bezug auf Personen eines rechtlosen Standes, als Vaganten, Zigeuner, Jauner und Lumpengesinde findet gar kein Aufschub durch den Recurs zur Gnade statt. Hiernach ist sich allgemein

zu achten, und geschieht daran Unser Wille. Urkundlich des hier nach gedruckten Regiments-Raths-Insiegels. Gegeben Carlsruhe den 4. Juny 1805.

b) Die Competenz der Provinzcollegien zu Bestrafung der Sanitäts-Diener.

Zu näherer Erläuterung des §. 7. des constitutiv Rescripts der Kurfürstl. SanitätsCommission vom 3. Oct. 1803. die Bestrafung der SanitätsDiener betrf. wird hiermit Nachfolgendes verordnet: Bey allen dolosen oder culposen Verbrechen, welche sich die Sanitäts-Diener durch ungeschickte Versehung ihres Amtes zu Schulden kommen lassen, soll das Straf-Erkenntniß den Hofgerichten zustehen, jedoch so, daß wo die Verschuldung in einer Amts-Ungeschicklichkeit bestände, zuvor jedesmal der Medicinal-Referent, und wo dieser anderer Meynung als der betreffende Physikus wäre, die Sanitäts-Commission zum Gutachten aufgerufen oder ersucht werden. — Hingegen bey bloßen Vergehen der SanitätsDiener gegen Dienstordnungen, welche nicht in ein edictmässiges Verbrechen ausarten, sollen die Hofgerichte nicht selbst erkennen, sondern die Sache, wenn sie etwa aus Anlaß der Anschuldigung eines solchen Verbrechens an sie gekommen wäre, nach verhängter Klagfrey- oder Schuldloserklärung an die HofrathsCollegien abgeben, diese die nöthige gemässigte polizeyliche Bestrafung auf eine Art erkennen, die nicht durch öffentliche Publikation des Straf-Urtheils der Amtswirksamkeit der SanitätsDiener selbst nachtheilig wird, wobey sich übrigens von selbst versteht, daß auch die Hofraths-Collegien so gut als die Hofgerichte keine die Licenz der SanitätsDiener aufhebende oder beschränkende Verfügung ohne Communication mit der General-Sanitäts-Commission erlassen dürfen, damit nicht die Uibersicht und zuverlässige Wirksamkeit der letztern gestört werde. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. GeheimenRath den 27. May 1805.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, den bisherigen Professor in Jena und zugleich nunmehrig correspondirendes Mitglied der Kaiserlichen GesetzCommission in Petersburg, Hofrath Thibaut, als ordentlichen Professor des Civil- und Kriminal-Rechts auf der Universität Heidelberg anzustellen, und wird derselbe mit nächstem Herbst in diese ihm ertheilte Stelle eintreten. Auch hat der rühmlich bekannte Dichter und Philolog, Hofrath Voß aus Jena, die ihm gemachte Einladung seinen künftigen Wohnort in Heidelberg zu nehmen, angenommen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, den bey den Herren Reichsgrafen von Hochberg angestellten Hofmeister, Ernst Frey, zum Professor zu ernennen.

Sodann war es Höchstdenenselben gnädigst gefällig, den bisherigen Special und Stadt-Pfarrer zu Schopfheim, Georg Friedrich Oswald Dreuttel, als Special und Pfarrer nach Müllheim, und den bisherigen Pfarrer zu Gondelsheim, Carl Friedrich Sievert, als Special und Stadtpfarrer nach Schopfheim zu berufen, sofort dem bisherigen Pfarrer zu Eichstetten, Johann Jakob Greiner, die Pfarrey Gundelfingen, dessen Stelle, dem seitherigen Pfarrer zu Nimburg, Johann Wilhelm Grether, diesen Dienst, dem bisherigen Pfarrer zu Kürzel, Ernst Wilhelm, zu übertragen, und den seitherigen Candidatum Ministerii Eccl., Ernst Friedrich Sties, von Eutingen als Pfarrer nach Kürzel zu ernennen.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 25ten Juny

1805.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Die Civil-Uniformen betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß verschiedene Kurfürstliche Diener bey Tragung der, durch die Kurfürstl. Verordnung vom 27. May 1803 ihnen angewiesenen CivilUniform diejenigen nähern Vorschriften, welche zur Bezeichnung und Unterscheidung dienen sollen, nicht durchaus beobachten, sondern hie und da, die ihrem Dienstverhältniß, Charakter und Rang nicht gebührenden, für höhere Diener bestimmten Auszeichnungen sich anmaßen; so wird aus oben angezogener höchsten Verordnung hier nochmals das Wesentliche zur künftigen Nachachtung wiederholt und öffentlich bekannt gemacht; zugleich aber auch die, durch die höchste Resolutionen vom 22. vorigen, und 7ten dieses Monats wegen der AlltagsUniform der Räthe sämtlicher Collegien unterdessen erfolgte Abänderung gehörigen Orts angemerkt; und nunmehr sämtlichen Präsidenten und Directoren der LandesCollegien, auch allen Vorstehern der verschiedenen Departements, so wie sämtlichen Landvögten und Oberbeamten andurch zur Obliegenheit gemacht, über die pünktliche Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen, und jeden untergeordneten Uebertreter derselben in seine gehörige Schranken zurückzuweisen.

I. Bey allen Kurfürstlichen LandesDikasterien ist für die CivilUniform sämtlicher Diener eine mittelblaue vorgeschriebene Farbe für den Sonn- und Festtäglichen Gebrauch; und für die werktägliche Uniform die melirt naturelle graue Farbe bestimmt; jedoch mit der für die AlltagsUniform der Räthe sämtlicher Collegien und GeneralCommissionen durch die höchste Resolutionen vom 22. vorigen, und 7ten dieses Monats gnädigst beliebten, jedem CollegialRath frey stehenden Abänderung: daß diese sich der durchaus dunkelblauen Farbe, mit einer vorgeschriebenen Stickerey in Gold, bey der werktäglichen Uniform bedienen können.

II. Die Auszeichnung für die Dikasterien und verschiedenen Departements, geschieht durch bestimmte farbige Kragen und AermelAufschläge für Sonn- und Festtäge; für alle Tage aber nur durch einen farbigen Kragen bey denen Personen, bey welchen die Resolution vom 22. vorigen und 7. dieses Monats nicht anschlägt.

III. Die verschiedene Grade werden durch die Stickerey in Silber bezeichnet; hiezu dienen die Desseins der 3 verschiedenen HofUniformen.

IV. Das zum Kurfürstlichen GeheimenRaths- und GeheimenFinanzrathsCollegio gehörige Personale, in so weit es zur Hofuniform nicht berechtiget ist, trägt für Sonntag mittelblau, mit CramoisinKragen und AermelAufschlägen: für alle Tage melirt naturelgrau mit Cramoisin Kragen, oder die dunkelblaue AlltagsUniform mit Gold, in soweit solche CollegialRaths-Rang haben.

Der erste Archivar trägt für GallaTäge die Stickerey in Silber nach dem Dessein d.. GallaHofUniform, für Sonn- und Festtäge die Stickerey nach der mittlern HofUniform und für Werktäge die Stickerey nach dem Dessein der täglichen HofUniform in Silber.

Die übrigen Räthe beym Archiv, GeheimenSekretariat und bey der GeheimenRegistratur, tragen auf ihrer SonntagsUniform die Stickerey nach der SonntagsHofUniform, und auf der WerktagsUniform das Dessein der täglichen HofUniform.

V. Präsidenten, Directoren, Vizepräsidenten, Oberhofrichter, Hofrichter, VizeKanzler, Oberhofgerichtsräthe, Landvögte und Obervögte sind berechtigt, die nemliche Stickerey in Silber auf ihrer CivilGallaUniform zu tragen, welche die GallaHofUniform bezeichnet.

VI. CollegialRäthe der Hofraths- und KirchenCollegien und des Oberhofgerichts, ferner Hofgerichtsräthe und Secretarien des Oberhofgerichts, wenn leztere CollegialRathsCharakter haben; so wie bey den Landstellen: Landbeamte, die Hofraths- oder Oberamtsraths Charakter haben; endlich beym MedicinalDepartement: Oberhofräthe und Hofräthe tragen an Galla- und Sonntägen die Stickerey auf farbigen Kragen und Aermel-Aufschlägen, nach dem Dessein der sonntäglichen HofUniform, für alle Tage aber, die einfache Stickerey nach dem Dessein der AlltagsHofUniform auf dem farbigen Kragen.

VII. Alle CollegialAssessoren, alle Sekretarien und Registratoren mit RathsCharakter, alle Landbeamte ohne RathsCharakter, auch Amtsassessoren und Receptoren des ersten Grads, sodann beym MedicinalDepartement, alle MedicinalRäthe und Physici tragen die einfache Stickerey in Silber auf ihren SonntagsUniformen, nach dem Dessein der alltäglichen HofUniform, für alle Tage aber nur mit Silber gestickte Knopflöcher auf dem farbigen Kragen.

VIII. Sekretarien und Registratoren ohne RathsCharakter, so wie bey den Landstellen, Receptoren des zweyten Grads und beym Medicinalfach, Doktoren mit RathsCharakter,

OberLandchirurgen, vorstehende Accoucheurs ꝛc. tragen auf der SonntagsUniform gestickte Knopflöcher mit der gestickten einfachen Lisiére auf dem farbigen Kragen, auf der Werktags-Uniform nur gestickte Knopflöcher.

IX. Gleich den Kanzlisten ohne SecretairsCharakter, tragen auch bey Landstellen die Buchhalter und OberamtsSecretarien und beym MedicinalFach gewöhnliche Landchirurgen, Accoucheurs und Thierärzte auf der SonntagsUniform, zwey gestickte Knopflöcher am farbigen Kragen, ohne Lisiére; und auf der AlltagsUniform nur einen farbigen Kragen ohne alle Stickerey.

X. Die unterscheidende Farbe der Krägen und Aufschläge, die in der Regel von Tuch sind, ist:

für die HofrathsCollegien — scharlachroth.
für das Oberhofgericht — dunkelviolet und zwar von Sammt.
für die Hofgerichte — dunkelviolet in Tuch.
für die weltlichen Räthe und Diener der drey KirchenCollegien, — entweder die Farbe des Collegii, bey welchem sie hauptsächlich angestellt sind: oder wenn sie eigends für eines dieser KirchenCollegien angestellt sind, die Farbe der Hofgerichte.
Geistliche Räthe tragen — auch wenn sie bey Rath erscheinen, die gewöhnliche Kleidung ihres Standes.
für das MedicinalDepartement — schwarz.
für Landbeamte — Pfirsichblüth- oder Rosenfarb.

XI. Weste und Beinkleider sind für Sonn- und Festtäge weiß, mit Metallknöpfen von der Farbe der Stickerey; für alle Tage nach Belieben.

XII. Die Rockknöpfe für beyderley Uniformen in Silber gestickt, sind glatt und von weißem Metall, für die dunkelblaue mit Gold gestickte AlltagsUniform der CollegialRäthe aber, von gelbem Metall.

XIII. Der Schnitt der GallaUniform, so wie der Sonntäglichen, richtet sich nach der Galla- und Sonntäglichen-HofUniform; die alltägliche kann nach Belieben mit oder ohne BrustKlappen getragen werden.

XIV. Die Hüte sind dreyeckig mit goldenen Cordons und Schleifen.

XV. Die Degen mit Dragons gleich denen der HofUniform, doch sind die Bouillons an Hut und Degen nur für die Präsidenten, Directoren, GeheimenHofräthe und die mit solchen in gleichem Rang stehen. Verordnet im Kurfürstlichen Geheimenrath, den 14ten. Juny 1804.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Den Einzug der Beyträge zu den BrandEntschädigungen des vorigen Jahrs betreffend.

Es sind nun über 3 Monate verflossen, daß der Einzug der Beyträgen zu den vormjährigen BrandEntschädigungen in der Maaße verfügt worden ist, daß man es gerne sehen werde, wenn von einer hierauf eingegangenen Baarschaft von 150 fl. bis 200 fl. die Anzeige hieher gemacht werde. Nur von wenigen Stellen erfolgte dieß und die meisten stehen bis jetzt noch mit der nach der BrandVersicherungs-Ordnung (Abschnitt IV. §. 1) hieher einzusendenden Tabelle über den summarischen Betrag der von Ort zu Ort erhobenen Brand-Gelder, und etwaigen Ueberfluß-Gelder zurück.

Damit die Disposition hierüber in Bälde geschehen könne, werden all jene Ober- und Aemter, auch Partikular-Recepturen, welche dießfalls im Rückstand haften, an die schleunigste Eintreibung der etwa noch nicht erhobenen BrandGelder zu dem allgemeinen Badischen VersicherungsInstitut und im Alt Baden Badischen LandesAntheil zu der für solchen noch fortdauernden separaten Assekurations-Anstalt — sofort an die längstens binnen 3 Wochen zu bewirkende berichtliche Einsendung der summarischen Einzugs-Tabelle hiermit nachdrücklich erinnert.

Verfügt Carlsruhe, den 15. Juny 1805 bey dem Kurfürstlichen HofrathsCollegio 2ten Senats.

Die Aufnahme isolirt stehender Gebäude in das BrandVersicherungsInstitut betreffend.

Sowohl in dem 10ten Badischen OrganisatinsEdict Abschnitt I. §. 5 als in der neuen BrandVersicherungsOrdnung vom 7. Sept. 1803 Abschnitt I. Lit. A. §. 2 ist in Absicht des Beytritts der neuen Lande zu der vereinigten Brandversicherungs-Anstalt enthalten, daß so lange die Mehrheit der Gebäude-Eigenthümer in einer Gemarkung sich zu diesem Beytritt nicht freywillig versteht, aus dem in ersterm angegebenen Grunde nicht gestattet werden konne, daß bloß einzelne Gebäude aus solchen Gemarkungen, welche in jenes Institut noch nicht angenommen sind, demselben einverleibt werden.

Die Folge dieser Zurückweisung hat bereits mehrere Individuen, die den dringenden Wunsch zur Zulassung geäußert und wiederholt haben, bloß wegen der Indolenz der Mehrheit ihrer Commun-Genossen getroffen.

Gleichwohl haben einige Personen, besonders in der PfalzGrafschaft, welche isolirte Gebäude auf der umliegenden Ortsgemarkung besitzen, neuerlich nachgesucht, daß zu ihren Gunsten bey den eintretenden besondern Verhältnissen von jener exkludirenden Verfügung abgegangen werden möchte.

Dieser Ausnahme wird nun mit eingeholter Genehmigung des Kurfürstl. GeheimenRaths-Collegii hiermit dahin Statt gegeben, daß dieselbe nur bey jenen Gebäuden, welche ganz isolirt in einer nicht eintretenden Gemarkung, und nahe an einer bereits im Verband stehenden, liegen, jedoch unter folgenden Bedingungen anwendbar seyn solle, daß ein hierum nachsuchender Eigenthümer solcher einzeln stehender Gebäude, welche ihrer Construction nach keine Besorgniß der innern Feuer-Gefährlichkeit, nach dem vordersamst beyzubringenden Zeugniß von obrigkeitlich aufgerufenen Experten, erwecken.

a) Nicht nur auf seine Kosten jeweils eine extraordinaire Feuerschau von Seiten des nächsten in der Societät befindlichen Orts in so lange, bis die Baulichkeiten in dem eigenen GemarkungsOrt ebenfalls in dieselbe aufgenommen worden, sondern auch

b) die dem Umfang und dem AssecurationsWerth seiner Gebäude angemessene nähere Vorschrift wegen eigener Anschaffung von Feuerlösch-Geräthschaften sich gefallen lassen müsse, hiernächst daß er auch

c) den jeweils ausgeschrieben werdenden Beytrag zu den BrandEntschädigungen entweder an die im Amt aufgestellte ParticularReceptur, oder an die Vorgesetzte des nächstgelegenen immatriculirten Orts auf den ersten Aufruf unverzüglich und zwar so lange zu entrichten habe, bis der Ort selbst, zu dessen Gemarkung seine Gebäude gehören, jener Anstalt einverleibt worden. Verfügt Carlsruhe, beym Kurfürstl. HofrathsCollegio 2ten Senats, den 22. Juny 1805.

Signalement eines Mörders.

Sämmtliche Kurbadische Landvogteyen, auch Ober- und Aemter werden andurch aufgefordert, auf einen der Ermordung seiner Ehefrau beschuldigten Franz Offner, von Oberlauterbach, im Canton Selz, welcher sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, fünf Fuß sechs Zoll groß ist, schwarze Haare und Augbraunen, ein volles Gesicht, ziemlich große Nase und mittlern Mund,

hat — sorgfältig fahnden, und im Betretungsfall denselben arretiren, auch, wenn solches geschehen, sogleich Anzeige hieher gelangen zu lassen. Aus Kurfürstl. RegimentsRath, Carlsruhe den 24. Juny 1806.

RechtsBelehrung.

Wegen Religions-Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Die Kurbadische Gesetzgebung über die Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen reducirt sich auf vier Hauptsätze:

1) Die allgemeine Regel, oder der bestimmte Wille des Gesetzgebers ist der: die Kinder sollen in der Religion des Vaters erzogen werden.

2) Das Gesetz in Rücksicht auf die Wünsche der Staatsbürger, denen es so viel freyen Spielraum lassen will, als ohne Nachtheil für das gemeine Wohl in einem Staate von gemischten ReligionsVerhältnissen, und bey den übrigen Individualitäten, welche den hiesigen umwinden, statt finden kann, erlaubt den Eheleuten, bey Eingehung ihrer Ehe, eine getheilte Erziehung zu verabreden, damit jeder Theil die Kinder seines Geschlechts, wenn ihm die Vorsehung dergleichen bescheert, und er darinn einen Trost findet, zu seiner Religion anziehen möge.

3) Es verbietet aber während der Ehe neue Verträge zur Abänderung der durch stillschweigende Bewilligung des gesetzlichen Zustandes, oder durch ausdrückliche Abrede bey Eingehung der zu Stand gekommenen Normen zu machen.

4) Es gestattet nicht, daß der überlebende Theil nach aufgelöster Ehe, die Kinder zu einer andern Confession erziehe, als welcher sie durch vorgedachte Normen auch bey fortdauerndem Leben des andern früher verstorbenen Ehegatten, angehört haben würden.

In unseren Tagen, wo man so schnell auf Theorien hin abspricht, die Erfahrung so ungern zu Rathe zieht, und so schnell über Staatsmaaßregeln widrige Urtheile fällt, hat diese Gesetzgebung ebenfalls nachtheiligen Privat-Beurtheilungen nicht entgehen können. Manche davon sind von der Art, daß sie in einem veränderten Gesichtspunkt ihren Anlaß finden, den der Beurtheiler aufstellt; über diese sieht eine Staatsregierung hinweg, welche auf dem Bewußtseyn ihrer Würde ruhet, denn indem sie jedem Beurtheiler die Freyheit gönnet, seinen eignen Standpunkt in der Welt zu nehmen, und ihn für den besten anzusehen, erwartet sie dafür von

jedem auch die Billigkeit, ihren eigenen Standpunkt, geleitet durch die ihr vorliegende Staats-Erfahrungen nehmen, und den für pflichtgemessen anerkennen zu dürfen. Unter diese Kategorie gehört neben andern ein Einwand, den man vernehmen muß, als ob die ad 2 abgeschnittene Befugniß, die Kinder alle in der Mutter Religion zu erziehen, und die weiter ad 3 et 4 verordnete Unveränderlichkeit der Erziehungs-Normen der Freyheit des Staats-Bürgers ohne Noth zu nahe träten; indessen diejenigen Personen, welche die seit der Reformationszeit erlaufenen Religionsstreitigkeiten, oder auch nur die Verhältnisse der Staatsbürger in den gemischten Theilen der hiesigen Kurlande zu Rath ziehen, werden die practische Ueberzeugung wohlgegründet finden, daß nur diese Unveränderlichkeit dem so regen Kirchen-Erweiterungs-Sinn einigermaßen Einhalt thun könne, der noch manchen Personen aus allen drey christlichen Kirchen des Landes eigen ist, und der in seiner Wirksamkeit nicht sowohl durch mißgeleitete Religiösität, als durch Berechnung der Kirchspiels-Vortheile und Lasten, die an den verschiedenen Orten verschieden sind, unterhalten wird, und daß selbst die noch mit Einschränkungen zugelassene Vertrags-Freyheit der Eltern schon wieder zu so manchen Ausweichungs- und Vereitelungs-Versuchen Anlaß gegeben hat, die es problematisch zu machen beginnen, ob eine ohne Nachtheil für Ruhe und Einigkeit im Staat, auch nur diese eingeschränkte Vertrags-Erlaubniß werde fortdauern lassen können, und ob man nicht sich, so ungerne es geschehen würde, genöthigt sehen müßte, alles unter das eiserne Joch einer ausnahmslosen Gesetzes-Regel zu beugen.

Wenn hingegen unter dergleichen Privat-Beurtheilungen auch solche mit unterlaufen, welche eine unrichtige Ansicht des Gesetzes zum Grunde haben, und daher zu zweckwidrigen Anwendungen desselben leiten können; dann achtet man sich dadurch aufgefordert, mittelst ihrer Berichtigung die ordnungsmäßige Anwendung des Gesetzes zu sichern. Hierher gehört nun der Einwand, daß es hart sey, solchen Personen, welche aus andern Landen in die hiesigen Lande eintreten, ihre eheliche Verhältnisse dadurch zu verrücken. Eine bekannte Sache ist es, daß jede Ehe gerichtet werden müsse nach dem Gesetz, unter welchem sie eingegangen, und nach dem Vertrag, der ihrenthalben an eine Art geschlossen wurde, die den Rechten jenes Orts, für den sie eingegangen wurde, gemäß war; — eine bekannte Sache ist es ferner, daß die diesseitigen Gesetze demjenigen, dessen Ehe nicht unter der Herrschaft der hiesigen Gesetze contrahirt wurden, die Freyheit lassen, seine vorhin stillschweigend oder ausdrücklich angenommene Erziehungs-Regeln zu ändern und fester zu bestimmen, ehe er unter die Herrschaft der hiesigen Gesetze tritt, wesfalls bey Einführung des Religions-Edicts dazu eine einjährige Frist allen damalig hiesigen Unterthanen gegönnt wurde; — eine bekannte Sache endlich ist es, daß ein jeder erst nach Verfluß eines Jahrs durch seinen Aufenthalt in einem Kirchspiel für stillschweigend theilnehmend an den Rechten der Kirchspielsgenossen geachtet werde (S. das Regierungs-Blatt de 1803 Nro. 24. Rubro: Copulirte Nro. 7 und de 1804 Nro. 35.)

Hieraus folgt, daß ein Fremder, der in gemischter Ehe lebt und in das Land kommt, a) bey der Frage, welche Regel bey Erziehung seiner Kinder anzunehmen sey, nicht aus den hierländi-

schen Gesetzen, sondern aus jenen, unter deren Herrschaft er seine Ehe geschlossen hat, und aus denen nach solch dortseitigen Gesetzen gültigen Verträgen stetshin, so wie z. E. in den Errungenschafts- oder DotalVerhältnissen, also auch in jenen, welche die Kindererziehung betreffen, beurtheilt werden müsse; b) daß ihm und seiner Ehegattin gemeinschaftlich oder auch nach etwaigem Absterben des Einen dem überlebenden Theil im Lauf des ersten Jahrs nach dem Eintritt in das Land, in Bezug auf die Aenderung jener Regel, durch neue Verträge oder Entschließung, alle die Freyheit unbenommen verbleiben, die er vermög jener vorigen Gesetze hatte, welche für seine Ehe in diesem Jahr noch geltend sind; — c) daß derjenige, der diesen Zeitraum ohne Aenderung verstreichen läßt, sich aber so wenig über die nachmalige Unabänderlichkeit beklagen könne, als die Landeseingebornen, welche den ihnen gegönnten Termin haben verstreichen lassen, sondern sich die Rechtsgleichheit mit diesen, als Folge seiner angenommenen Staatsbürgerschaft, in diesem, wie in allen andern Stücken gefallen lassen müße. Verkündet: Carlsruhe aus Kurfürstl. GeheimenRath.

Militär-Avancements.

vom 8. Juny 1805.

Im Regiment Markgraf Ludwig avancirt der älteste StaabsCapitaine, Hennig, zur vakanten Götzischen Compagnie.

Die Premierlieutenants von Beust, vom JägerBataillon von Becke; Asbrand, vom Regiment Markgraf Ludwig; und Grollmann, vom Regiment Kurprinz, werden zu StaabsCapitains ernannt; — so wie ferner im Regiment Markgraf Ludwig der SecondLieutenant Schach zum PremierLieutenant und der Cadet Mahler, zum SecondLieutenant befördert wird.

Auch haben Se. Kurfürstl. Durchl. gnädigst geruht, dem bisherigen ArtillerieWerkmeister Engel, zu Mannheim, zum Beweis Ihrer Höchsten Zufriedenheit mit seinen Arbeiten in der Kurfürstl. Stückgießerey daselbst, den Character als ArtillerieWerkInspector, beyzulegen.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, die drey der Rechte beflissenen Candidaten: Roth von Emmendingen, Reinhardt von Carlsruhe und Glückher von Lichtenthal in die Zahl der Rechts-Candidaten unterm 7. Juny d. J. aufzunehmen.

Dann den seitherigen Schulfonds-Receptor Kirschbaum zu Rastatt, bey der Kurfürstlich Katholischen KirchenCommission zu Bruchsal als Revisions-Accessisten anzustellen.

Auch dem Johann Peter Kraus zu Heidelberg wurde unterm 12. d. M. die Handschuchsheimer FilialSchulstelle zu Neuenheim konferirt.

Ferner erhielt der dahiesige Bürger und Säcklermeister Ludwig Marquard, das Prädikat als Hofsäckler;

Und dem Burger und Schlossermeister Joh. Wenzler in Mannheim, wurde der Charakter als Hofschlosser ertheilt.

Nro. 19. Pag. 93.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 2ten July
1805.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Gerichtsstand der Reichsritter, die zugleich Landesangehörige sind.

Carl Friedrich 2c.

Da der — in Unserer Gesetzgebung bestehende Grundsatz, daß Fremde, die eine zeitliche Niederlassung in einer Stadt, oder einem AmtsOrt nehmen, wenn sie nicht bey der Ertheilung des — solchen Falls nachzusuchenden Landes Schutzes von Uns ein besonderes CanzleysässigkeitsPrivileg auswirken, für amtssässig zu achten, und mithin dem ordentlichen Gerichtsstand des Wohnorts unterworfen sind, der dermaligen Lage Unserer Lande die weitere Frage herbeygeführt hat, wie weit auch jene, welche zwar als Reichsritter, oder als Landsassen eines andern Staats für ihre Person unter die Kathegorie der Fremden gehören, aber, ein canzleysässiges Gut besitzen, und vermög dessen zugleich Landesangehörige sind, auch wenn sie sich darauf aufhalten, nur vor dem Hofgericht der Provinz belangt werden können, nur wenn sie sich an einem andern Ort im Land, und wohl gar in einer andern Provinz niederlassen, nach dem erst erwähnten allgemeinen Grundsatz zu richten, mithin so lange sie nicht eine Exemtion von Uns auswirken, für Amtssässig dort zu achten seyen, oder aber ob ihnen die wegen ihres Guts habende Canzleysässigkeit in jeden inländischen Wohnort nachfolge: So haben Wir zu Vorbeugung unnöthiger Irrungen hiermit zu deklariren nöthig gefunden, daß solchen im Land begüterten Fremden, ohne besondere Concession an jedem Ort im Lande sich niederzulassen frey stehe, auch ihnen und ihren Familien- und Hausangehörigen die dadurch erlangte Canzleysässigkeit in eben der Maaße, und mit allen denen

Einschränkungen durch das ganze Land nachfolge, unter welchen ein durch seinen Dienst Canzleysässig gewordener Fremder, deren ebenfalls im ganzen Lande zu genießen hat. Niemals aber sind sie durch einen solchen Gutsbesitz an jenem NiederlassungsOrt zum LiegenschaftsErwerb befähiget, falls sie unter die Kathegorie der Personen gehören, welche dazu besonderer Landesherrlicher Concession bedürfen. Niemals auch kann solchen Personen, wenn sie gleich auf ihrem Canzleysässigen Gut jurisdictions berechtigt sind, gestattet werden, an dem Ort einer solchen gewählten Niederlassung über Vorfallenheiten, welche ihre Familien- oder Haus-Angehörige mit andern Fremden oder Unterthanen in Rechtsstreite verflechten, sich selbst eine Gerichtsbarkeit anzumaßen, auch kann obige Beschränkung der Eingangsgedachten Regel, welche die Fremde für Amtssässig erklärt, für andere hieher nicht geeignete Fälle, deren Kraft und Wirkung nicht aufheben, sondern Wir wollen solche hiermit eben auch allgemein bestätigen und befolgt wissen. Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, den 20. Juny 1805.

Rechst-Belehrung.

Die Erziehung der Kinder in gemischten Ehen betreffend.

Ueber den Sinn des §. 2 des 3ten Organisations-Edicts, welcher die Bestimmung über die künftige Erziehung der Kinder in religiöser Hinsicht zwischen Verlobten verschiedener Religion, besonders über die, den letztern gestattete Befugniß enthält, eine nach dem Geschlecht getheilte Erziehung vor der Ehe festzusetzen, sind verschiedene Ansichten entstanden, und man hat sich deswegen unterm 17. April d. J. veranlaßt gefunden, diese obwohl an sich ganz klare Stelle, ihrem Zweck und Buchstaben gemäß zum Ueberfluß dahin zu erläutern, daß wann die religiöse Erziehung der Kinder, durch einen Vertrag bestimmt werden wolle, dieser nur dahin gehen könne, daß die Kinder, nach Verschiedenheit des Geschlechts getheilt, nie aber alle in der Religion der Mutter allein zu erziehen seyen.

Da sich nun weiter ergeben hat, daß wegen dieser verschiedenen Ansicht, von den verschiedenen ConfessionsVerwandten bona fide und zum Theil unter Billigung der Beamten, wechselseitig Eheverträge geschlossen worden sind, worin die Erziehung der Kinder nach der Religion der Mutter bestimmt worden ist, und es nunmehro hart seyn würde, diese in gutem Glauben eingegangene Verträge wieder aufzuheben; so wird hiermit weiter verordnet und bekannt gemacht, daß alle Eheverträge, welche vor dem 29. April d. J., als an welchem Tag obgedach-

te Erläuterung durch das ProvinzialBlatt der Badischen Pfalzgrafschaft bekannt gemacht worden ist, zwischen Verlobten verschiedener Religion eingegangen worden sind, wann gleich darin die Erziehung der Kinder allein nach der Religion der Mutter bestimmt worden ist, vorausgesetzt, daß dieselben nur sonst in gehöriger Form errichtet worden, gültig seyn sollen. Von diesem Zeitpunkt an aber sind alle dergleichen Verträge über die künftige Erziehung der Kinder, wann sie gegen die vorgeschriebene, und nunmehr hinlänglich erläuterte Verordnung des 3ten OrganisationsEdicts anstoßen, unwiderruflich null und nichtig. Verordnet im Kurfürstl. GeheimenRath. Carlsruhe, den 20. Juny 1805.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Valentin Schell, von Neckargemünd, hat sich auf die von seiner Ehefrau, Justina, gebornen Rennerin von Leimen, wegen böslicher Verlassung angestellte Ehescheidungsklage, binnen 6 Wochen dahier persönlich zu verantworten, oder im UngehormsFall die Scheidung mit allen Folgen, auf Betreten die gebührende Strafe zu gewärtigen. Verordnet im Evang. Reform. Kirchenrath. Heidelberg den 14. Juny 1805.

Jakob Doll jun. von Heidelsheim, wird zur Verantwortung auf die von seiner Ehefrau, Anna Maria, gebornen Schleichin von Wisloch, wegen Lebensgefahr und böslicher Verlassung angebrachte Ehescheidungsklage, mit Beraumung einer Frist von 6 Wochen, und unter dem Rechtsnachtheil hiemit öffentlich vorgeladen, daß sonst die Scheidung mit allen Folgen erkannt und die gebührende Strafe auf Betreten gegen ihn vorbehalten werde. Verordnet im Kurbadischen Ev. Ref. Kirchenrath. Heidelberg, den 10. Juny 1805.

Militair-Veränderung.

Schwezingen den 22. Juny 1805.

Der StaabsCapitain, Prinz von Wittgenstein Berlenburg, vom LeibInfanterieRegiment Kurfürst, erhält den unterthänigst gebetenen Abschied.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben sich unterm 27. Juny d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hofrath und Physikus, Doctor Ernst Gottfried Gyser, zu Pforzheim, den Charakter und Rang eines Kurfürstl. Oberhofraths beyzulegen.

Auch haben Dieselbe gnädigst geruht, den Professor Daub zu Heidelberg, zum wirklichen Kirchenrath auf der geistlichen Bank, des Kurfürstl. reformirten KirchenRathsCollegii daselbst und ersten theologischen Professor reformirten Antheils, an der dortigen Universität;

sodann

Den Dr. Ludwig Ewald, in Bremen, zum außerordentlichen wirklichen Kirchenrath und 2ten theologischen Professor reformirten Antheils an gedachter Universität unterm 29. May d. J. zu ernennen.

Ferner dem Med., Dr. Philipp Heger, zu Heidelberg, die erledigte AssistenzArztStelle zu Baden, unterm 15. Juny d. J. zu conferiren.

Nicht weniger dem Dr. Medicinä Wilhelm Meier, von Carlsruhe, sodann dem Medicinä Dr. und Unterarzt, Peter Anton Mees, zu Mannheim, und dem Dr. Medicinä, Hübschle von Pfullendorf, uneingeschränkte Erlaubniß zu Ausübung der Arzneywissenschaft in sämmtlichen Kurlanden, unterm 1. Juny d. J. zu ertheilen.

Endlich dem Chirurgen Andreas Eberle, zu Pfullendorf, unterm 15. Juny d. J. auch im Hebärztlichen Fach licentiam practicandi zu gestatten.

Carlsruhe, in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 9ten July

1 8 0 5.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Schriftliches Anmelden der Candidaten in der Medicin und Chirurgie zum Examen.

Von Seiten Kurfürstl. GeneralSanitätsCommission hat man schon mehrmalen bemerken müssen, daß sich öfters Leute, welche von ihren Vorgesetzten geradezu hieher gewiesen werden, zu Erstehung des Examens bey disseitiger Kurfürstl. Commission einfinden, ohne sich vorher schriftlich darum gemeldet, und die Anberaumung einer Tagfahrt ausgewirkt zu haben.

Da nun den Mitgliedern der Kurfürstl. GeneralSanitätsCommission die gleichbaldige Vornahme das Examens, ohne vorherige Bestimmung eines Termins dazu, wegen anderweiter unverschieblicher Geschäfte, selten möglich ist, und mithin durch einen deßfallsigen längern Aufenthalt, die Examinanten in unnöthige Kosten versetzt werden, so hat man sich dadurch veranlaßt gefunden, sämmtlichen BezirksBeamten und Physikaten der Badischen Kurlande anmit aufzugeben, solche Aspiranten inskünftige nicht eher hieher zu weisen, als bis denselben auf schriftliches Anmelden, zur Stellung dahier eine bestimmte Tagfahrt anberaumt seyn werde. Verordnet bey der Kurfürstlichen GeneralSanitätsCommission. Carlsruhe, den 29. Juny 1805.

Gerichtsstand der Rechts-Candidaten.

Auf die zur Entscheidung anhero gebrachte Anfrage über den GerichtsStand der Rechts-Candidaten, sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, daß alle, welche nach vorgängigem Examen in die Zahl der RechtsCandidaten aufgenommen worden sind, dem Hofgericht der Provinz, wo sie sich gewöhnlich aufhalten, in erster Instanz unterworfen seyn sollen. Verordnet im Kurfürstl. GeheimenRath. Carlsruhe, den 28. Juny 1805.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Der böslich ausgetretene Schneidermeister Joseph Hoch, von Kippenheim, wird hiedurch öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten um so gewisser sich bey dahiesig Kurfürstl. Oberamt zu stellen, und wegen seinem Austritt sich zu verantworten, als ansonsten gegen ihn nach der landesConstitution wider ausgetretene Unterthanen wird vorgefahren werden. Verordnet Mahlberg, bey Kurfürstl. Oberamt den 3. July 1805.

Statisti[...]

Diö[...]

Evangelisch Lutherische Ki[...]

Ortschaften.	Geborne Ehelich Mänl.	Geborne Ehelich Weibl.	Geborne Unehelich Mänl.	Geborne Unehelich Weibl.	Copulierte Paare.	von 1 bis 7 Jahren M.	von 1 bis 7 Jahren W	7. 14. M.	7. 14. W.	14. 4[...] M[...]
Auerbach	4	5	—	—	1	—	1	—	—	—
Brözingen	20	18	2	1	10	7	2	—	—	—
Büchenbronn	11	11	1	1	—	3	1	—	—	—
Dietlingen	34	25	3	1	8	5	5	1	—	—
Dürrn	14	16	—	—	1	3	2	—	—	—
Ellmendingen	17	21	—	1	9	4	4	1	—	—
Eutingen	10	9	—	—	5	1	5	—	—	—
Huchenfeld	6	10	—	1	6	2	2	—	—	1
Ispringen	14	14	—	—	1	2	8	—	—	—
Ittersbach	9	9	—	2	8	1	6	—	—	—
Langenalb	17	9	—	1	2	2	3	—	—	—
Niefern	26	19	3	4	11	4	12	—	—	1
Nöttingen	27	31	3	1	5	8	7	—	—	—
Langensteinbach	22	22	2	—	13	5	1	—	—	—
Pforzheim	85	78	9	8	31	24	14	1	1	—
Pfarrey Altenstadt und Filialien	36	37	3	—	12	12	10	1	2	—
Waisen modo Correct. Haus Pforzheim	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Spielberg	12	8	—	1	2	5	—	—	1	—
Weiler	9	10	—	1	3	1	2	—	—	—
Weißenstein	9	8	1	—	4	1	2	—	—	—
Summa	385.	360.	27	25.	132	90.	87.	4.	4.	2.
	745		52							
	797									

Notizen.

Pforzheim.

…tatistische Tabelle pro. 1804.

…torbene

21. 28.		28. 35		35. 42		42. 49		49. 56		56. 63		63. 70.		70. 77		77. 84		84. 91		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M	W.	M.	W	M	W.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—
2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—
—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	1	2	—	1	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	4	1	3	2	4	3	5	—	7	4	6	5	3	4	5	4	4	—	1	—	—
1	1	1	1	1	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—
3	1	—	1	3	—	—	—	2	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	9.	4.	10	10.	6.	7.	11.	7.	12.	6.	16.	16.	11.	9.	15.	9.	10	1.	3		

Summa 378. nehml. Männl. 199.
Weibl. 179.
378.

Statistisch

Diöce

Evangelisch Lutherische Kirch

Ortschaften.	Geborne Ehelich Mänl.	Geborne Ehelich Weibl.	Geborne Unehelich Mänl.	Geborne Unehelich Weibl.	Copulierte Paare.	von 1 bis 7 Jahren M.	von 1 bis 7 Jahren W	7. 14. M.	7. 14. W.	14. M.	
Auerbach	4	5	—	—	1	—	1	—	—	—	
Brözingen	20	18	2	1	10	7	2	—	—	—	
Büchenbronn	11	11	1	1	—	3	1	—	—	—	
Dietlingen	34	25	3	1	8	5	5	1	—	—	
Dürrn	14	16	—	—	1	3	2	—	—	—	
Ellmendingen	17	21	—	1	9	4	4	1	—	—	
Eutingen	10	9	—	—	5	1	5	—	—	—	
Huchenfeld	6	10	—	1	6	2	2	—	—	1	
Ispringen	14	14	—	—	1	2	8	—	—	—	
Iltersbach	9	9	—	2	8	1	6	—	—	—	
Langenalb	17	9	—	1	2	2	3	—	—	—	
Niefern	26	19	3	4	11	4	12	—	—	1	
Nöttingen	27	31	3	1	5	8	7	—	—	—	
Langensteinbach	22	22	2	—	13	5	1	—	—	—	
Pforzheim	85	78	9	8	31	24	14	1	1	—	
Pfarrey Altenstadt und Filialien	36	37	3	—	12	12	10	1	2	—	
Waisen modo Correct. Haus Pforzheim	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	
Spielberg	12	8	—	1	2	5	—	—	1	—	
Weiler	9	10	—	1	3	1	2	—	—	—	
Weißenstein	9	8	1	—	4	1	2	—	—	—	
Summa	385	360.	27.	25.	132	90.	87.	4.	4	2.	5
	745		52								
	797										

Notizen.

Pforzheim.

statistische Tabelle pro. 1804.

...storbene																					
21. 28.		28. 35		35. 42		42. 49		49. 56		56. 63		63. 70.		70. 77		77. 84		84. 91		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M	W.	M.	W	M	W.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—
2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—
—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	1	2	—	1	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	4	1	3	2	4	3	5	—	7	4	6	5	3	4	5	4	4	—	1	—	—
1	1	1	1	1	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—
3	1	—	1	3	—	—	—	2	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	9.	4.	10	10.	6.	7.	11	7.	12.	6.	16.	16.	11.	9.	15.	9.	10	1.	3		

Summa 378. nehml. Männl. 199.
Weibl. 179.
—:· 378.

Valentin Schell, von Neckargemünd, hat sich auf die von seiner Ehefrau, Justina, gebornen Rennerin, von Leimen, wegen böslicher Verlassung angestellte Ehescheidungsklage, binnen 6 Wochen dahier persönlich zu verantworten, oder im Ungehorsamsfall die Scheidung mit allen Folgen, und auf Betreten die gebührende Strafe zu gewärtigen. Verordnet im Ev. ref. Kirchenrath. Heidelberg d. 14. Juny 1805.

Jakob Doll, jun., von Heidelsheim, wird zur Verantwortung auf die von seiner Ehefrau, Anna Maria, gebornen Schleichin, von Wisloch, wegen Lebensgefahr und böslicher Verlassung angebrachte Ehescheidungsklage, mit Beraumung einer Frist von 6 Wochen, und unter dem Rechtsnachtheil hiemit öffentlich vorgeladen, daß sonst die Scheidung mit allen Folgen erkannt und die gebührende Strafe auf Betreten gegen ihn vorbehalten werde. Verordnet im Kurbadischen Ev. ref. Kirchenrath. Heidelberg, d. 10. Juny 1805.

Dienst = Nachrichten.

Se. Kurfürstl. Durchl. haben unterm 20. Juny d. J.

1) den bisherigen Justizrath bey dem K. Hofgericht der Pfalzgrafschaft, Carl Wilhelm Baurittel, zu Mannheim, zum StadtDirector in Heidelberg;

Sodann

2) zu B[illegible] [illegible]ey dem StadtvogteyAmt Heidelberg, den bisherigen Stadtschreiber Sartorius, u[illegible] [illegible]. bisherigen Registrator und Renntmeister Weeber, beyde mit dem Karakter als Amtmann;

Ferner

3) die bereits bey dem Stadtrath daselbst angestellt gewesene beyde Assessoren, Pöz und Wundt, mit dem Karakter als StadtVogteyamtsAssessoren bey gedachtem StadtVogteyamt Heidelberg zu ernennen gnädigst geruht.

In Gefolg bestehender Verordnung wird andurch bemerkt.

1) Daß das Prämium wegen der bey der Schulen = Visitation in dem Bezirk der KirchenVogtey Offenburg von dem verflossenen Jahr dem KnabenSchullehrer Mayer zu Offenburg zuerkannt,

2) Daß der Schulmeister, Johann Michael Guggenberger, zu Kappel Rodeck mit Tod abgegangen, und diese Stelle dem bisherigen Schulmeister zu Ettlingen, Johann Nepomuck Reichert übertragen, und

3) Daß dem Präceptor Franz Jung zu Steinbach, der Karakter und Rang eines FilialSchulmeisters ertheilt worden sey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 16ten July

1 8 0 5.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Päße für reisende HandwerksPursche betreffend.

Nachdem man die Anzeige erhalten hat, daß die unterm 27. May d. J. ergangene, und im RegierungsBlatt Nro. 16 vom 4. Juny d. J. sub lit. B. erschienene Verordnung, nach welcher alle Reisende, besonders aber HandwerksPursche, welche die Kurbadische Lande betreten, und sich eine Zeitlang darin aufhalten, oder auch nur durchreisen wollen, neben andern allenfalls bey sich führenden Attestaten oder Kundschaften, noch mit besondern, von der AmtsObrigkeit ihrer Heimath oder ihres letzten AufenthaltsOrt ausgestellten und mit dem amtlichen Siegel beglaubigten Reise- oder WanderPässen versehen seyn müssen, besonders an den LandesGrenzen, und hauptsächlich in Ansehung der reisenden HandwerksPursche nur sehr unvollständig beobachtet werde, woraus, wie bereits häufige Fälle vorgekommen, die unannehmliche Folge entstehen muß, daß dergleichen nicht mit gehörigen Pässen versehene Reisende, wenn sie nicht besonders an den GrenzOrten angehalten und gehörig examinirt werden, erst im Innern des Landes belehrt und zurückgewiesen werden müssen; so wird andurch die Beobachtung jener Verordnung allen LandesStellen, besonders aber denjenigen an den Grenzen aufs Neue eingeschärft, und werden dieselbe angewiesen, vorzüglich alle reisende HandwerksPursche genau zu examiniren, und solche, falls sie nicht mit den erforderlichen Pässen versehen seyn sollten, sogleich aus den diesseitigen Landen zurückweisen zu lassen. Verordnet im Kurfürstl. GeheimenRath. Carlsruhe den 11. July 1805.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Valentin Schell von Neckargemünd, hat sich auf die von seiner Ehefrau, Justina, gebornen Rennerin von Leimen, wegen böslicher Verlassung angestellte Ehescheidungsklage, binnen 6 Wochen dahier persönlich zu verantworten, oder im UngehorsamsFall die Scheidung mit allen Folgen, und auf Betreten die gebührende Strafe zu gewärtigen. Verordnet im Ev. ref. Kirchenrath. Heidelberg, den 14. Juny 1805.

Statistisch

Diöce

Evangelisch Lutherische Kirche

Ortschaften.	Geborne				Copulierte Paare.	von 1 bis 7 Jahren		7. 14.		14. 2	
	Ehelich		Unehelich								
	Mänl.	Weibl.	Mänl.	Weibl.		M.	W.	M.	W.	M.	W
Bauschlott	17	10	—	1	7	5	1	—	—	—	—
Eisingen	9	14	—	—	1	6	2	—	1	—	—
Göbrichen	12	11	1	1	6	4	1	—	—	—	—
Kleinensteinbach	8	8	—	1	3	5	5	—	—	—	—
Königsbach	13	4	—	—	5	6	5	—	—	—	—
Singen	7	9	1	—	5	3	5	—	—	—	—
Stein	19	27	2	1	10	5	5	1	1	—	—
Wilferdingen	15	17	1	1	5	2	6	—	—	—	—
Oberwößingen	21	19	—	3	9	4	3	—	—	—	—
Unterwößingen	9	14	2	2	7	2	2	—	—	—	—
Summa	130.	133.	7.	10.	58.	42.	35	1.	2.	—	—
	263		17								
	280										

N o t i z e n.

S t e i n.

…tatistische Tabelle pro. 1804.

…v c o e n e																					
…21. 28.		28. 35.		35. 42.		42. 49.		49. 56.		56. 63.		63. 70.		70. 77.		77. 84.		84. 91.		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—
2.	5.	2.	—	2.	—	5.	1.	1.	2.	1.	4.	3.	4.	2.	6.	4.	3.				

Summa 127. Männl. 65.
…nehml. Weibl. 62.
—: 127.

Dienst-Nachrichten.

Unterm 20. April d. J., haben Se. Kurfürstl. Durchlaucht den Physikus Dr. Cramer zu Ettlingen, auf dessen Ansuchen seiner Dienste gnädigst entlassen;

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht, unter obigem Dato den bisherigen Compagnie-Chirurgen Johann Zell, aus dem ObervogteyAmt Biberach, als MedicinalChirurgen anzunehmen, und demselben licentiam practicandi illimitatam sowohl im Chirurgischen, als auch im Hebärztlichen Fach, und der damit verbundenen Krankenbehandlung und SchutzPocken-Impfung;

So wie dem Chirurgen Christian Ruff von Sulzburg uneingeschränkte Erlaubniß zu Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe in sämtlichen Kurlanden zu ertheilen;

Nicht minder haben Höchstdieselben unterm 4. May d. J. den Dr. Medicinä Anselm Levi, von hier, welcher sich dermalen als Leibarzt des Fürsten Kurakin in Rußland befindet, unter die ärztlichen Practikanten gnädigst aufgenommen.

Sub eodem dem Chirurgen La Korn von Neufreystedt uneingeschränkte Erlaubniß in Ausübung der Hebekunst und SchutzPockenImpfung;

So wie dem Chirurgen Peter Schwab von Durbach licentiam practicandi in der Chirurgie und Geburtshülfe gnädigst ertheilt.

Im RegierungsBlatt Nro. 12 vom 2 April d. J. wurde aus Versehen die Reception des Dr. Medicinä, Johann Jakob Loos von Heidelberg, in das Jahr 1802 statt in das Jahr 1798, die des Doctor Medicinä Moppert von Offenburg, statt in das Jahr 1802, in das Jahr 1801 gesetzt.

Ferner haben Serenissimus Elector gnädigst geruht, in der Reception von 1803 Carl August Diez von Carlsruhe, Johann Christoph Jakob Sachs von Dürrn, Carl Friedrich Sievert von Weil, in der Reception von 1804, Friedrich Bürklin von Bischoffingen, Johann Heinrich Springer, von Mundingen, Christoph Leichtlin, von Emmendingen, Carl Christian Schuster, von Brötzingen, Christian Theophilus Eidenbenz, von Heidelberg, und Georg Ludwig Gutermann, von Biberach, in ordinem Candidatorum Ministerii aufzunehmen;

Unterm 17. April h. ai. bey der Organisation des jetzigen Districts des Oberforstamts Mahlberg, den vormals Kloster Gengenbachischen Schafner Hurtault, von Offenburg, als Forstverwalter, mit dem Rang als Landverrechner, anzustellen;

Unterm 17. Juny d. J. den der Rechte beflissenen, Joseph Dahmen, von Bruchsal, unter die Zahl der RechtsCandidaten aufnehmen zu lassen;

Auch sub eodem dem ehemaligen Landes-Fundi-Receptor Roth, zu Alzey, den Rechnungs-Raths-Character beyzulegen;

Und den, Apotheker Wilhelm Schrickel dahier, als hiesigen Hofapotheker-Adjunct, in HöchstDero Dienste aufzunehmen.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags, den 23ten July
1805.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Aufforderung an Vaterlandsfreunde.

Indem ich — auf höhere Veranlassung — ein Handbuch der Badischen Geschichte für Lycäen und Gymnasien zu entwerfen im Begriffe bin, muß es meine erste Sorge seyn, mir für mein Unternehmen einige bis itzt noch wenig benützte Quellen zu öffnen. Schöpflin und Sachs haben für die Geschichte unsers erhabenen Fürstenhauses nicht mehr viel zu thun übrig gelassen, desto weniger bearbeitet ist die Kulturgeschichte des Landes, und hierüber wünsche ich aus den Archiven und Registraturen der Städte, Civil- und Pfarrämter zweckmäßige Materialien zu erhalten. Es ist dem Jünglinge nicht genug, zu wissen, wie sein Vaterland seine geographische und statistische Form erhielt, lehrreicher noch ist es für ihn, zu erfahren, durch welche Anstrengungen derer, die vor uns diesen Boden bewohnten, wir zu der Stufe physischer und moralischer Kultur hinanrückten, auf welcher wir uns befinden. Ich ersuche daher die, in deren Vermögen es steht, und denen der Name Vaterland nicht gleichgültig ist, mir aus öffentlichen oder Privatacten über folgende Puncte möglichst bald nähere Data an die Hand geben zu wollen.

1) Wann wurden da und dort, die ersten Schulen angelegt? Wo fanden sich die ersten Anstalten für die leidende Menschheit?

2) Welches waren da und dort die ersten Verbesserungen im Feldbaue? Wann und wie geschahen die ersten Versuche zur Angewöhnung ausländischer Producte an unsern Boden?

3) Wo regte sich der Geist der Industrie zur technischen Benützung unserer rohen Natur-Erzeugnisse;

4) Hat man Spuren bedeutender Veränderungen, welche die Reformation in der Kultur des Landes bewirkte?

5) Lebten hier und da nicht ausgezeichnete Menschen, die durch eine seltene Kraft und Thätigkeit auf ihre Mitbürger wirkten, und die Betriebsamkeit und den Kunstfleiß durch Beyspiel und Ermunterung belebten?

Statistisch[...]

Dioce[...]

Evangelisch Lutherische Kirche[...]

Ortschaften.	Gebohrne – Ehelich – Mänl.	Gebohrne – Ehelich – Weibl.	Gebohrne – Unehelich – Mänl.	Gebohrne – Unehelich – Weibl.	Copulierte Paare.	von 1 bis 7 Jahren – M.	von 1 bis 7 Jahren – W.	7. 14. – M.	7. 14. – W.	14. 21. – M.	14. 21. – W[...]
Eggenstein — — — — —	26	19	—	1	3	5	5	—	—	—	—
Gernsbach die Stadt — — —	29	2	4	—	6	7	7	1	—	—	1
Staufenberg Filial — — —	12	10	—	—	4	5	5	—	—	—	—
Graben — — — — —	27	24	1	3	9	8	5	—	—	—	—
Hochstetten — — — — —	5	9	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Knielingen — — — — —	23	18	2	3	4	5	8	—	—	—	—
Liedolsheim — — — — —	26	23	1	1	4	4	1	—	—	—	—
Linkenheim — — — — —	21	19	—	—	5	8	2	—	1	—	1
Mühlburg — — — — —	20	10	1	2	5	7	8	—	—	—	—
Rüppurr — — — — —	19	19	—	—	7	8	4	—	—	1	—
Rußheim — — — — —	17	16	2	—	2	6	1	—	—	—	—
Schröck Filial v. Eggenstein — —	6	6	1	3	2	4	2	2	—	—	—
Teutsch Neureuth — — — —	15	12	2	3	7	2	3	—	—	[illegible]	—
Summa	246.	187.	14.	16.	59.	70.	51.	3.	1.	2.	2.
	433		30								
	463.										

…otizen.

…arlsruhe.

…atistische Tabelle pro. 1805.

…orbene

…1.–28. M.	W.	28.–35. M.	W.	35.–42. M.	W.	42.–49. M.	W.	49.–56. M.	W.	56.–63. M.	W.	63.–70. M.	W.	70.–77. M.	W.	77.–84. M.	W.	84.–91. M.	W.	91.–99. M.	W.
—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	1	—	1	1	—	1	3	1	—	—	2	—	2	—	—	—	—
—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	1	2	—	1	1	—	—	—	—	—
—	1	—	—	1	1	1	1	—	—	1	1	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
—	2.	1.	5.	2.	3.	3.	5.	4.	4.	7.	15.	5.	8.	2.	8.	2.	3.	—	1.	—	—

Summa 209. Männl. 101.
Weibl. 108.
—:· 209.

Man wird aus diesen ausgestellten Puncten schon zur Genüge ersehen, welche Data meinem Zwecke vorzüglich zusagen. Ich kann denen, die mich durch gütige Mittheilungen unterstützen wollen, nichts bieten, als meinen Dank, aber ich bin gewiß, sie werden in ihrer eignen Empfindung eine Aufforderung finden, die mich jeder weitern Bitte überhebt. Baden, d. 26. Juny 1805. Aloys Schreiber, Professor am Kurfürstl. Lycäo.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Valentin Schnell, von Neckargemünd, hat sich auf die von seiner Ehefrau, Justina, gebornen Rennerin von Leimen, wegen böslicher Verlassung angestellte Ehescheidungsklage, binnen 6 Wochen dahier persönlich zu verantworten, oder im UngehorsamsFall die Scheidung mit allen Folgen, und auf Betreten die gebührende Strafe zu gewärtigen. Verordnet im Ev. ref. Kirchenrath, Heidelberg, d. 14. Juny 1805.

Der böslich ausgetretene Schneidermeister Joseph Hoch, von Kippenheim, wird hiedurch öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten um so gewisser sich bey dahiesig Kurfürstl. Oberamt zu stellen, und wegen seinem Austritt sich zu verantworten, als ansonsten gegen ihn nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen wird vorgefahren werden. Verordnet Mahlberg, bey Kurfürstl. Oberamt den 3. July 1805.

Jakob Doll, jun. von Heidelsheim, wird zur Verantwortung auf die von seiner Ehefrau, Anna Maria, gebornen Schleichin von Wisloch, wegen Lebensgefahr und böslicher Verlassung angebrachte Ehescheidungsklage, mit Beraumung einer Frist von 6 Wochen, und unter dem Rechtsnachtheil hiemit öffentlich vorgeladen, daß sonst die Scheidung mit allen Folgen erkannt und die gebührende Strafe auf Betreten gegen ihn vorbehalten werde. Verordnet im Kurbadischen Ev. ref. Kirchenrath. Heidelberg, d. 10. Juny 1805.

Dienst Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 8. d. M. dem Medicinal Rath Dr. Schuler in Mannheim, den HofrathsCharacter gnädigst beyzulegen geruht,

Desgleichen unter dem nemlichen Dato den Geheimen Kanzlisten Joseph Aloys Mathey, Herbich und Barbiche.

so, wie dem Geheimen FinanzRathsKanzlisten Joh. Baptist Dollhoffen,

und dem Geheimen CabinetsKanzlisten Wilhelm Franz Weiß, den Charakter als Secretarien ertheilt.

Unterm 17. July 1805. haben Höchstdieselbe dem Förster Haag zu Schriesheim, die nachgesuchte DienstEntlassung gnädigst bewilligt.

Der Bürger und Schneidermeister Frey, dahier erhielt den Charakter eines Kurfürstl. Leib-Schneiders,

Und der Bürger und Glasermeister, Franz Hübinger zu Schwezingen, das Prädikat eines Hofglasers.

Druckfehler.

In Nro. 21. dieses Blatts vom 16. d. M. pag. 100. Zeile 4. von unten, lies: statt Roth Posth.

Nro. 23. Pag. 103

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 6ten August

1 8 0 5.

Mit Kurfürstl. Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a) Unbefugte Ausübung der Geburts-Hülfe.

Man hat verschiedentlich zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß Physici, Medicinä Practici und andere MedicinalPersonen sich mit Ausübung der Geburtshülfe abgeben, ohne dißfalls darüber gehörig legitimirt zu seyn; man erwartet daher von allen solchen, welche nicht in der Geburtshülfe eigends geprüft, und denen keine ausdrückliche Erlaubniß zur Ausübung derselben ertheilt worden, daß sie von nun an desselben sich gänzlich enthalten, dagegen die solcher Hülfe Bedürftigen an die geordneten Oberhebärzte und Accoucheurs weisen werden.

Sollten sie jedoch die Entbindungskunst fernerhin auszuüben wünschen, so haben sie binnen 6 Wochen bey Kurfürstl. GeneralSanitätsCommission die Gründe anzugeben, welche sie bis jetzt zur Ausübung derselbigen veranlaßt haben, auch zur künftigen Fortsetzung berechtigen dürften, und von daher weiterer Resolution sich zu gewärtigen; indem nach Verfluß dieser Zeit jedem Ober-Hebarzt ein genaues Verzeichniß der in seinem Kreise zur Ausübung der Geburtshülfe berechtigten Personen wird zugestellt, und er dabey angewiesen werden, genau darauf zu achten, daß ausser solchen niemand bey schwerer Ahndung sich unterfangen möge, damit sich abzugeben. Verordnet bey Kurfürstl. GeneralSanitätsCommission. Carlsruhe, d. 12. July 1805.

b) Entlassung der Kinder aus den Schulen.

Es ist die Anzeige geschehen, daß, besonders zur Sommerszeit, mehrere Aeltern ihre aus der Schule noch nicht entlassene Kinder, vorzüglich Mädgen, um sie der Schule entziehen zu können, entweder im Wohnort selbst, oder auswärts in Dienst geben. Da hiedurch der Zweck des Kurfürstl. 13. OrganisationsEdicts vereitelt wird, nach welchem die Schuljugend bis zu dem gesetzmäßigen Entlassungsalter einen fortdauernden oder ununterbrochenen Unterricht erhalten soll: so findet man nothwendig, deßfalls nachstehende allgemeine Verordnung zu machen, und respective zu erneuern:

a) Weder Aeltern noch Vormünder, oder wem sonst Kinder anvertraut sind, dürfen selbe vor erreichtem edictmäßigen Schulentlassungsalter ausserhalb der Kurlande in irgend einen Dienst oder zu Erlernung eines Handwerks abgeben; nur mit Knaben, die besondere Talente zum Studiren an Tag legen, kann nach Befund eine Ausnahme gemacht werden, worüber aber der einschlagenden Schulvisitatur jedesmal zu etwa weiters nöthigen Maaßnehmung die Anzeige zugehen muß.

b) Wenn im Wohnort der Aeltern, der Vormünder u. s. w. aannoch schulmäßige Kinder in Dienst, oder zu einem Handwerk überlassen werden, müssen sie, gleich den übrigen Kindern, die Schule, ohne mindeste Abkürzung der Lehrstunden, so lange fortbesuchen, als

Statistisch[...]
Diöces[...]

Evangelisch Lutherische Kirchen[...]

Ortschaften.	Geborne: Ehelich Mänl.	Geborne: Ehelich Weibl.	Geborne: Unehelich Mänl.	Geborne: Unehelich Weibl.	Copulierte Paare.	von 1 bis 7 Jahren M.	von 1 bis 7 Jahren W.	7. 14. M.	7. 14. W.	14. 21 M.	14. 21 W.
Berghaußen — — — —	16	10	1	—	8	8	3	—	1	—	1
Blankenloch — — — —	23	15	2	—	13	8	5	—	—	—	—
Grözingen — — — — —	31	31	—	1	18	11	9	—	1	—	1
Durlach und Au — — — —	85	82	10	9	32	28	21	2	4	2	2
Hagsfeld — — — — —	13	8	—	—	7	2	3	1	—	—	1
Hohenwettersbach — — — —	8	7	2	3	5	3	3	—	—	—	—
Rintheim — — — — —	10	10	—	—	5	4	1	—	—	—	—
Söllingen — — — — —	15	16	1	1	4	5	7	—	—	—	—
Spök — — — — —	20	15	2	—	5	2	5	—	—	—	—
Staffort — — — — —	11	8	—	1	1	3	2	—	—	—	—
Weingarten — — — —	15	8	—	—	5	3	2	—	—	—	—
Wolfartsweyer — — — —	9	7	—	2	2	2	3	—	—	—	—
Summa	256.	217.	18.	17.	105.	79.	64.	3.	6.	2.	5.

473   35

508

: o t i z e n.

) u r l a ch.

a t i ſt i ſ ch e Tabelle pro. 1804.

o r b e n e																					
1. 28.		28. 35.		35. 42.		42. 49.		49. 56		56. 63.		63. 70.		70. 77.		77. 84		84. 91.		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	1	—	—	1	—	—	2	1	—	—	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—
2	—	1	1	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—
1	1	1	—	5	1	1	2	4	2	2	4	8	3	3	8	1	1	1	—	—	—
1	—	—	1	1	—	—	1	1	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	1	—	1	1	1	—	—	—	1	—	2	2	1	—	—	—	—	—	—
1	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	6.	4.	4.	7.	4.	3.	11.	8.	6.	6.	9.	12.	6.	12.	12.	1.	4.	2.	1.		

Summa 283. nehml. Männl. 145.
Weibl. 138.
—:— 283.

es das 13. OrganisationsEdict für beyde Geschlechter vorschreibt. Bey muthwilligen Schul-Versäumnissen sind sodann nicht die Aeltern, oder Vormünder rc., sondern die Dienst- und Lehrherren nach Maaßgab des bemelten Edictes zu bestrafen.

c) Das nämliche gilt, wenn schulmäßige Kinder in andern aber Kurbadischen Ortschaften dienen, oder zu Handthierungen kommen sollen. Sie sind verbunden, als wenn sie zu Haus wären, die Schule des Orts nach Vorschrift zu besuchen, und ihre Dienst- oder Lehrherrschaft wird andurch wegen der SchulVersäumnisse verantwortlich gemacht. Die Schullehrer haben zu Anfang jeden Semesters in das SchulRegister auch die im Ort befindliche auswärtigen noch schulpflichtigen Kinder unter eigner Rubrik aufzunehmen, und über deren unausgesetzten Schulbesuch genau zu wachen, dagegen ihnen auch, wo keine Freyschulen sind, das gewöhnliche Schulgeld von der Dienst- oder Lehrherrschaft verabreicht werden muß, mit welcher sich die Aeltern oder Vormünder deßfalls zu verstehen haben.

d) Wo die bey Lit. A. Nro. 10 des 13ten OrganisationsEdicts zugestandene Ausnahme nicht eintritt, sind die bisher befraglichen Dienst- und Lehrjungen gehalten, auch die Realschule, nachdem sie aus der gewöhnlichen Unterrichtsschule entlassen worden, zu besuchen, so wie es sich selbst versteht, daß sie den Sonntagsschulen fortwährend beyzuwohnen nach Nro. 9. des belobten Edicts verbunden bleiben, wesfalls die Schullehrer die gehörige Aufsicht zu führen, und in ihren SchuljugendVerzeichnissen das Nöthige zu beobachten haben.

Gegenwärtige Verordnung wird, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen möge, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die K. KirchenVogteyen und SchulVisitaturen aufgefordert, auf die genaue Befolgung derselben zu wachen. Von Kurbadischen Kathol. KirchenCommissions wegen.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Margaretha Gautier, geborne Sommerin, von Heidelberg; hat sich auf die von ihrem Ehemann, Leonhard Gautier, Bürger und Strumpfwebermeister zu Mannheim, wegen böslicher Verlassung angestellte Ehescheidungsklage, binnen 6 Wochen dahier persönlich zu verantworten, oder im Ungehorsamsfall die Scheidung mit allen Folgen, und auf Betreten die gebührende Strafe zu gewärtigen. Verordnet im Ev. reformirten Kirchenrath. Heidelberg, den 22. July 1805.

Militair-Veränderung.

Schwezingen, den 19. July 1805.

Der Prinz Joseph von Turn- und Taxis, wird als StaabsCapitain à la Suite vom Corps angestellt, und erhält die Erlaubniß, diese Uniform zu tragen.

Dienst-Veränderung.

Ihro Kurfürstl. Durchlaucht haben Höchstdero wirklichen adelichen GeheimenRath Staats- und FinanzMinister Frhrn. Gayling von Altheim, auf desselben Bitte, und in Rücksicht der ihm obgelegenen schweren GeschäftsLast, unter desselben Belassung in seinem übrigen Geschäftskreise, der bisher bekleideten FinanzMinisterstelle, und der Functionen bey dem Kurfürstl. GeheimenFinanzRath, ingleichen der von der FinanzMinisterstelle abhängigen Stelle bey der Kurfürstl. GeneralForstCommission in Höchsten Gnaden zu entheben geruht.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags, den 13ten August

1 8 0 5.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Wanderpässe der Handwerkspursche.

Ohngeachtet nach der längst bestehenden Verordnung keiner der diesseitigen Unterthanen sich auf die Wanderschaft begeben solle, ohne von seiner obrigkeitlichen Behörde die Erlaubniß hierzu, und einen mit sich zu nehmenden Wanderpaß ausgewürkt zu haben, wobey die Absicht ist, daß der Wandernde diesen Paß jederzeit zu seiner Legitimation beybehalten, und nirgends abgeben solle, ist dennoch die Anzeige geschehen, daß häufig dergleichen wandernde Professionisten sich bey denen diesseitigen an fremden Höfen angestellten Gesandtschaften um Schutzzeugnisse melden, ohne sich mit etwas weiterm, als ihrer, oft an fremden Orten ausgestellten Kundschaft, deren Aechtheit von der Gesandtschaft gewöhnlich nicht beurtheilt werden kann, legitimiren zu können, woraus alsdann für dieselbe die Folge entsteht, daß weil die Gesandtschaft sich wegen mangelnder Legitimation zu Ertheilung eines Schutzzeugnisses nicht für autorisirt, sie der Gefahr unter das Militär ausgehoben zu werden, oder andern Unannehmlichkeiten ausgesetzt sind.

Es wird daher dieses zur Warnung andurch mit dem Anhang bekannt gemacht, daß zu Erlangung eines Gesandtschaftlichen Schutzzeugnisses selbst eine obrigkeitliche legalisirte Kundschaft nicht hinreichend seye, indem derselbe gewöhnlich an dem ersten Ort, wo der Wandernde arbeitet, gegen eine andere Kundschaft ausgetauscht wird, deren Aechtheit der Gesandte zu beurtheilen außer Stand ist, sondern daß sich hierzu jeder neben seiner Kundschaft, mit einem, seine Herkunft, und die Erlaubniß zur Wanderschaft, unter Bestimmung der Zeit, auf welche derselbe ertheilt, oder verlängert worden ist, bescheinigenden und von ihm selbst auch zu unterschreibenden, überall beyzubehaltenden, und nirgends abzugebenden, im übrigen nach den vordern Gesetzen einzurichtenden Wanderpaß zu versehen habe.

Zugleich werden sämtliche betreffende obrigkeitliche Behörden angewiesen, die Wanderpässe auf die obenbemerkte Art einzurichten, und die Empfänger von der Nothwendigkeit, sie stets bey Handen zu behalten, zu belehren. Beschlossen Carlsruhe, im Kurfürstl. Geheimen-Rath den 5. Aug. 1805.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Margaretha Gautier, geborne Sommerin, von Heidelberg, hat sich auf die von ihrem Ehemann, Leonhard Gautier, Bürger und Strumpfwebermeister zu Mannheim, wegen böslicher

Statistisch[…]
Diöce[…]
Evangelisch Lutherische Kirch[…]

Ortschaften.	Geborne				Copulierte Paare.	G[…]					
	Ehelich		Unehelich			von 1 bis 7 Jahren		7. 14.		14. 2[…]	
	Mänl.	Weibl.	Mänl.	Weibl.		M.	W.	M.	W.	M.	[…]
Schopfheim — — — —	36	37	2	3	20	6	7	—	1	—	1
Gersbach — — — — —	11	5	1	—	6	14	10	1	2	—	1
Hassel — — — — —	6	6	1	2	7	5	8	1	—	—	—
Haußen — — — — —	6	4	1	1	4	3	4	—	1	—	—
Maulburg — — — — —	9	8	—	—	6	2	1	—	—	—	—
Doßenbach Filial — — — —	4	3	—	—	3	—	1	—	—	—	—
Neuenweg — — — — —	9	7	1	—	5	—	2	—	—	—	—
Steinen — — — — —	12	8	1	2	7	2	—	2	1	—	—
Tegernau — — — — —	29	18	3	4	12	2	1	2	—	—	—
Weitenau — — — — —	11	10	1	1	7	2	1	—	—	—	—
Wieß — — — — —	11	8	2	1	4	5	4	2	—	—	—
Wißleth — — — — —	9	5	2	—	8	—	—	—	—	—	—
Summa	153.	119.	15.	14.	89.	41.	39.	8.	5.	—	2.
	272		29								
	301.										

Notizen.

Schopfheim.

tatistische Tabelle pro. 1805.

torbene

21. 28.		28. 35.		35. 42.		42. 49.		49. 56.		56. 63		63. 70.		70. 77		77. 84		84. 91		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1	1	1	—	—	1	2	1	3	—	2	—	6	3	—	5	1	2	1	—	—	—
—	—	1	—	1	—	—	—	2	1	—	—	1	3	—	1	—	1	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	2	—	—	1	1	—	2	1	2	1	11	2	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	2	—	1	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	1	1	—	1	2	2	2	—	2	2	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	1	3	2	1	2	1	2	1	—	3	2	1	—	—	—
—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
2	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
4.	4.	4.	2.	3.	6.	4.	4.	10.	7.	6.	9.	13	17.	6.	23	8.	6.	3.	1.	—	—

Summa 235. Männl. 110.
Weibl. 125.

235.

Verlassung angestellte Ehescheidungs-Klage, binnen 6 Wochen dahin persönlich zu verantworten, oder im Ungehorsamsfall die Scheidung mit allen Folgen und auf Betreten die gebührende Strafe zu gewärtigen. Verordnet im Ev. reformirten Kirchenrath, Heidelberg, den 22. July 1805.

Da der schon vor 13 Jahren nach Amerika mit herrschaftlicher Erlaubniß gezogene Johannes Schorb, von Blankenloch, seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen, man auch keine sichere Nachrichten über dessen Leben oder Tod erhalten können, sich dessen Geschwistrige aber um das sich ohngefähr auf 250 fl. belaufende Vermögen gegen Caution gemeldet haben; so wird derselbe anmit nunmehr mit dem Anhang öffentlich vorgeladen, sich a Dato binnen 12 Monaten um so mehr zu melden oder zu gewärtigen, daß widrigenfalls gegen ihn nach der Landes-Constitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden. Durlach, den 30. July 1805.

Militär-Anstellung.

von 6. August 1805.

An den Platz des ins Civil placirten Auditeur und Regiments-Quartiermeister Mohr, vom Jäger-Bataillon von Becke, haben Se. Kurfürstl. Durchl. geruht, den bisherigen Practicanten, N. N. Molitor, wieder als Auditeur und Regiments-Quartiermeister bey diesem Bataillon anzustellen.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, dem bisherigen ordentlichen Professor der Rechte zu Göttingen, Christoph Martin, die ordentliche Lehrstelle der juristischen Praxis auf der hohen Schule zu Heidelberg zu conferiren, und wird derselbe nächst künftige Michaelis wirklich in Heidelberg eintreffen und seinen Lehr-Cursus beginnen.

Eben so haben Höchstdieselben dem Professor Aloysius Schreiber, zu Baden, die ordentliche Lehrstelle der Aesthetik zu Heidelberg übertragen, und

den bisherigen ordentlichen Professor der Rechte, Franz Janson, zu Heidelberg, mit dem Character und Rang eines Justiz-Raths bey dem Kurfürstl. Hofgericht der Pfalzgrafschaft angestellt.

Ferner den beym Kurfürstl. Hofgericht der Markgrafschaft angestellten Assessoren, Wilhelm v. Baumbach, und August Welper, den Charakter und Rang als Kurfürstl. Justiz-Räthe beygelegt.

Unterm 5. Aug. h. a. wurde der Rechts-Practikant Ludwig Hüber in die Zahl der Advocaten beym Hofgericht der Markgrafschaft aufgenommen.

Ferner wurde der bisherige Pfarrer zu Memprechtshofen, Philipp Franz Rehfeld, als Pfarrer nach Hesselhurst ernannt.

Unterm 4. Sept. d. J. wurde der erledigte Unterbeurer Forst-Dienst, dem seitherigen Grenz-Jäger Ignatius Altinger vom 23. Oct. d. J. an als Revier-Förster übertragen.

Durch den am 31. July d. J. erfolgten Tod des Schullehrers Friedrich Anton Weindel wurde der Filial-Schul-Dienst Neuenbürg, Amts Odenheim, erledigt.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 20ten August

1805.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Entscheidung und Bestrafung der entstehenden Streitigkeiten zwischen Officiers und Civil-Personen betreffend.

Carl Friedrich, von GOttes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz rc.

Es ereignen sich von Zeit zu Zeit Fälle, daß zwischen Offiziers Unsers Militärs und Personen des CivilStandes Streitigkeiten entstehen, welche hiernächst zu gerichtlichen Klagen und InjurienProcessen ausschlagen. Nach bisheriger Verfassung sind dergleichen Sachen, wann beyde Theile sich für beleidigt gehalten und auf Genugthuung angetragen haben, bey einem vermischten Gericht verhandelt und entschieden worden; wo hingegen, wann nur ein Theil geklagt, derselbe dem GerichtsStande des Beklagten, nach den allgemeinen RechtsRegeln, hat folgen müssen. Bey dieser Verfassung soll es nun zwar auch fernerhin sein Bewenden haben. Damit aber von den CivilGerichten bey Abfassung der Erkenntnisse in dergleichen zu ihrem Ressort gehörigen Sachen und bey Bestimmung der dem beleidigten Offizier zu leistenden Genugthuung, so wie insonderheit der dem Beleidiger aufzulegenden Strafe, auf die besondern Verhältnisse des MilitärStandes und auf die bey demselben angenommenen Grundsätze, nach welchen Beleidigungen der Ehre bey einem Offizier sowohl an sich sehr oft in einem höheren Grade kränkend, als in Ansehung ihrer Folgen für denselben in den meisten Fällen weit nachtheiliger sind, als für eine Civil-Person, immer die erforderliche Rücksicht genommen; auch durch eine übel angebrachte Gelindigkeit eines Theils die Verhältnisse zwischen Verbrechen und Strafen nicht verletzt, und andern Theils wegen der daraus entstehenden starken Anreizungen zur SelbstRache, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staat nicht gefährdet werden; so haben Wir nöthig gefunden, Unsere CivilGerichte über das in vorkommenden Fällen dieser Art zu beobachtende Verhalten andurch mit nachstehenden bestimmten Vorschriften zu versehen.

1. Wann ein in Unsern MilitärDiensten stehender Offizier, oder anderer Kriegsbeamter, von einer Person des CivilStandes, welche weder zum Adel, noch zu Unsern Räthen, oder denen in die RangClassen vereigenschafteten Civilbeamten gehört, mit Worten und Gebärden, oder andern dergleichen VerbalInjurien beleidiget worden, so soll der Beleidiger, nach Beschaffenheit und Schwere der Beleidigung, des dazu gegebenen Anlasses, und der übrigen sowohl die Moralität der Handlung als deren Folgen bestimmenden Umstände, mit Gefäng-

nißstrafe von vier bis acht Wochen, oder aber mit ArbeitshausStrafe, oder FestungsArrest von drey bis sechs Monaten, belegt werden.

2. Eine dergleichen Person des CivilStandes, welche sich gegen einen Offizier mit RealInjurien vergeht, hat, nach gleichmäßiger Bewandtniß der Umstände, wann auch die verübte Thätlichkeit an sich zu einer eigentlichen CriminalUntersuchung nicht qualificirt wäre, dennoch FestungsArrest, oder ArbeitshausStrafe, von drey Monaten bis zu einem Jahre, verwirkt.

3. Ist derjenige, welcher die RealInjurie verübt hat, ganz gemeinen Bürger- oder Bauern-Standes, soll die Gefängnißstrafe mit Einschränkung der Kost, so daß solche, dem Befinden nach, ganz oder halb bey Wasser und Brod auszuhalten, die ArbeitshausStrafe aber mit körperlicher Züchtigung bey dem Antritt, oder zugleich am Ende derselben, geschärft und dagegen ihre Dauer auf die Hälfte der sonst zu bestimmenden Zeit eingeschränkt werden.

4. Alle Injurien, deren sich eine zum Adel oder zu den characterisirten Beamten des Civilstandes gehörige Person gegen einen Officier schuldig macht, sollen in Rücksicht der darinn liegenden Anreizung zu dem in den Gesetzen so streng verbotenen und der Moralität so sehr zuwiderlaufenden Verbrechen des Zweykampfs, mit FestungsArrest von drey Monaten bis zu anderthalb Jahren, je nachdem die Beleidigung nur in Worten, Gebärden oder andern Zeichen bestanden hat, oder in Thätlichkeiten ausgebrochen ist, der Beleidiger zu dem entstandenen Streit mehr oder weniger Anlaß gegeben hat, und sonst andere mildernde oder erschwerende Umstände hinzutreten, geahndet werden.

5. In so fern die an einem Offizier verübte RealInjurien in das Verbrechen der Verwundungen, das schon an sich eine eigentliche CriminalStrafe nach sich zieht, ausgeartet sind, so soll, bey Bestimmung der, nach Maaßgabe des 8. OrganisationsEdicts zu ermessenden Strafe, zugleich allemal auf den Stand des beleidigten Theils dadurch Rücksicht genommen werden, daß sie einer, an obrigkeitlichen Personen verübten Verwundung gleich bestraft wird.

6. Die dem Beleidigten zu seiner PrivatGenugthuung zu leistende Abbitte und Ehren-Erklärung, soll allemal, wann der Beleidigte darauf anträgt, öffentlich oder gerichtlich geschehen, und demselben frey stehen, 2 oder 3 Personen seines Standes, als Zeugen der Handlung, mitzubringen.

7. Jeder Einwohner und Unterthan des CivilStandes, wer er auch sey, soll, den schon öfters ergangenen Verordnungen gemäß, sich aller Widersetzungen gegen Schildwachen, Patrouillen und andere in ihrem Dienst begriffene MilitärPersonen und Wachen in den vermöge ihres Amts ihnen obliegenden oder von ihren Vorgesetzten ihnen aufgetragenen DienstGeschäften und Verrichtungen schlechterdings enthalten.

8. Wer sich einer solchen Widersetzung schuldig macht, hat bloß dadurch, wann auch weiter kein Unglück oder Schaden entstanden wäre, nach der Beschaffenheit, dem Grade und der Beharrlichkeit des geleisteten Widerstands, der Veranlassung dazu und den übrigen vorkommenden Umständen, Gefängniß- oder ZuchthausStrafe oder FestungsArrest auf zwey Monate bis ein Jahr verwirkt.

9. Ist ein solcher Widerstand mit Thätlichkeiten oder Beschimpfungen gegen die in ihrem Dienst begriffene MilitärPersonen verknüpft gewesen, so soll die durch den bloßen Widerstand allein schon verwirkte Strafe verdoppelt werden.

10. Widerfährt einem solchergestalt in Verrichtung seines Diensts begriffenen Offizier dabey eine Verbal- oder RealInjurie, so soll der Strafe, welche die Widersetzung schon an sich nach sich zieht, noch diejenige, welche der Beleidiger durch die verübte Injurie, nach §. 2 — 4 verwirkt hat, hinzugefügt werden.

11. Ist die Beleidigung oder Verletzung der MilitärPerson so beschaffen, daß dieselbe schon an und für sich eine härtere Strafe, als nach den Vorschriften des §. 8 9 10 Statt finden kann, verdient haben würde; so soll diese, durch die That selbst verwirkte Strafe um deßwillen, weil die Beleidigung an einer in ihrem Dienst begriffenen MilitärPerson begangen worden, allemal geschärft, folglich die Dauer des FestungsArrests oder der ArbeitsHausStrafe verhältnißmäßig verlängert, oder letztre mit Willkomm und Abschied verknüpft, folglich in ZuchthausStrafe verwandelt, wann die That selbst schon des TodesStrafe nach sich zöge, auf eine schärfere Art derselben erkannt werden.

12. Ist endlich zur Unterstützung eines solchen Widerstands oder auch nur bey Gelegenheit desselben ein Aufruhr und Tumult erregt worden, so sollen an dem Urheber desselben die, in den bisherigen Gesetzen verordneten schweren Leibes- und LebensStrafen nach aller Strenge und ohne die geringste Nachsicht vollzogen werden.

13. Was hiernächst das, bey vorkommenden Beleidigungen oder Injurien gegen MilitärPersonen von den Gerichten zu beobachtende Verfahren anlangt, so setzen Wir zuförderst fest, daß, wann auch sonst die Untersuchung, nach dem Stande des Beleidigers, vor ein UnterGericht gehören würde, dieselbe dennoch, so bald der Beleidigte darauf anträgt, von dem Hofgericht der Provinz durch besondere, möglichst in der Nähe zu verordnenden Commissarien geführt werden solle.

14. Wann aber auch die Sache bey einem Untergericht instruirt worden, so soll dennoch dasselebe die geschlossenen Acten an das ihm vorgesetzte Obergericht, zur Abfassung des Erkenntnisses, einzusenden schuldig seyn.

15. Sobald von RealInjurien gegen einen Officier die Rede ist, sollen die Hofgerichte alle ihre desfalsige Erkenntnisse, wann auch solches nach allgemeinen Vorschriften sonst nicht erforderlich wäre, Uns, unter Anschluß der Acten, vermittelst Antrags, zur Bestätigung einsenden.

16. So wie Wir durch vorstehende Verordnungen die Personen des MilitärStands gegen alle Beleidigungen nachdrücklichst zu schützen und dadurch von aller Selbstrache, wodurch sie sich der ihnen gebührenden gesetzmäßigen Genugthuung verlustig machen würden, abzuhalten gemeynt sind; so werden Wir auch auf der andern Seite mit gleichmäßigem Ernst und Sorgfalt darauf sehen, daß Personen des CivilStandes gegen alle Kränkungen und schimpfliche Behandlungen von MilitärPersonen kräftigst geschützt werden, und haben ebenmäßige Verordnung gethan, daß dergleichen Beleidiger dafür mit nachdrücklichen verhältnißmäßigen Strafen ohne die geringste Nachsicht und Schonung angesehen werden sollen.

Es haben sich daher alle und jede obrigkeitliche Stellen nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten und in vorkommenden Fällen zur pünktlichen Vollziehung zu bringen. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern RegimentsRathsInsiegel, Carlsruhe, am 13. Aug. 1805.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.
Reinhard.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Der von Kirchheim gebürtige, von seiner Ehefrau, Elisabetha Wagnerin, gebornen Griserin, zu Leimen, zum zweytenmal böslich entwichene, der Anzeige nach, unter dem Kaiserl. Königl. Regiment von Stein engagirte, sohin auf eingereichte Desertion und EhescheidungsKlage per requisitoriales hieher vorbeschriebene, aber nicht erschienene Georg Wagner, wird nunmehr auf der Klägerin abermaliges Anrufen, mit Anberaumung einer anderweiten peremtorischen Frist von 3 Monaten, um sich persönlich dahier zu verantworten, unter dem RechtsNachtheil öffentlich vorgeladen, daß ansonst die Scheidung mit allen davon abhängenden Folgen erkannt, und auf Betreten die gebührende Strafe gegen ihn vorbehalten werde. Verordnet im Kurbadischen Ev. Ref. Kirchenrath. Heidelberg, den 29. July 1805.

Dienst=Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 5. July jüngsthin, bey dem Evangelisch Reformirten KirchenRathsCollegio dahier den wirthschaftlichen Rath, Friedrich Justus Wundt, zum ausserordentlichen Kirchenrath auf der weltlichen Bank, und den ersten Kanzellisten, Johann Peter Wilhelmi, zum charakterisirten Kirchenraths=Registrator zu ernennen, gnädigst geruht;

Ferner den bisherigen Bereuter und GestütInspector, August Wippermann, zu Stuttensee, als Bereuter beym Kurfürstl. Marstall dahier;

Den bisherigen Futtermeister, Daniel Ludwig, als Fohlenmeister und zugleich Schloßbeschließer zu Stuttensee anzustellen; und

Endlich die durch die Abkunft des Ludwigs erledigt wordene FuttermeistersStelle beym Kurfürstl. Marstall, dem bisherigen GestütOberknecht, Friedrich Wehrer, zu Stuttensee, zu conferiren.

In Gemäsheit bestehender Verordnung wird andurch bemerkt:

1. Daß der durch die Beförderung des Schullehrers Reichert nach Kappelrodeck erledigte Schuldienst zu Ettlingenweier dem bisherigen Schullehrer zu Wintersdorf, Joseph Leppert, unterm 8. dieses conferirt, und dadurch jener zu Wintersdorf erledigt worden sey.

2. Daß dem KnabenSchullehrer, Nepomuc Rothermel, zu Baden, dessen Schule bey der vormjährigen Visitation in der Kirchenvogtey Schwarzach am besten befunden worden, unter obigem Dato der Ehrenpreiß mit 8 fl. zuerkannt, zugleich beschlossen worden sey; die PfarrSchullehrer Joseph Ziz, zu Groschweier, Melchior Hurle, zu Hügelsheim, Xaver Hanngs, zu Bimbuch, Michel Baumstark, zu Einsheim, Joseph Heck, zu Dos, dann die FilialSchullehrer, Franz Anton Huth, zu Kartung, Sebastian Neumaier, zu Baden, Jakob Einloth, zu Neuweier, Peter Helferich, zu Halberstung, und Bernhard Jüllich, zu Gerolsau, als besonders eifrige Lehrer durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Bruchsal, den 16. August 1805. Kurfürstl. Kirchen=Commissions=Secretariat.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.
Dienstags den 27ten August.
1 8 0 5.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a.) wegen Verhütung der Desertion.

Da die unterm 12. Sept. 1803. wegen Verhüt ung der Desertion erlassene Verordnung gar nicht befolgt worden, ja sogar der Fall vorgekommen ist, daß Deserteurs, gerade von ihrem Regiment weg, in ihre Heymath im Land sich begeben, und dort, statt sie zu arretiren, geduldet worden sind; so wird die genaue Befolgung obiger Verordnung, die hier wieder beygedruckt und von den OrtsVorgesetzten jeder Gemeinde öffentlich zu publiciren ist, hiermit ernstlichst befohlen. Carlsruhe den 6. August 1805. Kurbadisches KriegsCollegium.

Abschrift der GeneralVerordnung an sämmtliche Ober- und Aemter d.d. Carlsruhe den 12. Sept. 1803.

Dem Oberamt (Amt) wird aufgetragen, in allen AmtsOrten folgende, die Verhütung der Desertion von dem Kurfürstl. Militaire bezweckende Verordnung zur genauen Nachachtung bekannt zu machen:

1.) Jeder Soldat vom Feldwebel an abwärts, ist schuldig, denen Vorgesetzten in dem Ort, wo er sich im Urlaub aufhält, seinen UrlaubsPaß, so wie er ankommt, vorzuzeigen, dieser Paß bleibt alsdann in der Verwahrung des OrtsVorgesetzten, bis zur Beendigung der UrlaubsZeit; der OrtsVorgesetzte gibt ihn in der Zwischenzeit dem Soldaten ohne hinlänglichen Grund nicht heraus.

2.) Jeder Unterthan ist nicht nur befugt, sondern auch angewiesen, einen auf dem Marsch in Urlaub antreffenden Soldaten um seinen Paß zu befragen, den auch der Soldat ohne weiters vorzeigen muß; ist letzterer mit keinem gültigen Paß versehen, so soll er zum OrtsVorgesetzten gebracht, in Arrest genommen, und als Deserteur angesehen, demjenigen aber, der ihn angetroffen hat, die für die Beifangung eines Deserteurs bestimmte 24 fl. aus der Kriegs-Casse ausbezahlt werden.

3.) Kein Unterthan darf bei schwerer Strafe einen Soldaten über den Rhein führen, wenn dieser nicht mit einem, besonders darauf lautenden gültigen Paß versehen ist.

b.) Ablieferung der von Civil Behörden arretirten Soldaten an das nächsten Militair Comando.

Wenn der Fall eintritt, daß von den Civil Behörden ein Soldat arretirt wird, so ist mit dessen Ablieferung künftig nicht mehr zuzuwarten, bis er, auf von der CivilBehörde gegebene Nachricht, von seinem Regiment abgeholt wird, sondern es ist derselbe, sogleich dem nächsten

Statistische
Diöces
Evangelisch Lutherische Kirchen-

Ortschaften.	Geborne				Copulierte Paar.	Ge…					
	Ehelich		Unehelich			von 1 bis 7 Jahren		7. 14.		14. 21	
	Mänl.	Weibl.	Mänl.	Wei		M.	W.	M.	W	M.	W.
Aglasterhaußen	7	5	—	—	3	1	—	—	—	—	1
Angelloch	4	4	—	1	1	3	1	—	—	—	—
Bargen	11	10	—	—	3	7	3	—	—	—	—
Daisbach	13	4	1	2	1	6	4	1	—	—	—
Daudenzell	8	8	—	—	10	1	2	—	—	—	—
Epfenbach	16	14	—	—	4	6	6	—	—	—	—
Eschelbronn	17	17	—	—	10	6	—	—	1	—	—
Flinsbach	8	6	—	—	1	3	3	—	—	1	—
Helmstedt	17	17	1	1	3	9	6	—	—	1	—
Michelbach	5	6	1	—	2	2	2	—	—	—	—
Mönchzell	3	3	—	1	2	—	2	—	—	—	—
NeckarGemünd	20	10	—	1	4	2	3	—	—	—	—
Reichertshaußen	10	15	—	—	4	3	5	—	—	—	1
Schadhaußen	6	12	1	—	2	3	3	—	—	—	—
Zuzenhaußen	5	13	1	1	2	3	3	—	—	—	—
Summa	150.	144.	5.	7.	52.	55.	43.	1.	1.	2.	2.
	294		12								
	300										

Notizen.

Aglasterhaußen

tatistische Tabelle pro. 1804.

orbene																					
1. 28.		28. 35.		5. 42.		42. 49.		49. 56.		56. 63.		63. 70.		70. 77.		77. 84.		84. 91.		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	2	3	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	1	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	1
1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1
—	1	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
3.	3.	1.	2.	—	2.	8.	5.	4.	3.	6.	3	8.	8.	7.	2.	6.	3.	—	—	—	2.

Summa 180. nehml. Männl. 101.

Weibl. 79.

—:· 180.

MilitärCommando zuzusenden, das alsdann für seine weitere Transportirung zum Regiment sorgen wird.

Hiernach haben sich alle Ober- und Aemter zu achten. Carlsruhe den 6. August 1805.

Kurbadisches KriegsCollegium.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Der hiesige Bürger und Fischer, Georg Maurer, wird, auf Anzeige seiner Ehefrau, Elisabetha gebohrnen Egin von Schriesheim, daß er seit dem Frühjahr vorigen Jahrs nicht wieder zu ihr heimgekehrt, und vermuthlich des Nachts im Neckar ertrunken sey, hiemit, falls er noch am Leben seyn sollte, auf Ansuchen gedachter seiner Ehefrau, zu allem Ueberfluß öffentlich vorgeladen, um innerhalb einem peremtorischen Termin von 6 Wochen dahier zu erscheinen, und sich seines Entweichens halber zu verantworten, oder in dessen Entstehung zu gewärtigen, daß Implorantin der Ehe für entbunden erklärt, und das weiter Rechtliche verfügt werden solle. Verordnet im Kurbadischen Ev. Ref. Kirchenrath. Heidelberg den 9. August 1805.

Der von Kirchheim gebürtige, von seiner Ehefrau, Elisabetha Wagnerin, gebohrnen Grieserin, zu Leimen, zum zweytenmal böslich entwichene, der Anzeige nach, unter dem Kaiserl. Königl. Regiment von Stein engagirte, sohin auf eingereichte Desertions und EhescheidungsKlage per requisitoriales hieher vorbeschiedene, aber nicht erschienene Georg Wagner, wird nunmehr auf der Klägerin abermaliges Anrufen, mit Anberaumung einer anderweiten peremtorischen Frist von 3. Monaten, um sich persönlich dahier zu verantworten, unter dem RechtsNachtheil öffentlich vorgeladen, daß ansonst die Scheidung mit allen davon abhängenden Folgen erkannt, und auf Betretten die gebührende Strafe gegen ihn vorbehalten werde. Verordnet im Kurbadischen Ev. Ref. Kirchenrath. Heidelberg den 29. July 1805.

Da der schon vor 13. Jahren nach Amerika mit herrschaftlicher Erlaubniß gezogene Johannes Schorb von Blankenloch seit dieser Zeit nichts mehr von sich hat hören lassen, man auch keine sichere Nachrichten über dessen Leben oder Tod erhalten können, sich dessen Geschwistrige aber um das sich ohngefähr auf 250 fl. belaufende Vermögen gegen Caution gemeldet haben; so wird derselbe anmit nunmehr mit dem Anhang öffentlich vorgeladen, sich a Dato binnen 12 Monaten um so mehr zu melden oder zu gewärtigen, daß widrigenfalls gegen ihn nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden. Durlach den 30. July 1805.

Dienst-Nachrichten.

Die durch den Austritt der Francisca Gözenberger offen gewordene Lehrstelle bei dem weiblichen LehrInstitut zu Heidelberg, wurde in Gefolg eingelangter höchster Genehmigung der Catharina Geisler von da von Kurfürstl. katholischer KirchenCommission conferirt. Bruchsal den 22. Aug. 1805.

K. Kathol. KirchenCommission.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags, den 3ten September

1 8 0 5.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Rechts Belehrung.

Da bey der Frage: Ob in Fällen, wo in erster Instanz auf Capital und Zinnsen geklagt worden, in zweyter Instanz aber bloß wegen der Zinnse gravaminirt wird, causa appellabilis vorhanden sey? über den eigentlichen Sinn des hierüber Ziel und Maaß setzenden §. 128. der ObergerichtsOrdnung mancherley Zweifel entstanden, und hier in Vortrag gebracht worden sind, so wird für nöthig erachtet, zu dessen Erläuterung andurch zu eröffnen, daß, so wie das gemeine ReichsRecht, ohne einen Unterschied zwischen Vertrags- und Verzugs-Zinnsen zu machen, vielmehr respective mit dessen ausdrücklicher Verwerfung, nur Capital zur Begründung einer Appellation zuläßt, mithin zu diesem Ende die Zinnsen nicht anders, als in jenen Fällen admittire, wo sie nur uneigentlich diesen Namen tragen, in sich selbst aber die Natur eines Capitals haben, also auch sowohl das ältere hierländische Recht, als besonders der Buchstabe der ObergerichtsOrdnung, sobald man bey seiner wohlüberlegten allgemeinen Fassung stehen bleibe, keinerley Gattung von wahren Zinnsen, sie werden nun allein oder in Zuschlagung zum Capital zur Beschwerde gemacht, als Begründung der Appellation gelten lasse, außer in den zwey gesetzlichen AusnahmsFällen, wo sie im Rechnungs Saldo stecken, mithin ein inseparabler Theil des Ganzen sind, oder wo sie alleiniges KlagObject, folglich als solches selbst Hauptgut waren.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß, wo Zinnsen in dem vorliegenden RechtsStreit nicht mehr als solche, sondern als Hauptgegenstand der Klage in Frage kommen, der Fall nicht unter die Disposition von Zinnsen zu subsumiren sey; z. E. wann ein Geschäfsträger seinem Vollmachtsgeber ein für ihn aufgenommenes Capital und die dafür bezahlte Zinnsen oder ein ausgelegtes Geld und den davon entbehrten Nutzen mittelst anderwärtiger verzinnslicher Anlegung durch die Vollmachtsklage erstattet verlangte, wo demnach der Zinnß nicht usura, wozu alles Fundament, nämlich pactum vel mora gefehlt hätte, sondern id quod interest, also Theil des Hauptgegenstandes der Actionis mandati contrariae war, welche ad omne id quod mandatario occasione mandati abest geht; in welchen Fällen auch der Richter die Verzugszinnsen vom Ganzen Klagobject a tempore litis contestationis, wenn der Beklagte verliert, zuerkennen kann und muß, ohne damit gegen das Princip, welches Zinnsen verbietet, anzustoßen. Ex, Cons. secret. am 13. Aug. 1805.

Statistisch

Dioce

Evangelisch Lutherische Kirchenstatistisch

Ortschaften.	Geborne Ehelich Mänl	Geborne Ehelich Weibl.	Geborne Unehelich Mänl.	Geborne Unehelich Weibl.	Copulierte Paare.	von 1 bis 7 Jahren M.	von 1 bis 7 Jahren W.	7. 14. M.	7. 14. W.	14. M.
Eschelbach	14	14	1	1	1	5	7	—	—	—
Heddesbach	12	8	3	2	7	5	5	—	—	—
Ladenburg	9	15	1	2	4	5	7	—	1	—
Leimen	26	13	3	3	9	2	4	—	—	—
Schriesheim	21	7	—	1	10	9	5	—	—	—
Schwetzingen	20	11	2	2	8	4	3	—	—	—
Weinheim	25	27	—	—	7	7	7	2	—	2
Wießloch	8	14	—	—	3	—	5	—	—	
Summa	135.	109.	10.	11.	49.	37.	43	2.	1.	2.
	244		21							
	265.									

Notizen.

Heidelberg.

Tabelle die Landpfarreyen betr. pro. 1804.

storbene																					
21. 28.		28. 35.		35. 42.		42. 49.		49. 56.		56. 63.		63. 70.		70. 7[illegible]		7. 84		4. 91		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M	W
—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	2	1	—	—	1	—	1	—	—	—
—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	3	2	1	1	1	1	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	4	1	2	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	2	4	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
—	2.	1.	1.	—	3.	3.	2.	2.	5.	6.	6.	13.	6.	8.	2.	3.	2.	1.	—	—	—

Summa 154. Männl. 78.
Weibl. 76.
—:· 154.

Landesherrliche Verordnung.

Annahms Gesuche zu Hoflaquayen.

Da Se. Kurfürstl. Durchlaucht seit geraumer Zeit mit so vielen Gesuchen um Annahme unter die Zahl der Kurfürstl. Hoflaquayen auf eine sehr beschwerliche Art behelligt worden sind, Höchstdieselben aber die Subjecte für die Zukunft Selbst auswählen und gerade auf diejenigen, die sich in die Audienz drängen, oder Sie mit deßfallsigen Bittschriften behelligen, keine Rücksicht nehmen werden, so wird dieß auf Höchsten Befehl hiermit bekannt gemacht. Carlsruhe, d. 22. Aug. 1805. Kurfürstl. OberhofmarschallnAmt.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Der hiesige Bürger und Fischer, Georg Maurer, wird, auf Anzeige seiner Ehefrau, Elisabetha gebornen Egin, von Schriesheim, daß er seit dem Frühjahr vorigen Jahrs nicht wieder zu ihr heimgekehrt, und vermuthlich des Nachts im Neckar ertrunken sey, hiemit, falls er noch am Leben seyn sollte, auf Ansuchen gedachter seiner Ehefrau, zu allem Ueberfluß öffentlich vorgeladen, um innerhalb einem peremtorischen Termin von 6 Wochen dahier zu erscheinen, und sich seines Entweichens halber zu verantworten, oder in dessen Entstehung zu gewärtigen, daß Implorantin der Ehe für entbunden erklärt, und das weiter Rechtliche verfügt werden solle. Verordnet im Kurbadischen Ev. Ref. Kirchenrath. Heidelberg, den 9. August 1805.

Da der schon vor 13 Jahren nach Amerika mit herrschaftlicher Erlaubniß gezogene Johannes Schorb von Blankenloch seit dieser Zeit nichts mehr von sich hat hören lassen, man auch keine sichere Nachrichten über dessen Leben oder Tod erhalten können, sich dessen Geschwistrige aber um das sich ohngefähr auf 250 fl. belaufende Vermögen gegen Caution gemeldet haben; so wird derselbe anmit nunmehr mit dem Anhang öffentlich vorgeladen, sich a Dato binnen 12 Monaten um so mehr zu melden oder zu gewärtigen, daß widrigenfalls gegen ihn nach der LandesConstitution wieder ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden. Durlach, den 30. July 1805.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 19. d. M. die erledigte SecretariatsStelle bey der Kurfürstl. GeneralForstCommission dem bisherigen HofrathsKanzellisten und RegistraturGehilfen Carl Friedrich Giehne, gnädigst übertragen, auch dem bisherigen, Kanzellist Carl Kempf, bey dieser Stelle, den Charakter eines Expeditors ertheilt,

Ferner unterm 17. Aug. d. J. dem Wundarzt Aloys Becht von Rastatt licentiam practicandi gestattet.

Und dem zum Kurfürstl. Marstall arbeitenden Wagnermeister Wagner dahier das Prädikat eines Kurfürstlichen Hofwagners beygelegt.

Nach einem Beschluß der Kurbadischen Kathol. KirchenCommission vom 23. Aug. d. J. K.C.N. 5733. wurde der durch den Tod des Schullehrers Friedrich Anton Wendel erledigte FilialSchuldienst zu Neuenbürg (Amts Odenheim) dem dermaligen Schulverweser Carl Rüb allda, übertragen.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 10ten September

1 8 0 5.

Mit Kurfürstl. Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

An sämtliche Kurbadische Ober- und Aemter.

a) Ausweisung französischer Emigranten betreffend.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht finden Sich aus bewegenden Ursachen veranlaßt, allen Ober- und Aemtern der gesammten Kurfürstl. Lande die bestimmteste Weisung ertheilen zu lassen, daß alle französische Ausgewanderte von der Zeit der Eröffnung dieser Entschließung an, binnen 3 Tagen, und diejenigen darunter, welche besonderer Umstände wegen vorzügliche Rücksicht anzusprechen haben, längstens binnen Acht Tagen sich aus den Kurfürstl. Staaten zu entfernen haben.

Es werden also sämmtliche Ober- und Aemter hiermit angewiesen, diese höchste Entschließung gleich nach deren Empfang sämmtlichen in ihrem Amtsbezirk befindlichen französischen Ausgewanderten zu eröffnen, für deren Vollziehung auf das genauste und bey persönlicher Verantwortlichkeit zu sorgen; auch über den Vollzug dieses höchsten Befehls Vierzehen Tage nach dem Empfang dieses Blatts unfehlbar berichtliche Anzeige anhero zu erstatten. Verkündet im Kurfürstl. GeheimenRath d. 9. Sept. 1805.

b) Ueber die Verbindlichkeit der QuartierGeber bey Militär-Einquartierungen.

Um in vorkommenden Fällen einer ständigen Einquartierung den, zwischen dem Quartier-Geber und den Quartiernehmenden Soldaten öfters entstandenen Zwistigkeiten möglichst vorzubeugen, sieht man sich bewogen, sowohl der Billigkeit als der in den meisten teutschen Staaten und auch im größten Theil der Kurfürstl. Badischen Lande schon bestehenden Observanz gemäß über die Verbindlichkeit des QuartierGebers folgendes als allgemeine Norm für die Zukunft, festzusetzen:

Der QuartierGeber ist verbunden, dem einquartierten Soldaten, gegen Bezug des hergebrachten monatlichen Quartiergelds — zur Schlafstätte einen verschlossenen Platz, wenigstens so gut, wie seinen Dienstleuten anzuweisen, und eine Lagerstatt mit Stroh, Strohkissen, Leintuch und Decke; — sodann das benöthigte Holz, Licht und Salz abzugeben; und falls der QuartierGeber diese leztern 3 Artikel dem Soldaten nicht separat verabreichen will oder kann, so ist derselbe schuldig, dem leztern zu erlauben, daß dieser bey seinem Feuer kochen, und in seiner Stube — wenigstens bey den Dienstleuten — sich wärmen, auch von seinem Salz gebrauchen könne. Hiernach hat jeder QuartierGeber in Zukunft sich zu achten. Verkündet aus Kurfürstl. GeheimenRath. Carlsruhe d. 9. Sept. 1805.

Statistis[…]

Diöc[…]

Populations Tabelle aus[…]

Ortschaften.	Gebohrne				Copulirte Par.					
	Ehelich		Unehelich			von 1 bis 7 Jahren		7. 14		14
	Mänl.	Weibl.	Mänl.	Weibl.		M.	W.	M.	W.	M.
Auggen	19	16	—	2	10	6	4	2	2	—
Blansingen	10	8	2	1	—	1	2	1	1	—
Candern	16	14	2	3	5	3	2	—	—	—
Feldberg	10	7	—	—	5	—	1	—	1	—
Feuerbach	5	4	2	—	1	1	1	—	—	—
Hertingen	7	5	1	—	1	3	1	—	—	—
Holzen	5	3	1	1	3	2	—	1	—	—
Mappach	6	1	—	—	2	2	—	—	—	—
NiederEggenen	7	10	—	2	4	—	—	—	—	—
OberEggenen	7	5	—	2	3	—	—	—	—	—
Kleinenkems	1	3	—	—	—	1	—	—	—	—
Tannenkirch	9	3	—	—	5	3	1	—	—	—
Vogelbach	13	9	—	4	9	2	4	—	—	—
Riedlingen	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—
Wintersweiler	6	6	—	—	1	1	1	—	—	—
Summa	122.	92.	9.	15.	49.	25.	17.	4.	4.	—
	214		24							
	238									

Notizen.

Auggen.

Kirchenbüchern pro. 1804.

ſtorbene																					
21.	28	28.	35	35.	42	42.	49	49.	56	56.	63	63.	70.	70.	77	77.	84	84.	91	91.	99.
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M	W.	M.	W	M	W.
—	2	—	—	1	1	—	—	—	3	2	2	3	1	2	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	1	1	3	—	1	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	1	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—
1	—	1	—	—	1	1	—	1	2	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	2.	3.	2.	2.	4.	2.	3.	4.	9.	9.	6.	10.	8.	8.	3.	7.	6.	1.	—	—	—

Summa 146. nehml. Mänl. 78.
Weibl. 68.
—:· 146.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben nachstehende Charakterisirungen mehrerer Professoren Ihrer Universität Heidelberg gnädigst beliebt:

1) Die ordentlichen Professoren der kirchlichen Section katholischer Religion: Matthäus Kübel Th. et J. U. Dr. B. M. Schnappinger Th. Dr. und Thadäus Dereser Th. Dr. so wie auch den ordentlichen Professor der allgemeinen Section, katholischer Religion: Jacob Schmidt, Ph. Dr. zu Kurfürstl. Geistlichen Räthen, und zwar mit dem Rang der Kurfürstl. Evangelischen Kirchenräthe in der 6ten Classe der neusten Rangordnung.

2) Die Lutherischen ordentliche Professoren der kirchlichen Section, Friedrich Heinrich Schwarz, Th. Dr. und Georg Lorenz Bauer, M. Ph. zu Kurfürstl. Kirchenräthen. Ferner

3) Die ordentlichen Lehrer der Staatsrechtlichen Section: Franz Joseph Gambsjäger, J. U. Dr. und Ignaz Wedekind, J. U. Dr. zu Kurfürstl. Oberhofgerichts-Räthen; so wie die ordentlichen Lehrer dieser Section N. N. Thibaut, J. U. Dr. zum Kurfürstl. Hofrath, und Christoph Martin, J. U. Dr. zum Kurfürstl. Justizrath.

4) Den bisherigen KurpfalzBayrischen GeheimenRath und ordentlichen Lehrer der ärztlichen Section Franz May, M. et Ph Dr. zum Kurfürstl. Titular GeheimenRath. Ferner die ordentlichen Professoren der ärztlichen Section, Franz Carl Zuccarini, M. et Ph. Dr. und Jacob Fidelis Ackermann, M. Dr. zu Kurfürstl. GeheimenHofräthen.

5) Die ordentlichen Professoren der Staatswirthschaftlichen Section: Georg Adolph Succow, M. et Ph. Dr. zum Kurfürstl. GeheimenHofrath. Christoph Wilhelm Gatterer Ph. Dr. und bisherigen ForstCommissionsrath, zum Kurfürstl. Oberforstrath mit Anweisung seines Ranges in der 5ten Classe der neuen Rangordnung; Engelberth Martin Semer, zum Kurfürstl. Hofkammerrath.

6) Den ordentlichen Lehrer der allgemeinen Section, Georg Friedrich Creutzer, Ph. Dr. zum Kurfürstl. Hofrath.

Ferner haben Höchstdieselbe unterm 26. July d. J. gnädigst geruhet, den bisherigen Amtmann zu Eßlingen, Christoph Gillmann bey Höchstihrem HofrathsCollegio des Oberfürstenthum zu Mörsburg mit Sitz und Stimme in allen 3 Senaten und unter Beilegung des Charakters als Justizrath anzustellen, auch demselben die Verrechnung der dortigen LandesKassen zu übertragen,

Ingleichen dem bisherigen Justizrath bey vorgedachtem Collegio Hubert Henzler den HofrathsCharakter,

so wie den bisherigen Assessor bey dem HofrathsCollegio des Oberfürstenthums, Joseph Alexander Reichlin von Meldegg den Charakter eines Justizraths beyzulegen.

In Gemäßheit Kurfürstl. GeheimenRathsEntschließung vom 7. Dec. 1804. Nro. 5936. ist der bisherige Amtspraktikant Carl August Rüttinger zu Schwezingen nach vorheriger bey Kurfürstl. Hofrath und Hofgericht zu Mannheim ediktmäßig vorgenommener Rechtsprüfung als Advokat und Prokurator bey dem Kurfürstl. Oberhofgericht zu Bruchsal wirklich verpflichtet und angestellt worden, welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Nro. 29. Pag. 115

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags, den 17ten September
1805.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

a) Aufhebung des bestandenen Cartels zwischen Kurbaiern und Kurbaden.

Da sich bey der Erfüllung des seit dem 20. July 1803 bestandenen und in Nro. 6. dieses Blatts vom 9. Aug. desselben Jahrs öffentlich bekannt gemachten Militär-Cartels zwischen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern und Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Baden mancherley Schwierigkeiten ergeben haben; so wurde solches nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft, unterm heutigem Dato also wiederum aufgehoben, daß diese gegenseitige Convention von heute an gerechnet, ihre verbindende Kraft gänzlich verloren haben solle. Dieses wird daher zu jedermanns Wissenschaft andurch mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht: daß von nun an jeder nach dem Ablauf seiner, vor dem 15. Merz 1803 augetretenen Capitulation in Kurbairischen Diensten aufs neue kapitulirende Badisch-Pfälzische Unterthan, vermöge der LandesGesetze, wie jeder andre, in auswärtige Kriegsdienste getretene Unterthan behandelt werden wird. Verkündet aus Kurfürstlichem GeheimenRath. Carlsruhe, den 5. Sept. 1805.

b) Bestrafung der, gegen CivilPersonen sich etwa vergehenden Officiers.

Carl Friedrich, von GOttes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz, rc.

Wir haben ganz neuerlich eine Verordnung wegen Bestrafung der Vergehungen gegen MilitärPersonen, und insbesondere gegen Wachen und Patrouillen, erlassen, finden es aber auch zugleich der Gerechtigkeit angemessen, im umgekehrten Fall, wenn sich etwa Offiziers (wegen Unteroffiziers und Gemeinen bestimmen schon die KriegsArtikel das Nöthige) gegen CivilPersonen vergehen, folgendes zu verordnen und festzusetzen:

1) Alle Verbal-Injurien, die sich ein Offizier gegen CivilPersonen, die in eine der Rangklassen gehören, zu Schulden kommen läßt, sollen je nach der Größe der Beleidigung, des dazu gegebenen Anlasses, des Stands des Beleidigten und der übrigen die Moralität der Handlung bestimmenden Umstände, mit einem mehrtägigen Arrest, bis zu 2 monatlicher FestungsStrafe belegt werden.

2) Verbal-Injurien gegen Personen, die in keine der Rangklassen gehören, werden nach dem Ermessen der Commandeurs nach Beschaffenheit der Umstände mit einem Privat-Verweis oder Arrest bestraft.

Haupt-Tabelle

Der in dem Jahr 1804 in der Badischen Rheinpfalz Gebornen, Copulierten, und Verstorbenen Evangelisch Reformirten.

Namen der Gemeinden.	Geborne				Copulirte Paar	Verstorbene																							
	Ehelich		Unehelich			von 1. bis 7. Jahr		7. 14		14. 21		21. 28		28. 35		35. 42		42. 49		49. 56		56. 63		63. 70		70. 77		77. 84	
	M	W	M.	W		M.	W.	M.	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M.	W	M.	W	M.	W	M	W	M.	W
Mannheim	50	58	3	4	9	23	16	1	5	—	1	2	4	3	6	1	4	3	2	2	8	1	4	4	8	3	3	4	4
Heidelberg	54	62	1	2	30	27	17	3	—	1	3	—	1	3	3	1	1	1	7	3	3	1	6	5	7	—	4	2	1
Carlsruhe	6	2	1	2	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	—	—
Inspection Oberheidelberg.																													
Rohrbach	9	13	1	1	7	3	1	2	1	—	—	—	1	1	—	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	1	1	1	—
Kirchheim mit Filialien	10	12	2	2	2	8	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—
Leimen und Klingenthaler Hof	11	17	—	—	1	4	5	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	1	—	1	—	—
Sandhausen	8	11	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
St. Ilgen	6	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nußloch	9	10	2	—	4	1	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Eppelheim	7	7	1	1	4	2	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Wieblingen	2	7	—	—	5	3	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—
Gränzhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Walldorf	15	12	1	2	10	5	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Wiesloch und Beuerthal	29	30	3	2	13	14	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	1	1	1	1	1	—	—	—
Neuenheim und Munchhof	6	[illegible]	—	—	1	2	3	—	—	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Handschuchsheim	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	5	2	4	—	—	—	[illegible]	—	[illegible]	1	1	—	—	1	2	1	1	—	—	2	2	2	1	—	—

Inspection Un	Wäschmichelbach	—	2	1	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ursenbach	—	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	Heiligkreuz	—	2	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rippenweiler	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rittenweiler	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hilsenhahn	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Lampenhahn rc. Obergemeinde	—	1	9	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Inspection Ladenburg	Ziegelhausen	—	10	9	—	—	2	2	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ladenburg	—	6	8	—	—	8	2	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1	—
	Heddesheim samt Höfen	—	10	5	—	2	4	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	—
	Sandhofen	—	14	4	—	—	2	5	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Scharhof	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kirschgartsheuser Hof	—	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sanddorf	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Feudenheim	—	17	18	1	1	4	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2	—	—
	Wallstadt	—	1	5	—	1	2	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
	Ilvesheim	—	1	4	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schönau samt Höfen	—	20	11	3	—	7	8	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	Neckarhausen	—	5	7	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—
	Heiligkreuzsteinach	—	—	2	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Heddesbach	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Eiterbach	—	4	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Altneudorf	—	3	3	1	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
	Wilhelmsfeld	—	8	8	1	—	3	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	Altenbach und Höfe	—	5	5	1	—	2	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	2	—	—	1	—
Insp. Weinheim.	Weinheim	—	48	35	—	3	13	19	21	3	1	—	—	—	3	1	—	—	3	—	3	—	2	2	1	4	3	—	2	1	3
	Großsachsen	—	9	12	1	1	1	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—
	Hohensachsen und Filial	—	6	9	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	2	—	1	—	1	—	—	—	—
	Litzelsachsen	—	9	13	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2	1	—	1	1	—	—	1	—
	Laudenbach und Filialien	—	11	11	1	1	4	4	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	1	2	1	1	—	—
	Hemsbach	—	16	15	—	—	2	3	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
	Sulzbach und Filialien	—	3	5	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	Latus		507	510	29	30	205	186	148	10	16	2	9	4	14	13	15	4	11	10	22	12	28	14	34	34	38	13	22	15	11

(Die Fortsetzung folgt.)

3) Real-Injurien, die nicht in das Verbrechen der Verwundungen fallen, werden nach dem Stand des Beleidigten und denen dabey obgewalteten Umständen, mit mehrtägigem Hauptwachen- bis 6monatlichem Vestungs-Arrest bestraft.

4) Real-Injurien, die in das Verbrechen der Verwundungen fallen, sollen mit Rücksicht auf die Umstände und dem Grad der gebenen Veranlassung, die Entlassung vom Dienst und die nach Unsern Civil-Gesetzen vorgeschriebenen Strafen, nach sich ziehen; es soll jedoch dabey immer auch auf den Stand des Beleidigten Rücksicht genommen werden.

5) Excesse, die ein Offizier, durch Mißbrauch seiner Gewalt im Dienst gegen Civil-Personen begeht, sollen in jedem Fall härter, als gewöhnliche Injurien, wenn sie in der Uebereilung, und mit Kassation, neben der gewöhnlichen Strafe, belegt werden, wenn sie aus Rache, oder, um absichtlich zu beleidigen, begangen worden sind, indem jeder Offizier der im Dienst, oder sonst, ohne sein Verschulden beleidigt wird, nach dem Gesetz vom 13. d. sogleich hinreichende Genugthuung erhalten wird.

Gegeben unter Unserm größern KriegsCollegialInsiegel. Carlsruhe, d. 24. Aug. 1805.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Berichte in Schulsachen betreffend.

Die Kurfürstl. Kirchen-Vogteyen haben den Bedacht darauf zu nehmen, daß die in Schulsachen jeweils von ihnen oder den einschlagenden Kurfürstl. Ober- und Aemtern zu erhebenden Berichte nicht einseitig nur von den Ortsvorständen, sondern gemeinschaftlich von diesen und den Pfarrämtern; welche als herrschaftliche erste Schulaufseher dazu besonders geeignet sind, und wo nicht die Natur der Sache oder besondere Umstände ein anderes vorschreiben, einverlangt und erstattet werden. Verordnet in Kurfürstl. Kath. KirchenCommission zu Bruchsal, den 4. Sept. 1805.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Friedrich Falkenstein, wird auf Klage seiner Ehefrau, Maria Elisabetha, geborne Beierlin dahier, daß sie, nachdem er wegen liederlicher Lebensart von hier ausgewiesen worden, weder einige Nachricht von ihm erhalten habe, noch seinen dermaligen Aufenthaltsort, alles Nachforschens ungeachtet, erfahren könne, hiemit öffentlich aufgefordert, seine dermalige Heimath in Zeit 3 Monaten dahier nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß er für einen böslichen Verlasser erklärt, sofort Implorantin der Ehe entbunden werde. Verordnet im Kurfürstl. Badisch-Ev. Ref. Kirchenrath. Heidelberg, den 2. Sept. 1805.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben dem Physikus Dr. Falk, zu Weinheim, seine in der Geburtshülfe ehemals erhaltene Lizenz, nachdem sich derselbe bey Kurfürstlicher General-SanitätsCommission desfalls gehörig ausgewiesen hat, unterm 31. Aug. gnädigst bestätiget;

auch unterm nemlichen Dato dem Chirurgen, Reinhard von Attenweiler, in der Wund-Arzney- und EntbindungsKunst Licentiam practicandi gnädigst ertheilt.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.
Dienstags, den 24ten September
1805.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Erhöhung der Post-Courier-Taxe betreffend.

Serenissimus Elector haben, in Betracht des dermaligen hohen Standes der Fourage-Preise, im Einverständniß mit dem Reichs-Erb-Post-Generalat, sich bewogen gefunden, die Post-Courier-Taxe von jezo an bis zu Ende des Monats Februar künftigen Jahrs von 1 fl. 15 kr. auf 1 fl. 30 kr. für das Pferd, und die einfache Station zu erhöhen; welchen Höchsten Beschluß die betreffende Ober- und Aemter denen Posthaltern in ihrem Amtsbezirk zu ihrer Legitimation bekannt zu machen haben. Verfügt im Kurfürstl. GeheimenRath. Carlsruhe, den 19. Sept. 1805.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Friedrich Falkenstein wird auf Klage seiner Ehefrau, Maria Elisabetha, geborne Beierlin dahier, daß sie, nachdem er wegen liederlicher Lebensart von hier ausgewiesen worden, weder einige Nachricht von ihm erhalten habe, noch seinen dermaligen Aufenthaltsort, alles Nachforschens ungeachtet, erfahren könne, hiemit öffentlich aufgefordert, seine dermalige Heimath in Zeit 3 Monaten dahier nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß er für einen böslichen Verlasser erklärt, sofort Implorantin der Ehe entbunden werde. Verordnet im Kurfürst. Badisch-Ev. Ref. Kirchenrath. Heidelberg, den 2. Sept. 1805.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben dem bey der Kurfürstl. Katholischen Kirchen-Commission angestellten Schulrath Brunner, den Charakter und Rang als KirchenRath, und dem eben daselbst angestellten KanzleyRath Kaspar Dümig den Charakter und Rang eines Hofraths beyzulegen, auch den bisherigen KanzleyRath Franz Carl Schwarz, mit Siz und Stimme zur Kurfürstl. Kathol. KirchenCommission in Bruchsal zu transferiren, gnädigst geruht.

Haupt-Tabelle

Der in dem Jahr 1804 in der Badischen Rheinpfalz Gebornen, Copulierten, und Verstorbenen Evangelisch Reformirten.

Fortsetzung.

	Namen der Gemeinden.	Geborne				Copulirte Paar	Gestorbene																							
		Ehelich.		Unehelich.			von 1. bis 7. Jahr		7. 14.		14. 21.		21. 28.		28. 35.		35. 42.		42. 49.		49. 56.		56. 63.		63. 70.		70. 77.		77. 84.	
		M.	W.	M.	W.		M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Inspection Neckargemünd	Neckargemünd	12	16	2	2	3	3	6	—	1	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	4	—	—
	Wiesenbach und Filialien	4	8	1	1	5	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	Bammenthal und Höfe	5	5	—	—	4	3	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
	Reilsheim	7	2	—	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
	Waldhilsbach	5	4	—	—	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gaiberg	4	4	—	—	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—
	Waldwimmersbach	10	4	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
	Mauer	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schatthausen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Angeloch	2	3	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	Meckesheim	12	16	—	—	7	7	3	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1
	Zuzenhausen	3	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Spechbach	3	3	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Lobenfeld	2	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Daisbach	2	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	Münchzell	[illegible]	[illegible]	—	—	1	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Inspection	Ort																													
Insp. Sch[...]	Hockenheim	19	16	—	1	11	7	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1	—	—	—	1	—
	Edingen	6	5	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Friedrichsfeld	4	1	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Seckenheim	11	6	1	—	7	3	5	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Neckerau	13	18	2	1	3	7	9	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	2	—	—	—
Inspection NeckarSchwarzach	Neukirchen	12	6	—	1	5	3	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Schwanheim	2	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—
	Ober- und Unterschwarzach	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—
	Nekarkazenbach	2	2	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Michelbach	2	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Breitenbronn	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	Epfenbach	8	10	—	—	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
	Reichartshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Haag	2	2	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
	Schönbrunn	1	3	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—
	Mosbrunn	6	1	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Guttenbach	4	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
	Allemühl	3	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reichenbuch	2	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	Aschbach mit den Zehndorten	5	6	—	—	2	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	1	1	—
Inspection Bretten	Bretten	17	14	—	2	10	7	4	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	2	—	1	—	—	1	1	2
	Gölzhausen	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rincklingen	4	9	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Weingarthen	24	32	1	2	11	4	7	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	1
	Heidelsheim	18	21	2	2	5	2	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	1
	Helmsheim	2	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mühlbach	4	7	2	1	3	4	1	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	Eppingen	21	25	2	—	4	6	6	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	1	—	—
	Friedrichsthal	12	13	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	Welschneureuth	5	14	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Pforzheim	3	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	Latus	326	330	17	18	116	101	94	1	8	1	2	2	7	4	6	7	7	7	6	10	9	10	11	10	14	3	17	8	6
	anteced.	507	510	29	30	205	186	148	10	16	2	9	4	14	13	15	4	11	10	22	12	28	14	34	34	38	13	22	15	11
	Summa	833	840	46	48	321	287	242	11	24	3	11	6	21	17	21	11	18	17	28	22	37	24	45	44	52	16	39	23	17

Ferner haben Höchstdieselbe den erledigten HofkellereyDienst dem seitherigen Mundschenken Johannes Boßert, dessen Stelle dem Beyschenken Christoph Wichtermann, den durch dessen Beförderung erledigten BeyschenkenDienst, dem bisherigen Gardisten und Hofkieferknecht, Carl Reinbold, von hier, und den HofkieferknechtsDienst, dem Kieferknecht. Ludwig Müller, von Bauschlott zu übertragen, gnädigst geruht.

In Gemäßheit bestehender Verordnung, wird andurch bemerkt, daß bereits unterm 9. dieß der durch das Absterben des SchulRectors Conrad Brehm erledigte SchulDienst zu Philippsburg, dem bisherigen Schulmeister zu Rauenburg, Georg Hofmann, übertragen worden, und dadurch der SchulDienst zu Rauenburg erledigt seye.

Carlsruhe, in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur = Badisches Regierungs = Blatt.

Dienstags den 8ten October

1 8 0 5.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

General = Pardon.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben sämmtlichen Deserteurs, die sich bis auf den letzten October des laufenden Jahrs bey ihren Corps wieder einfinden, oder bey irgend einer Kurbadischen Militair= oder Civil=Behörde sich melden, einen General=Pardon zu verwilligen geruht, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 6ten October 1805.

Kurbadisches KriegsCollegium.

Bekanntmachung

Ausstellung der Receptur= und Cassa= Scheine.

Da es geschehen kann, daß von ein oder der andern Receptur beym Verfall der Besoldungen, oder sonst zu leistenden Zahlungen, Speicher, oder sogenannte Cassa=Scheine, sogenannte Bons gegen die Orginal einzuziehende Quittungen der Empfänger ausgestellt werden, die zu großen Unterschleifen, und besonders zu Receß=Verdeckungen Anlaß geben können, so wird jedermann hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß wann dergleichen Receptur= oder Cassen=Scheine, ohne disseitige Autorisation ausgestellt werden, nie anerkennen, sondern dieselbe in jedem Fall an das PrivatVermögen des ausstellenden Receptors oder Cassiers verwiesen werde, wornach sich also jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird, derjenige aber, welcher dergleichen Scheine in Händen haben sollte, sie in Zeit 6. Wochen zur gehörigen Anweisung an den Receptor anhero unter dem Nachtheile, vorzulegen hat, daß man sich nach dieser umloffenen Frist, darum nichts mehr bekümmern und keine Zahlung leisten werden.

Kurfürstl. Kath. Kirchen=Commission.

Statistisch

Diöce

Evangelisch Lutherische Kirch

Ortschaften.	Geborne Ehelich Mänl.	Geborne Ehelich Weibl.	Geborne Unehelich Mänl.	Geborne Unehelich Weibl.	Copulierte Paare.	von 1 bis 7 Jahren M.	von 1 bis 7 Jahren W.	7. 14. M.	7. 14. W.	14. M.
Biberach	50	63	3	1	28	24	23	—	—	—
Attenweiler	3	2	1	2	—	2	—	—	—	—
Berghaußen	3	4	—	—	—	—	2	—	—	—
Birkendorf	3	5	—	1	1	—	2	—	—	—
Bürren	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Gutershofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Röhrwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schamach	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberholzheim	4	10	3	—	1	3	7	—	—	—
Burgrieden	1	3	—	—	—	1	—	—	—	—
Burghöfe	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—
Hochstetten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	64.	91.	7.	4.	30.	30.	36.	—	—	—
	155		11							
	166.									

Biberach.

ſtatiſtiſche Tabelle pro. 1805.

ſtorbene																					
21. 28.		28. 35		35. 42.		42. 49.		49. 56.		56. 63		63. 70.		70. 77.		77. 84.		84. 91.		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1	2.	3	2	2	1	2	4	7	2	3	3	5	5	2	5	2	6	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1.	2.	3.	2.	2.	2.	2.	4.	8.	2.	3.	3.	5.	10.	3.	5.	2.	6.	1.	—	—	—

Summa 132. Männl. 60.
Weibl. 72.
—:. 132.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Friedrich Falckenstein wird auf Klage seiner Ehefrau, Maria Elisabetha, geborne Beierlin dahier, daß sie, nachdem er wegen liederlicher Lebensart von hier ausgewiesen worden, weder einige Nachricht von ihm erhalten habe, noch seinen dermaligen Aufenthaltsort, alles Nachforschens ungeachtet, erfahren könne, hiemit öffentlich aufgefordert, seine dermalige Heimath in Zeit 3. Monaten dahier nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß er für einen böslichen Verlasser erklärt, sofort Implorantin der Ehe entbunden werde. Verordnet im Kurfürstl. Badisch: Ev. Ref. Kirchenrath. Heidelberg, den 2. Sept. 1805.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruhet, den alten RevierFörster Brugger, in Diedelsheim, Amts Bretten, vom 24. May d. J. an in Ruhe zu setzen, und auf den dadurch erledigten Brettemer Revier-ForstDienst den bisherigen Hofjäger Carl Zittel zu befördern,

Und den erledigten Neibsheimer Forst, dem bisherigen JägerPursch und Waldschütz Carl Brugger, vom 23. April d. J. an zu übertragen.

Auch haben Höchstdieselbe den bisherigen Kammerlaquai Sing, zu Höchstdero Kammerdiener, und den Hoflaquai Beck zu Kammerlaquaien in Höchstdero Garderobe zu ernennen geruht.

Ferner haben Höchstdieselbe den bisherigen Candidatum Ministerii Ecclesiastici, Carl Christoph Kaufmann, von Knielingen, als Pfarrer nach Gerspach berufen.

Per Conclusum K. K. N. 6121. vom 4. v. M. wurde dem bisherigen Schulverweser, Joseph Haug zu Winden, der Schuldienst zu Leiberstung konferirt; der bisherige Schulverweser in Vormberg, Joseph Baier, als solcher mit Beybehaltung seines Ranges als Filialschulmeister nach Winden und der Präceptor Kistner als Schulverweser nach Vormberg versetzt.

Auch ist durch das Ableben des Pfarrers Ochsenberger zu Hambrücken am 11. Sept. diese Pfarrey erledigt worden.

Todes-Anzeige.

Den 13. Sept. starb Friedrich Adolph Freyherr von Hundbiß, auf Waldrams, Kurfürstl. Hofrath und Obervogt auf der Insel Reichenau; und am 13. v. M. der Weihbischoff Schmitt zu Bruchsal.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.
Dienstags, den 15ten October
1805.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Wegen Verhütung der Desertion.

Schon unterm 12. September 1803. ist wegen Verhütung der Desertion, eine Verordnung bekannt gemacht und unterm 6ten August d. J. wiederholt eingeschärft, aber bisher nicht gehörig befolgt worden.

Es wird daher sämtlichen Ober und Aemtern aufgegeben, diese Verordnungen, die hier nochmals beygedruckt sind, wiederholt in allen Gemeinden öffentlich, mit dem Anhang, verkünden zu lassen, daß die OrtsVorgesetzte und auch die Oberämter so weit sie sich dabey eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, für deren genauen Vollzug verantwortlich gemacht werden. Carlsruhe, den 7ten October 1805.

KurBadisches KriegsCollegium.

Da die unterm 12ten September 1803 wegen Verhütung der Desertion erlassene Verordnung, gar nicht befolgt worden, ja sogar der Fall vorgekommen ist, daß Deserteurs, gerade von ihrem Regiment weg, in ihre Heimath im Land sich begeben, und dort, statt sie zu arretiren, geduldet worden sind; so wird die genaue Befolgung obiger Verordnung, die hier wieder beydedruckt, und von den OrtsVorgesetzten jeder Gemeinde öffentlich zu publiciren ist, hiemit ernstlichst befohlen. Carlsruhe, den 6ten August 1805.

KurBadisches KriegsCollegium.

Abschrift der GeneralVerordnung an sämtliche Ober und Aemter
d. d. Carlsruhe, den 12ten September 1803.

Dem Ober Amt (Amt) wird aufgetragen in allen AmtsOrten folgende, die Verhütung der Desertion von dem Kurfürstlichen Militaire bezweckende Verordnung zur genauen Nachachtung bekannt zu machen:

1) Jeder Soldat vom Feldwebel an abwärts, ist schuldig, denen Vorgesetzten in dem Ort, wo er sich im Urlaub aufhält, seinen UrlaubsPaß so wie er ankommt, vorzuzeigen, dieser Paß bleibt alsdann in der Verwahrung des Ortsvorgesetzten, bis zur Beendigung der UrlaubsZeit; der OrtsVorgesetzte gibt ihn in der Zwischenzeit dem Soldaten ohne hinlänglichen Grund nicht heraus.

2) Jeder Unterthan ist nicht nur befugt, sondern auch angewiesen, einen auf dem Marsch in Urlaub antreffenden Soldaten um seinen Paß zu befragen, den auch der Soldat ohne weiters vorzeigen muß; ist letzterer mit keinem gültigen Paß versehen, so soll er zum OrtsVorgesetzten gebracht, in Arrest genommen, und als Deserteur angesehen, demjenigen aber, der ihn angetroffen hat, die für die Beyfangung eines Deserteurs bestimmte 24. fl. aus der KriegsCasse ausbezahlt werden.

3) Kein Unterthan darf bey schwerer Strafe einen Soldaten über den Rhein führen, wenn dieser nicht mit einem, besonders darauf lautendem gültigen Paß versehen ist.

Ablieferung der von CivilBehörden arretirten Soldaten an das nächste Militär-Commando.

Wenn der Fall eintritt, daß von den Civil-Behörden, ein Soldat arretirt wird, so ist mit dessen Ablieferung künftig nicht mehr zuzuwarten, bis er, auf von der CivilBehörde gegebene Nachricht, von seinem Regiment abgeholt wird, sondern es ist derselbe, sogleich dem nächsten MilitärCommando zuzusenden, das alsdann für seine weitere Transportirung zum Regiment sorgen wird.

Hiernach haben sich alle Ober und Aemter zu achten. Carlsruhe, den 6ten Aug. 1805.

Kurbadisches KriegsCollegium.

Obrigkeitliche Verkündigung.

Verkauf einer MahlMühle zu Söllingen, Oberamts Durlach.

Die von dem Bürger und Müller, Schüz, zu Söllingen, bisher besessene, mit zwey Mahlgängen und einem Gerbgang versehene Mahlmühle samt zugehöriger Wohnung und übrigen Nebengebäuden, auch dabey befindliche Gras-Baum- und KüchenGarten oberhalb dem Dorf an der Pfinzbach, welche Mühle nebst denen Gärten mit alleinigem Ausschluß eines GrasGärtleins von 18½ Ruthen, Schatzung und Beeth frey, auch nicht nur alles zum Bauwesen und Geschirr erforderliche Holz, sondern auch jährlich 20 Klafter Brennholz von gnädigster Herrschaft umsonst erhält, und deren Besitzer Frohnd und Wacht frey ist, an MühlenGült jährlich aber nicht mehr als 8 Malter Korn zu entrichten hat, wird auf den 11. Nov. nächst künftig Nachmittags um 1 Uhr auf dem Rathhaus zu Söllingen in Steigerung verkauft werden. Hierbei dienet denen Kauflustigen zur weitern Nachricht, daß die Mühle auf den 2ten Jenner bezogen werden könne, der Käufer an dem Kaufschilling auf Lichtmeß 1805. den 4ten Theil baar erlegen, zur Sicherheit dessen hingegen, so wie für die übrige auf Martini 1806 und 7 mit 5 pCt. verzinnsliche und zu zahlende Termine tüchtige Inländische Caventen stellen müssen.

Wer sich dißfalls bei der Steigerung nicht legitimiren sollte können, der wird nicht admittirt werden. Verordnet bey Kurbadischem Oberamt Durlach, den 10. Oct. 1805.

Militär-Avancement und Veränderungen.

a) Vom 4. Oct. 1805

Se. Kurfürstl. Durchlancht haben gnädigst zu befördern geruhet:

1) Zu GeneralLieutenants, Se. Durchlaucht den Kurprinzen, zu Baden und den GeneralMajor: von Bohlen.

2) Zu GeneralMajors: die Obersten von Cloßmann, von Eck, Göz, von Harrant und von Lindheim.

3) Zu Obersten: die ObristLieutenants Vierordt, von Röder, v. Vencenti von Porbeck und von Olizi.

4) Zu ObristLieutenants: die Majors Eichrodt, v. Stetten und v. Biedenfeld.

5) Zu Majors: die Capitains von Böcklin, Trommer, Haff und Brückner.

6) Zu StaabsCapitäns: die PrämierLieutenants von Davans, vom Regiment Kurprinz, von Kechler vom Leibregiment, Brückner 1ter von Markgraf Ludwig und von Freydorf von der Artillerie.

7) Zu SecondLieutenants: die Standarten-Fahnen und Stückjunkers v. Kniestädt v. der Garde du Corps, v. Bachelin von den Husaren, (der zu Markgraf Ludwig versetzt wird) v. Wallbrunn, v. Künsberg und v. Amerongen, vom LeibRegiment v. Benzt Knapp und Betz vom Regiment Kurprinz, Asbrand, Seitz und Sartory vom Regiment Markgraf Ludwig; Sensburg und Wolf von der Artillerie.

Der Major und 1ste FlügelAdjutant v. Porbeck, wird zum wirklichen General-Adjutanten Sr. Kurfürstl. Durchlaucht, so wie der PremierLieutenant v. Killinger vom LeibRegiment zu Allerhöchstdero 2ten FlügelAdjutanten ernannt.

Der Hauptmann Fleck zu Mannheim wird als MontirungsCommissarius mit Sitz und Stimme beym 2ten Departement des KriegsCollegii angestellt.

b) Vom 8. Oct.

Die Majors v. Becke vom JägerBataillon und Leuchsenring von Markgraf Ludwig, so wie die Prem. Lieutenants v. Oeynhausen von der Garde du Corps, und Graf v. Leutrum vom Regiment Kurprinz, erhalten sämtlich die unterthänigst gebetene Abschiede.

Dagegen avanciren:

Die Staabs-Capitains Graf v. Sponeck, vom JägerBataillon, und Fein von Markgraf Ludwig zu den vacanten Compagnien, so, wie die SecondLieutenants Reusser vom Regiment Kurprinz, von Froben von Markg. Ludwig, und von Lassolaye von der Artillerie zu PremierLieutenants.

c. Vom 11. Oct.

Die General-Majors a la Suite, v. Weiß, v. Sandberg und v. Beck werden zu GeneralLieutenants ernannt.

Der Prem. Lieutenant v. Braun vom LeibRegiment, so wie die SecondeLieutenants von Berlichingen von der Garde du Corps, und v. Boulach 1tr und 2tr vom LeibRegiment, erhalten die gebetene Dimission.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben bey dem hiesigen General-Landes-Archiv nachstehende Dienst-Veränderungen und Anstellungen gnädigst beliebt:

1) Der GeheimeRath Friedrich Niklaus Brauer, wurde zu seiner Erleichterung bey seinen Hauptdienstgeschäften, gebetener Maaßen der bisher versehenen General-Archiv-Commissariats-Stelle enthoben, und der Geheime Referendaire Maximilian Maler, an dessen Statt zum Kurfürstl. General-Archiv-Commissarius ernannt.

2) Der bisherige Hof- und Archiv-Rath Johann Friedrich Herbster, erhielt den Charakter eines Oberarchivars, unter Anweisung seines Rangs in der fünften Classe der neuen Rang-Ordnung.

3) Der bisherige Hof- und Kirchenrath Chistian Daniel Volz, wurde unter Belassung in seinem bisherigen Charakter und Rang und unter einstweiliger Beybehaltung seines

Sitzes und seiner Stimme bey dem Kurfürstl. Evang. Luth. KirchenRath und Ehegerichts-Collegio als Archivar, bey dem hiesigen General Landes-Archiv angestellt, dagegen aber, der bisher bekleideten Sanitäts-Commissions-Beysitzers-Stelle enthoben, und dafür der Hofrath Graf von Benzel Sternau mit Sitz und Stimme in die Kurfürstl. Sanitäts-Commission als rechtsgelehrter Rath gezogen.

4) Dem bey der Geheimen Kanzley bisher angestellten Kanzley-Registrator, Johann Jakob Helbing, die erledigte Stelle eines Archiv-Registrators übertragen; und dagegen

5) der Archivs-Kanzlist Johann Georg Klein, mit dem Charakter als Kanzley-Registrator zur Geheimen Registratur gezogen. Ferner

6) der Rechts-Candidat Carl Reinhard, als Archivs-Praktikant angestellt.

7) der bisherige Theilungscommissär bey dem Oberamt Mahlberg, Theodor Obermüller, als Archivs-Kanzlist in wirkliche Kurfürstliche Dienste einberufen; und

auch haben Höchstdieselbe an die Stelle des, von dem Directorio des Kurfürstl. Evang. Luth. Kirchenraths und Ehegerichts-Collegii, gebetener Maaßen gnädigst dispensirten Geheimen Raths Brauer, den bisherigen Geheimen-Referendaire Johann Gerhard Herzberg zum Kirchenraths-Director gnädigst ernannt; Ferner

den bisherigen Hofraths- und Kirchenraths-Assessor Carl Friedrich Preuschen, zum Kurfürstl. RegierungsRath befördert, und

den Geheimen Secretair Ludwig Winter, neben Belaßung in seinem bisherigen DienstVerhältniß, Sitz und Stimme bey dem Kurfürstl. Evang. Kirchenraths- und Ehegerichts-Collegio als Assessor gnädigst ertheilt.

Unterm 23. v. M. wurde dem Geheimen Registratur-Kanzlisten, Carl Friedrich Joh. Crusius, der Charakter eines Kanzley Registrators gnädigst bewilligt.

Ferner der bisherige Professor Gamsjäger, zu Heidelberg, als OberhofgerichtsRath nach Bruchsal versetzt.

Sodann der aus dem Anhaltischen gebürtige Friedrich Giersch, zum Assessor bey dem Kurfürstl. HofrathsCollegio zweyten Senats der Markgrafschaft ernannt.

Weiter dem Sohn des RentenCassier Bodenius zu Mannheim, Joh. Baptiste, neben übertragener Mitversehung des Diensts seines Vaters, das Prädikat als Rente-Cassen-Buchhalter ertheilt,

Nicht weniger der Theilungs Commissaire Becker von Sulzburg, bey der Kurfürstl. General-Arbeitshaus-Commission als Kanzlist gnädigst angestellt.

Endlich der Förster Eberle, von Käferthal, Oberforstamts Schwezingen, auf seine Bitte in Ruhestand versetzt, und an seine Stelle Johann Georg Gleißner, zum Förster befördert.

Vermöge K. C. N 6803. d. 3. Oct. d. J. ist dem Schullehrer Bullinger, zu Gernsbach, dessen Schule bey der vorgewesenen Visitation im Bezirk der Kirchenvogtey Ettlingen, am besten bestanden ist, der EhrenPreiß mit 8 fl. anerkannt warden.

Vi K. C. N. 6807. de eodem ist der seitherige Präceptor Wunsch, zu Forbach, als Schulverweser der neuerrichteten Schule zu Raumenzach angestellt worden. Auch sind weiters

Per K. C. N. 6816. et 6817. a. der bisherige Filialschulmeister, Leninger, zu Rauenthal, auf den erledigten Filialschuldienst zu Sasbachried;

der seitherige Schullehrer zu Oberkirch, Elzbeck auf dem Schuldienst zu Rauenthal; und der bisherige Schullehrer Maisch von Ezenroth auf dem Schuldienst zu Oberbruch angestelltworden.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.
Dienstags, den 22ten October
1805.
Mit Kurfürstl. Badischem gnädigstem Privilegio.

Obrigkeitliche Verkündigung.

MühlenVerkauf zu Weingarten betreffend.

Die oberschlechtige Obermühle des Jakob Daubmann, zu Weingarten, in einer 2 stökigten Behaußung, samt Scheuer, Stallungen, auch Koch-Gras- und Baumgarten mit 3 Mahlgängen und einem Gerbgang bestehend, wird den 12. Nov. auf dasigem Rathhaus Nachmittags um 1 Uhr unter Vorbehalt höchster Lehnsherrlicher Ratification, in Steigerung verkauft werden.

Denen Kauflustigen wird anbey weiters eröffnet: Es habe diese Mühle eine bestimmte Bann-Gerechtigkeit und seye eine ErbbestandMühl von der Art, daß das nutznießliche Eigenthum nur auf die 3te Generation, das ist auf des Kaufers eheliche Kinder, Enkel und UrEnkel begeben werde.

Der Erbbeständer hat hiernächst das röthige Gehölz zum Erhalt der Mühle mit allen Zugehörden, nebst 6 Clastern Brandholz ohnentgeldlich aus denen Weingarter Waldungen zu beziehen, und die ordinäre FrohndBefreyung zu genießen, dahingegen ist er schuldig, die pro quarta Colonna eingeführte Schatzung den proportionirten Militär-Beytrag zu entrichten, dann zur Kurfürstl. Amtskellerey Weingarten jährlich 12 Mltr. Kernen, 12 Mltr. Korn, und 3 Kapaunen Bodenzinnß abzuliefern.

Dem Käufer wird die Mühle auf den 2. Jenner 1806 eingeräumt werden, wo er dann auch den 4ten Theil am Kaufschilling baar, den Rest aber von da mit 5 Procent verzinnßlich auf Martini 1806 und 1807 zu erlegen, gleich bey der Steigerung aber sich zu legitimiren hat, daß er fürs ganze Inländische Caution stellen könne.

Verordnet bey Kurfürstl. Oberamt Durlach den 10. Oct. 1805.

Verkauf einer MahlMühle zu Söllingen, Oberamts Durlach.

Die von dem Bürger und Müller Schüz, zu Söllingen, bisher besessene, mit zwey Mahlgängen und einem Gerbgang versehene Mahlmühle samt zugehöriger Wohnung und übrigen Nebengebäuden, auch dabey befindliche Gras-Baum und KüchenGarten oberhalb dem Dorf

Statistisch[...]
Dióces[...]
Evangelisch Lutherische Kirche[...]

Ortschaften.	Geborne				Copulierte Paare.	von 1 bis 7 Jahren		7. 14		14. 21	
	Ehelich		Unehelich								
	Mänl.	Weibl.	Mänl.	Weibl.		M.	W.	M.	W.	M.	W.
Broggingen — — — —	10	13	1	2	5	1	3	—	—	—	1
Friesenheim — — — —	24	14	3	—	5	13	4	—	—	—	—
Ichenheim und Dundenheim — —	13	10	—	—	9	6	4	1	—	—	1
Kippenheim — — — —	20	27	3	1	8	6	7	—	—	—	—
Kurzeck — — — — —	9	6	—	1	1	3	1	—	—	—	—
Ottenheim — — — — —	11	10	1	1	4	6	6	—	—	—	—
Sulz — — — — —	2	4	—	—	4	1	—	—	—	—	1
Tutchfeld — — — — —	5	6	—	1	3	3	2	—	1	—	—
Wagenstadt — — — — —	5	7	—	1	1	1	—	—	—	—	—
Summa	99.	97.	8.	7.	40.	40.	27.	1.	1.	—	4
	190		15								
	211										

…otizen.

…ahlberg.

…tistische Tabelle pro. 1804.

…rbene																				
… 28	28. 35		35. 42		42. 49		49. 56		56. 63		63. 70		70. 77		77. 84		84. 91		91. 99.	
W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	1	—	1	—	—	1	1	—	1	—	—	1	1	1	1	—	—	—
—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	3	1	—	—	2	1	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	1	1	1	1	1	3	2	1	—	2	—	—	—	1	—	—
—	—	1	—	—	—	2	—	1	—	1	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—
—	—	1	1	1	1	—	1	—	—	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	1	—	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
2.	1.	6.	3.	4.	3.	4.	5.	4.	4.	9.	5.	5.	2.	6.	3.	2.	2.	1.	—	—

Summa 142. Männl. 69.
Weibl. 73.
—: 142.

an der Pfinzbach, welche Mühle nebst denen Gärten mit alleinigem Ausschluß eines Gras-Gärtleins von 18 ½ Ruthen, Schatzung und Beeth frey, auch nicht nur alles zum Bauwesen und Geschirr erforderliche Holz, sondern auch jährlich 20 Klafter Brennholz von gnädigster Herrschaft umsonst erhält: und deren Besitzer Frohnd- und Wacht frey ist, an Mühlen-Gült jährlich aber nicht mehr als 8 Malter Korn zu entrichten hat, wird auf den 11. Nov. nächst künftig Nachmittags um 1 Uhr auf dem Rathhaus zu Söllingen in Steigerung verkauft werden. Hierbey dienet denen Kauflustigen zur weitern Nachricht, daß die Mühle auf den 2ten Jenner bezogen werden könne, der Käufer an dem Kaufschilling auf Lichtmeß 1805. den 4ten Theil baar erlegen, zur Sicherheit dessen hingegen, so wie für die übrige auf Martini 1806 und 7 mit 5 pCt. verzinnsliche und zu zahlende Termine tüchtige Inländische Caventen stellen müssen.

Wer sich dißfalls bey der Steigerung nicht legitimiren sollte können, der wird nicht admittirt werden. Verordnet bey Kurbadischem Oberamt Durlach, den 10. Oct 1805.

Militair-Veränderung und Avancement.

Carlsruhe, den 13. Oct. 1805.

Beym Jäger Bataillon avancirt der Second Lieutenant Huffschmiedt zum Premier Lieutenant und der Oberjäger Bachelin zum SecondLieutenant.

Ferner avanciren die Fahnenjunkers v. Eck, und v. Stetten, im Regiment Kurfürst so wie von Vincenti und Berüff, im Regiment Kurprinz zu Second Lieutenants.

Die Ordre vom 11. d. ist in Hinsicht des Second Lieutenants v. Boulach 2tr. nicht realisirt worden, sondern derselbe hat sein Abschieds Gesuch zurückgenommen und ist im Regiment geblieben.

Dienst Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, dem Geheimen Sekretär Reinhard, unter Belassung in seinen bisherigen DienstVerhältnissen zugleich Sitz und Stimme als Assessor bey dem Kurfürstl. HofrathsCollegio 2ten Senats der Markgrafschaft zu ertheilen.

Ferner haben Höchstdieselbe geruht, den RechtsCandidaten Carl Kiefer, von Durlach in die Zahl der RechtsPraktikanten aufzunehmen.

Auch der bisherige Präceptor bey der Hofschule zu Bruchsal Philipp Zachmann, ist als Schullehrer auf den erledigten Schuldienst zu Nauenberg vermög Beschluß vom 10. dieses angestellt worden.

Todes Anzeige.

Am 30. v. M. starb der Kurfürstl. SpecialSuperintendent der Diöces Mahlberg und Pfarrer zu Kippenheim, Wilhelm Erhard Mylius in seinem 62ten Lebensjahr.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags, den 29ten October

1805.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Die Aushülfe mit Pferden für die Posthaltereyen betreffend.

Da es in dem gegenwärtigen ZeitPunkt von der äußersten Wichtigkeit ist, daß der Post-Dienst in allen seinen Theilen so wenig als möglich unterbrochen und gehemmt, sondern die Posthaltereyen aufs kräftigste unterstützt und aufrecht erhalten werden, so werden andurch sämtliche betreffende Oberämter und Aemter auch OrtsVorstände, ferner die Unterthanen selbst, auf die von jeher bestandene und durch den §. 9. der unterm 11. May d. J. abgeschlossenen PostConvention erneuerte Anordnung, nach welcher in Nothfällen den Posthaltern, welche übrigens mit der geordneten Anzahl Pferde beständig versehen seyn müssen, unter allenfallsigem Beystand der Obrigkeit, mit Pferden von den Unterthanen gegen postmäßige Zahlung soll ausgeholfen werden, aufs neue aufmerksam gemacht, und werden sämtliche betreffende obrigkeitliche Stellen andurch angewiesen, genau dafür besorgt zu seyn, daß, in Gemäßheit dieser Anordnung, so wie überhaupt, als auch besonders, auf der Haupt-Route von Heidelberg und Bruchsal bis Basel, die Posthaltereyen von den Unterthanen bedürfenden Falls und so weit es neben den vorfallenden KriegsFrohnden möglich ist, mit PferdsAushülfe gegen den vollen Bezug des Postgelds jedesmal schleunig unterstützt und dadurch der Postenlauf gefördert werde. Beschlossen im Kurfürstl. GeheimenRath den 29. Oct. 1805.

Verordnung wegen der Lotterien.

Da man wahrgenommen hat, daß die Verordnung wegen der Lotterien nicht überall in ihrem wahren Sinne gefaßt werde, so wird zu deren Erläuterung bekannt gemacht, daß Serenissimus Elector bey deren Erlassung von dem Grundsaß ausgegangen, daß Lotterien als Mittel, mit seinem Gelde mehr, als durch Arbeit und Gewerbsamkeit, und auf Kosten seiner Mitbürger zu gewinnen, immer etwas Schädliches seyen und daher solche nur

1) für einzelne Fahrnißstücke, bey welchen

2) ein Grund zu einer besonderen Vergünstigung eintritt, wie z. B. bey einem inländischen Kunstproduct von hohem Werth und weniger Verkäuflichkeit, oder bey einer Büchersammlung dürftiger Wittwen und Waisen 2c. unter den dort bestimmten Restrictionen, mithin keineswegs für ganze durch Classen-Lotterien auszuspielende Waarenlager, oder für solche Fälle erlaubt werden sollen, wo jemanden nach dem Lauf der Dinge wegen veränderter Mode oder anderer Umstände eine Werthsverringerung seines Eigenthums bevorsteht, den er nur durch eine Lotterie abwenden und auf sämtliche Lotterielustige überwälzen zu können hofft. Es ist demnach von allen Behörden, welche dergleichen Gesuche zu verwilligen, oder Anträge darüber zu erstatten haben, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen. Gegeben im K. Geh Rath am 14. Oct. 1805.

General-Dekret an sämtliche Ober-Aemter, Specialate und Verrechnungen Baden-Durlachischen Landestheils dd. Carlsruhe den 23. Oct. 1805 K.R.Nro. 3143. Die Begünstigung des Pfarr-Hülfs-Senats betreffend.

Da nach der Intention Serenissimi Electoris der neu errichtete Hülfsfond für Evangelische Geistliche der alt Badische Lande ein annexum des PfarrwittwenFiscus ist, und daher alle diejenige Rechte und Privilegien des Pfarrwittwen-Fiscus und der milden Stiftungen überhaupt zu genießen hat, so wird dieses zur künftigen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Obrigkeitliche Verkündigung.

MühlenVerkauf zu Weingarten betreffend.

Die oberschlechtige Obermühle des Jakob Daubmann zu Weingarten, in einer 2stöckigten Behausung, sammt Scheuer, Stallungen, auch Koch-Gras- und Baumgarten mit

3 Mahlgängen und einem Gerbgang bestehend, wird den 12. Nov. auf dasigem Rathhaus Nachmittags um 1 Uhr unter Vorbehalt höchster Lehnsherrlicher Ratification, in Steigerung verkauft werden.

Denen Kauflustigen wird anbey weiters eröffnet: Es habe diese Mühle eine bestimmte Banngerechtigkeit und seye eine ErbbestandMühl von der Art, daß das nutznießliche Eigenthum nur auf die 3te Generation, das ist auf des Keufers eheliche Kinder, Enkel und Ur-Enkel begeben werde.

Der Erbbeständer hat hiernächst das nöthige Gehölz zum Erhalt der Mühle mit allen Zugehörden, nebst 6 Clafftern Brandholz ohnentgeldlich aus denen Weingarter Waldungen zu beziehen, und die ordinäre FrohndBefreyung zu genießen, dahingegen ist er schuldig, die pro quarta Colonna eingeführte Schatzung oder den proportionirten Militair Beytrag zu entrichten, dann zur Kurfürstl. Amtskellerey Weingarten jährlich 12 Mltr. Kernen, 12 Mltr. Korn, und 3 Kapaunen Bodenzinnß abzuliefern.

Dem Käufer wird die Mühle auf den 2. Jenner 1806 eingeräumt werden, wo er dann auch den 4ten Theil am Kaufschilling baar, den Rest aber von da mit 5 Procent verzinnßlich auf Martini 1806 und 1807 zu erlegen, gleich bey der Steigerung aber sich zu legitimiren hat, daß er fürs Ganze inländische Caution stellen könne.

Verordnet bey Kurfürstl. Oberamt, Durlach den 10. Oct. 1805.

Verkauf einer MahlMühle zu Söllingen, Oberamts Durlach.

Die von dem Bürger und Müller Schüz zu Söllingen bisher besessene, mit zwey Mahlgängen und einem Gerbgang versehene Mahlmühle sammt zugehöriger Wohnung und übrigen Nebengebäuden, auch dabey befindliche Gras-Baum und KüchenGarten oberhalb dem Dorf an der Pfinzbach, welche Mühle nebst denen Gärten mit alleinigem Ausschluß eines GrasGärtleins von 18 ½ Ruthen, Schatzung und Beeth frey, auch nicht nur alles zum Bauwesen und Geschirr erforderliche Holz, sondern auch jährlich 20 Klafter Brennholz von gnädigster Herrschaft umsonst erhält, und deren Besitzer Frohnd- und Wacht-frey ist, an Mühlen-Gült jährlich aber nicht mehr als 8 Malter Korn zu entrichten hat, wird auf den 11. Nov. nächst künftig Nachmittags um 1 Uhr auf dem Rathhaus zu Söllingen in Steigerung verkauft werden. Hierbey dienet denen Kauflustigen zur weitern Nachricht, daß die Mühle auf den 2ten Jenner bezogen werden könne, der Käufer an dem Kaufschilling auf

Lichtmeß 1805 den 4ten Theil baar erlegen, zur Sicherheit dessen hingegen; so wie f die übrige auf Martini 1806 und 7 mit 5 pCt. verzinnßliche und zu zahlende Termi tüchtige inländische Caventen stellen müssen.

Wer sich dißfalls bey der Steigerung nicht legitimiren sollte können, der wird nicht admi tirt werden. Verordnet bey Kurbadischem Oberamt Durlach, den 10. Oct. 1805.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 21. Oct. l. J. dem Kupferstecher Christian Haldenwang, den Charakter eines Kurfürstl. Hofkupferstechers beyzulegen gnädigst geruht.

Carlsruhe, in Macklots Hofbuchdruckerey.

Nro. 35. Pag. 141

Kur = Badisches Regierungs = Blatt.

Dienstags, den 12ten November

1 8 0 5.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Annahme oder Entlassung der Unterlehrer und Schul = Lehrlinge.

Da nach Herrschaftlicher Verordnung die Annahme oder Entlassung der Unterlehrer, so wie der Schullehrlinge nicht in der Willkühr der Schullehrer und Pfarrämter steht, sondern von hier aus, unter gutachlichem Vorschlage der einschlagenden Schulen = Visitatur, verfügt werden muß: als wird diese Verordnung, welche hie und da außer Acht gelassen worden ist, hiemit erneuert, und deren Beobachtung nachdrücklich eingeschärft, auch weiters sämtlichen Schullehrern und Präzeptoren andurch bekannt gemacht, daß erstere ihre Gesuche um Beygebung oder Entfernung eines Unterlehrers und diese um Anstellung in dieser Eigenschaft, vor Ende des Winter = oder Sommersemesters nicht mittelbar hieher — es müßte denn ein besonderer Fall seyn, welcher die schnelle dahiesige Einschreitung erheischte — sondern bey ihren vorgesetzten Schulvisitatoren einzubringen haben, die sofort selbe mit ihren gutächtlichen Anträgen und Bemerkungen über das sittliche Betragen und die fortschreitende pädagogische Ausbildung der in ihrem Bezirke befindlichen und angestellten Schulgehülfen, und Schullehrlinge hier vorlegen werden. Bruchsal, den 17. October 1805. Beschlossen bey Kurfürstlicher Kathol. KirchenCommission.

Kundmachungen:

a) Cours der Französischen Geld-Sorten.

Es wird hiemit in Betreff des Cours der neuen K. französischen Geldmünzen zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verordnet, daß bis auf etwaige nachfolgende genauere Bestimmung der Napoleondor von 20 Francs zu 9 fl. 20 kr. — ein 5 Francs Thaler zu 2 fl. 18 kr. — und 1 Francsstück zu 27½ kr. gerechnet und angenommen werden soll.

Verfügt im Kurfürstlichen Geheimenfinanzrath den 9ten October 1805.

b) Erneuerung der Erbbestände oder Leibgedinge betreffend.

Da man wahrgenommen, daß sehr viele Erbbeständer oder Leibgedinger dißseitiger Stiftungen, die von dem ObereigenthumsHerrn zur Verpfändung ihrer Erbbestands- oder Leibgedings-Güter auf eine bestimmte Zeit erhaltene Consense verfallen lassen, ohne sie gehörigermaaßen widerum zu erneuern, wodurch Unordnung in dem Geschäfte, Gefahr für den Gläubiger und unangenehme Zwistigkeiten zwischen ihm und dem ObereigenthumsHerrn entstehen können; so sieht man sich veranlaßt zu erklären, daß, sobald die Zeit des verwilligten Consens verstrichen seye, man das Erbbestands- oder Leibgedings-Gut wieder für ganz frey ansehe, und sohin für nichts mehr haftend betrachte, die Erbbeständer und Leibgedinger aber mit dem Bemerken gehörig zu warnen, daß diejenige, welche nach verlassener Consens Frist solche nicht in Zeiten gesetzlich erneuern, oder das Erbbestands- und Leibgedings-Gut durch Abtragung des darauf mit dem Consens aufgenommenen Capitals wieder frey machen, so angesehen und behandelt werden sollen, als wenn sie dasselbe gegen die bestehende Erbbestands- und Leibgedings-Gesetze und Bedingnisse ohne alle Einholung des Oberherrlichen Consens verkauft oder verpfändet hätten.

Als worauf die einschlagenden Recepturen besonders zu wachen, und die Ortsgericht aufmerksam zu seyn haben. — Bruchsal, den 11. Oct. 1805.

Beschlossen bey Kurf. Badenscher Katholischer KirchenCommission.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Der Gertraud Cullmännin, gebornen Walzin, von hier, wird, auf Anrufen ihres,

wegen heimlicher Entweichung, daher auf Scheidung gegen sie klagenden Ehemanns, Daniel Cullmann, von Albersweiler, zur Rückkehr und Verantwortung Frist von 6 Wochen, unter dem Rechtsnachtheil beraumt, daß sie, im Fall des Ungehorsams, für eine bösliche Verlasserin erklärt, sofort die gebetene Ehescheidung mit deren Folgen, und mit Vorbehalt der fiscalischen Strafe erkannt werde. Verordnet im Kurfürstl. Ev. Reform. Kirchenrath zu Heidelberg, den 18. Oct. 1805.

Catharina Krausinn, geborne Haasinn, von Giesenbach, hat sich, auf die von ihrem Ehemann, Johann Wilhelm Kraus daselbst, wegen Ehebruch und böslicher Verlassung, gegen die angebrachte Ehescheidungs-Klage, binnen 6 Wochen dahier persönlich zu verantworten, oder, im Ungehorsamsfall, die Scheidung mit allen Folgen, und auf Betreten die gebührende Strafe zu gewärtigen. Verordnet im Kurbadischen Ev. Ref. Kirchenrath. Heidelberg, den 21. Oct. 1805.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 14. Sept. dem Medicinä Practicanten Gebhard, zu Kirchen, auch in der Entbindungskunst Licentiam practicandi, so wie

den beyden Candidaten der Pharmacie, Landolin Knecht, von Ettenheim Münster, und N. Herrmann, von Ettlingen, die gnädigste Erlaubniß ertheilt, nicht nur als Provisoren, sondern auch als Apotheker selbst, Apotheken vorstehen zu dürfen, auch

den Thierärzten, Johann Meier, von Eichstätten, und Aloys Streibich, von Steinbach, Oberamts Baden, uneingeschränkte Erlaubniß zu Ausübung der Thier Arzeney-Kunde gnädigst verwilligt.

Ferner haben Höchstdieselben unterm 5 Oct. den Medicinä Practicanten, Ernst Leonhard Hitzig, von Wollbach, und Joseph Sartori, von Ettenheim, Licentiam practicandi, und zwar Erstrem auch im hebärztlichem Fach in sämmtlichen Kurlanden, nicht minder

dem Chirnrgiae Candidaten Christian Friedrich Schweickhard, von Carlsruhe, Licentiam practicandi illimitatam als MedicinalChirurgen und Geburtshelfer gnädigst ertheilt.

Durch das am 12. dieses erfolgte Ableben des Schulmeisters Joseph Knärzer zu Unterschwarzach, Amts Niederschwazach, ist die Schulstelle allda in Erledigung gekommen.

Carlsruhe, in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags, den 17ten December.

1805.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a.) Vorschriften zur Verbesserung und Uniformirung der Kalligraphie.

Carl Friedrich ꝛc.

Unter Bezug auf Unsere bereits unterm 21ten März v. J. erlassene, und in Nro. 13. des Regierungsblatts von 1804. pag 65 zur öffentlichen Kenntniß gekommene Verordnung, wegen Verbesserung der Kalligraphie und möglichster Uniformirung derselben in Unsern Kurfürstlichen Landen, geben Wir nunmehro Unsre gnädigste Willensmeynung weiter dahin zu erkennen:

Da die von Unserm Secretaire und Geheimen Kanzlisten Joseph Aloys Matthey, gefertigten in 24 QuartBlättern bestehenden deutschen und französischen, bei Unserm Hofbuchdrucker Müller dahier, mit Unserm Landesfürstlichen Privilegio versehen. — herauskommenden und in dessen Verlag zu habenden Vorschriften — nach der oben angezogenen Verordnung vom 21. März v. J. für die oberste Ordnung der Schreibschüler in sämtlichen Mittelschulen Unsrer Kurlande, beym Unterricht in der deutschen Kanzley und FracturSchrift so wie in der französischen grösseren und kleineren Schrift nunmehro als ausschließliche Muster eingeführt und bestätiget; auch dasjenige, was in obiger Verordnung rücksichtlich der SchulCandidaten und Incipienten desfalls bestimmt worden ist — durchaus und genau in Ausübung gebracht;

Für die deutsche und lateinische Currentschrift hingegen, die von dem Lehrer an Unserm Gymnasio dahier, Georg Friedrich Ruf, gefertigte und nunmehro in drey verschiedenen Abschnitten im Stich herausgekommene, auch mit einer besonders gedruckten Anweisung zum methodischen SchreibUnterricht begleitete, von Uns besonders privilegirte Schreib-Vorschriften in samtlichen - und Stadtschulen auch unteren Classen der Mittelschulen oder Pädagogien Unsrer Kurlande zur Norm genommen, und aus dem Präceptor Rufischen eigenen Verlag angeschafft werden sollen. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe, den 28. November 1805.

b) Post-Tax des Courier de Malles.

Da der auf der PostRoute von Frankfurt nach Basel erst kürzlich errichtete sogenannte Courier de Malles bey der gegenwärtigen Theurung ohne einige Aufbesserung der geordneten Taxe nicht würde fortbestehen können, so ist man um dessen Fortbestand zu sichern, mit dem ReichsPostGeneralat dahin übereingekommen, daß auf so lange, die dermalige Theurung andauren wird, und einstweilen vom 1sten Jenner bis letzten Junius 1806 die Passagiers-Taxe um $\frac{1}{5}$ und die Gewichts-Taxe um $\frac{1}{10}$tel, leztere jedoch ausschließlich nur bey solchen Aus, oder Abgaben, welche nach und von der Schweiz, Frankreich, und Frankfurt vorkommen, erhöhet werde. Auch bleiben von diesem Aufschlag die herrschaftliche Effecten ausgenommen. Es wird dieses hierdurch bekannt gemacht. Verordnet im Kurfürstl. Geheimen Rath den 13. Dec. 1805.

Ankündigung und Empfehlung.

Des, von Herrn Diakon Roman zu Pforzheim bearbeiteten Versuchs eines badischen evangelisch lutherischen Kirchenrechts. Herr Diakon. Roman hat zwar schon durch eine gedruckte Ankündigung seiner wohlgerathenen und jedem Pfarrer nützlichen Arbeit, die auf künftige Ostern herauskommen solle, wenn er eine hinlängliche Anzahl Subscribenten findet, die Einrichtung seines Buchs bekannt gemacht. Es ist keine alphabetische Sammlung, sondern eine systematische Zusammenstellung aller in das Kirchenwesen einschlagenden Verordnungen. Das Kurfürstliche Consistorium hat das Concept durchgesehen und empfehlungswerth gefunden, auch dem Verfasser die Abnahme von 20 Exemplarien zugesichert.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, den Freyherrn Karl August, von Berbiersdorf zu Merseburg zu Höchst Ihrem Kammerherrn zu ernennen,

dem Physikus Dr. Brodhag, in Kandern den Charakter und Rang seines Medizinal-Raths gnädigst zu ertheilen, und dabey denselben als correspondirendes Mitglied der Kurfürstl. General-Sanitäts-Commission für den obern Kreis der Markgrafschaft angestellt;

auch dem bisherigen StaabsPhysicus des StaabsAmts Wolfenweiler Dr. Georg Friedrich Eisenlohr, zu Thiengen das erledigte Physicat Müllheim;

sofort das dadurch erledigte StaabsPhysicat zu Thiengen dem bisherigen Medicinä Practico Dr. Riggert, zu Kandern conferirt.

Sodann dem Dr. Szuhany, zu Gernsbach den Character und Rang eines Physicus beygelegt:

Auch den ehevorigen Fürstl. Straßburgischen LeibChirurgen Heinrich Eberhard, zu Ettenheim mit dem Character und Rang eines OberlandChirurgen zum LandwundArzt des AmtsPhysicats Mahlberg, obern Theils angestellt.

Demnächst ist der bisherige AssistenzArzt des Physicats Baden Dr. Philipp Heeder, wegen seiner Adhibirung bey dem Clinico in Heidelberg seiner Stelle entlassen, und an dessen Statt der ärztliche Praktikant Dr. Alois Meier, zu Baden zum AssistenzArz gedachten Physikats ernannt.

Nicht minder wurde dem Hofchirurgen Fröhlich, zu Mannheim,

so wie dem Chirurgen Staatsmann, zu Meckesheim uneingeschränkte Erlaubniß in Ausübung der Hebekunst;

auch dem Chirurgen Joh. Jac. Ditschy, zu Heidelberg

und dem Chirurgen Hiller, von Illwesheim licentia practicandi in der Wundarzney-Kunde ertheilt.

Auch die durch die Beförderung des Dr. Zandt, zum StaabsMedikus erledigte hiesig Wund und Hebärztliche Assistenten-Stelle an den bisherigen Medicinal Chirurgen und Geburtshelfer Christian Friedrich Schweikhardt, dahier zu vergeben. Sofort

Die Publication der dem Medicinä Practico Joseph Sortori, aus Ettenheim bereits unterm 5. v. M. ertheilten Licenz im Hebärztlichen Fach zu verordnen, auch

dem Medicinä Practikanten Dr. Hübschle, zu Pfullendorf in der EntbindungsKunst, und

dem Chirurgiä Candidaten Bernhard Eckerle, von Beuern, als Chirurgen erster Classe und Geburtshelfer licentiam practicandi illimitatam zu ertheilen, endlich

den Chirurgiä Candidaten Bühler, von Ueberlingen als Chirurgen zu recipiren.

Der Hofgärtner Zeyher, zu Schwezingen wurde zum Garteninspector, sowohl der Garteninspektor Schweikhardt, dahier als ersterer zu Mitgliedern Höchst Ihrer Generalforst-Kommission, unter Dispensation von den gewöhnlichen Sessionen, ernennt.

Unterm 26ten Okt. d. J. wurde der bisherige Hofgärtner Philipp Jakob Enslin, zu Rastadt in die Ruhe gesezt, und dagegen die Versehung dieser Stelle seinem ihm mit der Hoffnung der Nachfolge beygegebenen Sohn, Jakob Enslin, übertragen.

Auch der bisherige Kanzlist bey dem 2ten Senat des Hofrathskollegii der Markgrafschaft, Sigmund Friedrich Gehres, wurde zu der Stelle eines Geheimen-Finanzraths Kanzlisten befördert,

Endlich schon unterm 10. Jul. d. J. wurde dem zu Gerspach gestandenen Pfarrer, Carl Philipp Johann Georg Bernhold, die Pfarrey Kleinenkems übertragen, auch unterm 20. v. M. der Candidatus Ministerii Eccl. Ludwig Christian Sachs, von Carlsruhe gebürtig als Hof- und StadtVicar dahier ernannt.

Nro. 37. Pag. 139

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags, den 24ten December

1 8 0 5.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Die Erläuterung des Edicts über die Strafgerechtigkeits Pflege Art. 72 wegen der Todschläge betreffend.

Carl Friedrich ꝛc.

In Unserm Edict über die Straf-Gerechtigkeitspflege vom 4. April 1803 haben Wir im zwey und siebenzigsten Artikel, die Strafen des Mords und Todschlags auf die Disposition der peinlichen HalsGerichtsOrdnung verwiesen, in der Meynung, daß nach denen vorhin angenommenen Auslegungen derselben diese Gesetzgebung keiner näheren Bestimmung bedürfe. Nachdem Wir aben inzwischen aus Vorträgen Unseres Oberhofgerichts und Unserer Hofgerichte ersehen haben, daß solche, zumal durch Miterwägung aufgestellter neuerer RechtsTheorien ebenfalls zweifelhaft zu werden anfange; so finden Wir nun nöthig, durch gegenwärtig Unser Landesherrliches Edict folgende nähere Bestimmungen, als Bestimmung dessen, was nach den Gesetzen und ihrem richtigen Sinn bisher recht war, und es ferner bleiben soll, nachzutragen:

Erstens. Bleibt es bey der Verordnung gedacht Unseres Straf-Edicts Artikel 71. daß so lange

a) die Absicht zu tödten nicht erwiesen ist, auch

b) keine allgemein tödtliche Werkzeuge gebraucht wurden, und

c) der Tod der That nicht nachgefolgt ist, der Fall niemals nach dem Artikel von Todtschlägen; sondern lediglich nach jenem von Verwundungen gerichtet werden müsse. Hiervon ist

Zweytens. Die natürliche Folge, daß umgekehrt, so oft a) der Tod aus einer unerlaubten Handlung erfolgt ist, oder auch ohne dies b) die Absicht zu tödten aus der allge-

mein — Tödtlichkeit der Waffen geseʒlich zu schließen, oder diese Absicht c) sonst rechtlich hergestellt ist, das Urtheil aus dem Artikel von Todtschlägen geschöpft werden müße.

Dieser Artikel in Unserm obgedachten Edict sezt

Drittens. Durch seine Rückbeziehung auf die peinliche HalsGerichtsOrdnung fest, daß Todtschläge nicht nur, wann sie widerrechtlich mit vorbedachtem Muth und wrklichem Vorsaß zu tödten, oder wie es dort heißt, fürseßlich und muthwillig, sondern auch, wann sie widerrechtlich und aus Uebereilung und aus Unbesorgtheit um Menschen-Leben, oder wie es dort heißt, aus Jachheit und Zorn begangen worden, der Todesstrafe unterliegen, sobald sie nicht rechtmäßige Entschuldigung von der ordentlichen Strafe auf sich tragen.

Damit nun aber künftig kein Zweifel über den Sinn dieser Verordnungen entstehe, so erklären Wir weiter Unsern Willen, der bisherigen bestandenen Auslegung so wie der Wohlfarth des Staats gemäß, wie folgt, nemlich

Viertens. Als vorseßlich und muthwillige Tödtung ist derjenige Todschlag anzusehen, wovon der Thäter durch glaubliches Geständniß oder geseßmäßige Beweißmittel überwiesen ist, daß er vor oder bey der unerlaubten Handlung, woraus der Tod erfolgt ist, die Absicht gehabt habe, damit den Andern ums Leben zu bringen, oder mit andern Worten, indem die Absicht im strengen Sinne durchaus ausserhalb dem ErkenntnisKreis und der RechtsBeurtheilung des irrdischen Richters ruht, wovon rechtlich hergestellt ist, daß vor oder bey der Handlung das Bewußtseyn den Thäter begleitet habe, daß aus seiner Handlung der Tod des Andern zu erwarten sey.

Fünftens. Als bloß muthwillig, aus Jachheit oder Zorn begangen, ist derjenige Todschlag zu achten, wovon der Thäter durch glaubhaftes Geständniß, oder geseßmäßige Beweißmittel überwiesen ist, daß er vor oder bey der unerlaubten Handlung, woraus der Tod erfolgt ist, die Absicht gehabt habe, dem Andern ein Leides zuzufügen, und obwohl ihn das Bewußtseyn, daß daraus der Tod zu erwarten sey, nicht begleitete, er jedoch mit Anwendung gemeinen MenschenVerstandes hätte einsehen können, daß, so wie er die Handlung unternehme, es nicht in seiner Macht stehe, eine bis zum Ertödten fortschreitende Wirkung zu verhüten, wo folglich eine rohe Unbesorgtheit um MenschenLeben als der veranlassende Grund des Todschlags zu der Absicht, dem Andern Leids zuzufügen, hinzugekommen ist.

Sechstens. Als gerechte Entschuldigung von der ordentlichen Strafe des Todschlags mag also außer dem, was die Fähigkeit als Verbrecher behandelt zu werden, beseitigt, oder die Zurechnung geseßwidriger Handlungen überhaupt aufhebt oder mindert, und außerdem was sonst namentlich in der peinlichen HalsGerichtsOrdnung angeführt ist, im Allgemeinen nur das angesehen werden;

A) Wann dem Vorsatz zu tödten, der Erfolg deswegen nicht entsprach, weil der Thäter noch nicht bis zu jenem Aeußersten der Handlung vorgeschritten war, das nach seiner Ansicht zur wirklichen Ertödtung nöthig war, sey es nun, daß er durch zufällige Dazwischenkünfte oder durch eigene Reue davon abgehalten worden ist.

B) Wann die erfolgte Tödtung gar nicht oder nicht als alleinige Folge der Handlung des Thäters angesehen werden kann, mithin diese gar nicht oder doch nur mit andern Ereignissen, die ausser den freyen commissiven oder omissiven Handlungen des Thäters ihren EntstehungsGrund haben, zusammen als Grund und Veranlassung des erfolgten Tods zu betrachten ist.

C) Wann die erfolgte Tödtung zwar aus der wissentlich und vorsätzlich vorgenommenen Handlung des Thäters allein vernünftiger weise abzuleiten ist, jedoch diese Wirkung seiner Handlung unter diejenige nicht gehört, deren VorausAhndung und Besorgniß man einem Menschen von seinem Schlag und Aufklärung zutrauen kann. Dahingegen

Siebentens ist unter die, dem Richter zu einer von der ordentlichen Strafe abweichenden Urtheil genügenden Entschuldigungen überhaupt nicht zu rechnen, daß obwohl die vom Gesetz erforderte Absicht und Form des Verbrechens vorhanden, dennoch unter verschiedenen und jeweils bey solchen Verbrechen vorkommenden Abstufungen des subjectiven Gemüths-Zustandes nicht die gröste und schlimmste Art des bösen Vorsatzes vorhanden sey, insbesondere aber nicht

a) Wann ein Thäter seinen unbezweifelten Vorsatz zu tödten, bis zur Vollendung, nach seiner Meynung und Ansicht durchgesetzt hat, und der Angegriffene nur durch einen Irrthum des Verbrechers in seiner Ansicht, oder durch einen glücklichen Zufall bey Leben bleibt.

b) Wann andere Personen mit ihm an unerlaubten Handlungen gegen den Thäter Theil genommen haben und gewiß ist, daß von diesen gemeinschaftlich begangenen unerlaubten Handlungen, zusammen der Tod die natürliche Folge sey, und nur unausgemacht bleibt, wie viel mehr oder weniger seine, oder seiner Mitschuldigen Handlungen, dazu gewirkt haben, (weßfalls ohnehin der Art. CXLVIII. der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, und Unser Eingangs gedachtes Edikt Art. 72 Lit. d. Maaß und Ziel giebt.)

c) Wann Jemand zwar allenfalls wegen erprobter Geistes Stumpfheit mit hinlänglichem Schein vorwenden möchte, daß er eine, im Allgemeinen voraus zu sehende Tödtlichkeit seiner Handlung nicht einzusehen vermocht hätte, aber desfalls von Anderen zuvor erinnert und gewarnt worden wäre, mithin durch NichtAchtung dieser Warnung seine Sorglosigkeit für das Leben seines Nächsten an den Tag gegeben hätte.

Achtens. Wenn jedoch hiermit diese Entschuldigungen für den Richter unzulänglich erklärt sind, und Wir ihm auflegen, ohne hinlängliche Entschuldigung bey der Strafe des

Todschlags in Erwägung des Art. 150 der peinlichen HalsGerichtsOrdnung am Schluß von den obigen gesetzlichen Regeln nicht abzuweichen; so benehmen Wir Uns und Unsern RegierungsNachfolgern damit das Recht nicht, auf eine und andere Gründe, wo etwa die GesetzBesorgung im einzelnen Fall, eine durch das Wohl des Ganzen nicht nöthig werdende Härte nach sich zöge, Landesfürstliche mildernde Rücksicht zu nehmen. Hiernach hat sich Jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten. Daran geschieht Unser Wille. Urkundlich des beygedruckten Regiments-Raths-Insiegels. Gegeben, Carlsruhe den 20. Dec. 1805.

Militärischer Todesfall und Avancement.

Der früher bey der Kurfürstl. Garde du Corps, zuletzt aber à la Suite vom Corps gestandene General-Lieutenant, Christian Ludwig von Weis, Hochfreiherrl. Excellenz, ist am 1. Dec. Abends, verstorben.

Bey der Garde du Corps, ist der Standarten-Junker Christian Ernst von Mensingen, unterm 25. Nov. zum Second-Lieutenant avancirt.

Dienst-Nachricht.

Serenissimus Elector haben unterm 30. April h. a. gnädigst geruhet, dem bisher mit Hoffnung auf den Schöllbronner Forstdienst adjungirt gewesenen Jakob Gerber, auf Absterben seines Vaters, vom 23. July h. a. den Forstdienst wirklich zu übertragen.

Nota. Der in dem letzten Regierungsblatt Nro. 36 eingerückte Kammerherr heist August Siegmund von Berbisdorf und nicht Carl August von Berbiersdorf.

Carlsruhe, in Macklots Hofbuchdruckerey.



Kur-Badisches Regierungs-Blatt
Dienstags, den 31ten December
1805.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Erneuerung und Erläuterung der Verordnung wegen der Pässe der wandernden HandwerksGesellen.

Da die bereits unterm 27. May d. J. ergangene, im Regierungsblatt Nro. 16. vom 4. Juny d. J. sub lit. b. enthaltene, und unterm 11. July erneuerte, in Nro. 21. dieses Blatts vom 16. ejd. ebenfalls eingerückt zu findende Verordnung, wegen der Pässe der reisenden HandwerksBursche, wornach die, durch die Kurbadischen Lande reisende Handwerks-Gesellen, neben ihrer Kundschaft, auch einen obrigkeitlichen Paß mit sich führen, oder an den Gränzen zurückgewiesen werden sollen, nach eingegangenen Nachrichten, besonders in den Gränzorten, noch immer nicht gehörig befolgt und dadurch diese Leute unnöthig nnd oft ohne eigenes Verschulden, erst von hieraus ihren Weg zurück zu nehmen, um sich diese obrigkeitliche Pässe zu verschaffen, angehalten, oder sich aufzuhalten genöthigt werden müssen, so wird andurch diese Verordnung nochmals mit der Erläuterung an die sämtliche Ober- und Aemter der Kurfürstlichen Lande, zur genauen Nachachtung, besonders an den Grenzorten dahin empfohlen, damit in den betreffenden AmtsGerichtsBezirken diese Verordnung nochmals bekannt emacht, und dabey weiter anbefohlen werde, daß jeder aus der Arbeit tretende und weiter

reisende Handwerks-Gesell von dem Obermeister, bey welchem er seine Kundschaft ablangt, zu dem Ober oder Amt des Bezirks gewiesen werden, um ihm daselbst einen obrigkeitlichen Paß geben, oder doch wenigstens seine Kundschaft von dem Ober- oder Amt unterschreiben und mit dem amtlichen Siegel versehen lassen solle. Verordnet Carlsruhe, im Kurfürstl. geheimen Rath, den 19. Dec. 1805.

Militair-Anstellung.

Vom 25. Dec. 1805.

Se. Kurfürstl. Durchl. haben gnädigst geruhet, den bisherigen Stallmeister bey Sr. Durchl. dem Prinzen von Würtemberg, Carl Friedrich Ludwig Wippermann, als Sekondlieutenant im leichten Dragoner-Regimen anzustellen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Kurfürstl. Durchlaucht haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Major à la Suite von der Kavallerie, Christoph Friedrich von Bühler, von Heidelberg, hieher zu ziehen, und ihm unter der Oberdirection des Oberstallmeisters Freyherrn von Geyer, das Gestütdepartement der sämtlichen Kurlande und die damit verbundene Aufsicht über die Hengste zu übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben weiters gnädigst geruht, den Stallmeister Eberhard Wippermann dahier, in gleicher Eigenschaft zur Universitäs-Reitschule nach Heidelberg zu versetzen, und den Oberbereuter bey dieser Reitschule, Lamine, so wie die Bereuter bey dem hiesigen Kurfürl. Marstall, Johann Hirthes und Philipp Ludwig Wenz, zu Stallmeistern zu befördern.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, dem OberamtsVerweser, Benjamin Roth, in Pforzheim, den Charakter und Rang eines Obervogts, beyzulegen. Ferner wurde von Höchstdenselben

Der bisherige Sekretariats = Accessist bey der Kurfürstlichen General = Forst = Commission, Heinrich Montanus, als Assessor cum voto decisivo bey dem Oberamt Hochberg angestellt;

Der bisherige Amtmann, Johann Jakob Wagner, zu Bischoffsheim, auf sein deßfallsiges Ansuchen in den Ruhestand versetzt;

Dem Archidiacon und SpecialSuperintendenten der Diöces Carlsruhe, Theodor Volz, und dem Professor bey dem hiesigen Lycäo, J. P. Hebel, der Charakter und Rang eines Kurfürstl. KirchenRaths ertheilt; auch

der bisherige Professor und Bibliothekar, Joh. Wilhelm Hemeling, zum Kurfürstl. Hofrath und ersten Bibliothekar ernannt; und

dem bisherigen ArchivsPraktikanten, Friedrich Molter, neben einstweiliger Belassung bey dem Archiv, seine Hauptbeschäftigung bey Höchstdero Hofbibliothek, in der Qualität eines Bibliothekars angewiesen. Endlich

den Bergrath Erhardt zu Rastatt, zum Oberbergrath, mit Anweisung seines Ranges in der sechsten Klasse der Rangordnung, zu ernennen.

Unterm 14. Dec. wurde dem Landchirurgen Schwind, zu Schwezingen, im hebärztlichen Fach, uneingeschränkte Erlaubniß zu Praktiziren, gnädigst ertheilt.

Todes-Fälle.

Am 12. Oct., ist der Schullehrer, Joseph Knörzer, zu Nekerschwarzach — und am 7. Dec., der Filialschullehrer Knörzer, zu Agglasterhausen, gestorben, wodurch beyde Schulstellen erledigt worden sind.

Carlsruhe, in Macklots Hofbuchdruckerey.

Register

über den Innhalt des Regierungsblatts für das Jahr 1805.





